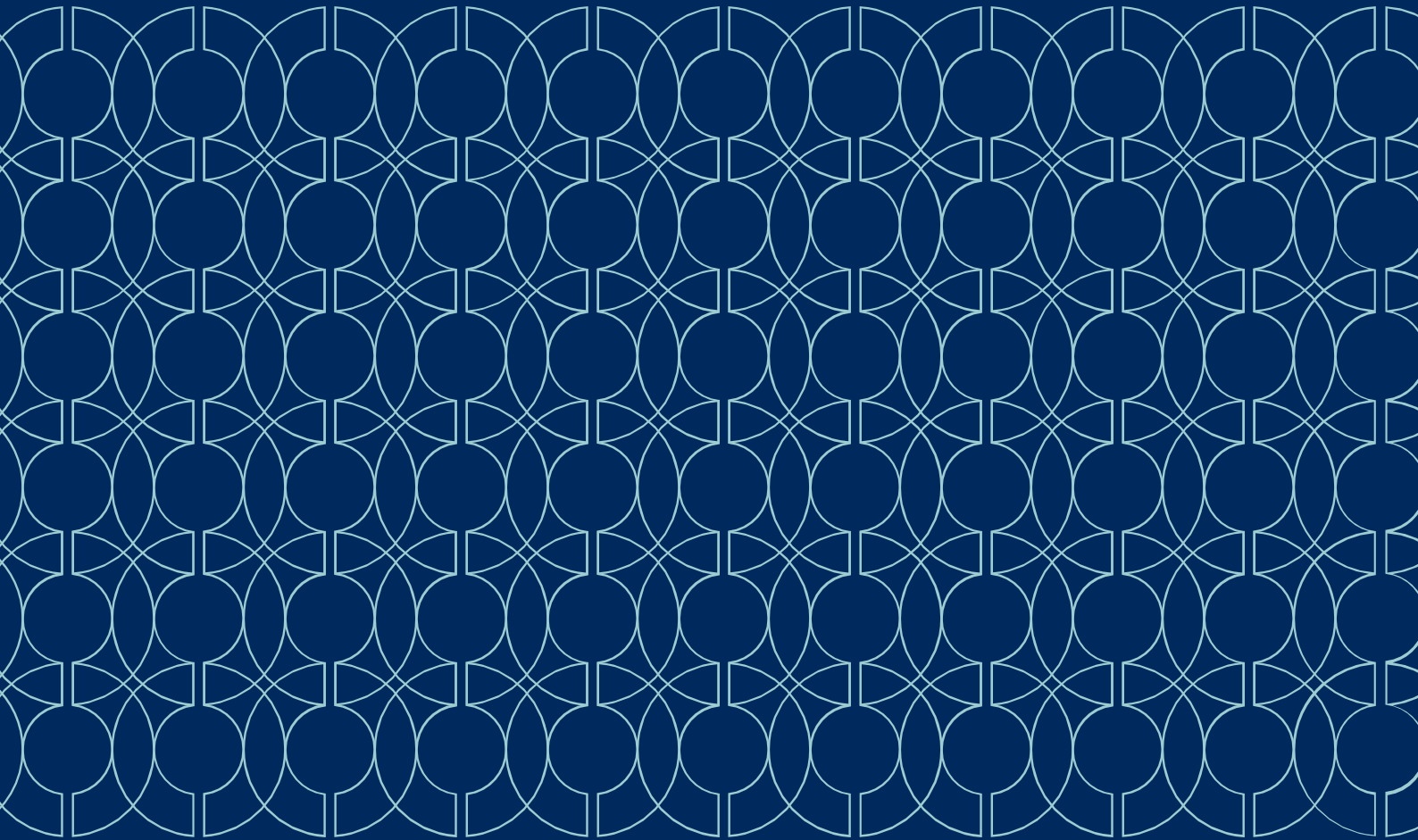


**Schroders**

**Schroder GAIA**  
**Verkaufsprospekt**  
November 2018

**Schweiz**



(eine in Luxemburg ansässige offene Investmentgesellschaft)



Schroder GAIA  
(eine in Luxemburg ansässige offene Investmentgesellschaft)

# Verkaufsprospekt

November 2018



# Wichtige Hinweise

Exemplare dieses Verkaufsprospekts können bei folgender Anschrift angefordert werden, an die auch Anfragen zur Gesellschaft zu richten sind:

## **Schroder Investment Management (Europe) S.A.**

5, rue Höhenhof  
1736 Senningerberg  
Grossherzogtum Luxemburg  
Tel.: (+352) 341 342 202  
Fax: (+352) 341 342 342

Bevor Sie einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen, lesen Sie bitte den gesamten Verkaufsprospekt (der „Verkaufsprospekt“). Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Verkaufsprospekts haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanz- oder sonstigen Fachberater.

Die Anteile werden auf der Grundlage der Informationen angeboten, die in diesem Verkaufsprospekt und den darin erwähnten Dokumenten enthalten sind.

Niemand ist berechtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen Werbeanzeigen zu veröffentlichen, Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind. Werden derartige Anzeigen, Informationen oder Erklärungen dennoch veröffentlicht, erteilt oder abgegeben, darf nicht darauf vertraut werden, dass sie von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Mit der Aushändigung dieses Verkaufsprospekts oder dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung oder der Ausgabe von Anteilen wird unter keinen Umständen impliziert oder zugesichert, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zu einem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Verkaufsprospekts korrekt sind.

Die nachstehend genannten Verwaltungsratsmitglieder haben mit der gebotenen Sorgfalt sichergestellt, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen den Tatsachen entsprechen und dass bei diesen Informationen keine wesentlichen Aspekte verschwiegen wurden. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die diesbezügliche Haftung.

Die Verbreitung des Verkaufsprospekts und ergänzender Unterlagen sowie das Anbieten von Anteilen können in verschiedenen Ländern Einschränkungen unterliegen. An einer Zeichnung von Anteilen interessierte Anleger sollten sich daher über die für den Handel mit Anteilen in ihrem Land geltenden Vorschriften, nach eventuell bestehenden Devisenkontrollbestimmungen und den steuerlichen Folgen des Handels mit Anteilen informieren.

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung durch irgendeine Person in einem Land dar, in dem solche Angebote oder Aufforderungen rechtswidrig oder unzulässig sind, oder an eine Person, an die derartige Angebote oder Aufforderungen gesetzlich nicht gemacht werden dürfen.

Anleger sollten berücksichtigen, dass möglicherweise nicht alle einschlägigen aufsichtsrechtlichen Schutzbestimmungen nach dem für sie geltenden Recht Anwendung finden und sie

möglicherweise keinen Anspruch auf Entschädigung nach diesen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen haben, sofern eine diesbezügliche gesetzliche Regelung besteht.

Für die Zwecke der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 („DSGVO“) sind die Verantwortlichen in Bezug auf von Ihnen zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten im Rahmen der DSGVO sind die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft gesetzlich verpflichtet, Ihnen eine Datenschutzerklärung zur Verfügung zu stellen, die Einzelheiten dazu enthält, wie Schroders Ihre Daten erfasst, nutzt, weitergibt, überträgt und speichert. Sie finden eine Abschrift der Datenschutzerklärung auf [www.schroders.com/en/privacy-policy](http://www.schroders.com/en/privacy-policy). Sie bestätigen hiermit, dass Sie den Inhalt der Datenschutzerklärung gelesen und verstanden haben.

Die Ausgabe dieses Verkaufsprospekts kann in verschiedenen Ländern von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass dieser Verkaufsprospekt in die von den Regulierungsbehörden der jeweiligen Länder festgelegten Sprachen übersetzt wird.

Sollten zwischen der übersetzten und der englischen Fassung dieses Verkaufsprospekts Abweichungen bestehen, ist in jedem Fall die englische Fassung massgeblich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Telefonaufzeichnungsverfahren einsetzen, um Gespräche aufzuzeichnen. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger mit der Aufzeichnung von Gesprächen mit der Verwaltungsgesellschaft und der Benutzung dieser Aufzeichnungen durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft in Gerichtsverfahren oder anderen Fällen, in denen sie dies für notwendig erachten, einverstanden sind.

**Der Preis der Anteile an der Gesellschaft und die Erträge aus den Anteilen können sowohl fallen als auch steigen, und ein Anleger erhält sein investiertes Kapital möglicherweise nicht zurück.**

# Inhalt

<b>Wichtige Hinweise</b>	<b>5</b>	
<b>Definitionen</b>	<b>7</b>	
<b>Verwaltungsrat</b>	<b>11</b>	
<b>Verwaltung</b>	<b>12</b>	
<b>Abschnitt 1</b>	<b>1. Die Gesellschaft</b>	<b>14</b>
	1.1. Struktur	14
	1.2. Anlageziele und Anlagepolitik	14
	1.3. Anteilsklassen	14
<b>Abschnitt 2</b>	<b>2. Handel mit Anteilen</b>	<b>17</b>
	2.1. Zeichnung von Anteilen	17
	2.2. Rücknahme und Umtausch von Anteilen	19
	2.3. Beschränkungen in Bezug auf Zeichnungen oder Umschichtungen in bestimmte Fonds oder Klassen	21
	2.4. Berechnung des Nettoinventarwertes	22
	2.5. Aussetzung oder Verschiebung	24
	2.6. Grundsätzliches über Market-Timing und häufigen Handel	24
<b>Abschnitt 3</b>	<b>3. Allgemeine Informationen</b>	<b>26</b>
	3.1. Verwaltung, Gebühren und Kosten	26
	3.2. Performancegebühren	30
	3.3. Angaben zur Gesellschaft	32
	3.4. Dividenden	33
	3.5. Besteuerung	33
	3.6. Versammlungen und Berichte	36
	3.7. Angaben zu den Anteilen	36
	3.8. Zusätzliche Informationen für in der Schweiz ansässige Anleger	37
<b>Anhang I</b>	<b>Anlagebeschränkungen</b>	<b>39</b>
<b>Anhang II</b>	<b>Anlagerisiken</b>	<b>47</b>
<b>Anhang III</b>	<b>Angaben zu den Fonds</b>	<b>60</b>
	Kategorie 1 - Extern verwaltete Fonds	62
	Schroder GAIA BlueTrend	62
	Schroder GAIA Contour Tech Equity	65
	Schroder GAIA Egerton Equity	67
	Schroder GAIA Indus PacifiChoice	69
	Schroder GAIA Sirius US Equity	71
	Schroder GAIA UK Dynamic Absolute Return Fund	73
	Schroder GAIA Two Sigma Diversified	75
	Schroder GAIA Wellington Pagosa	77
	Kategorie 2 - Intern verwaltete Fonds	80
	Schroder GAIA Cat Bond	80
	Schroder GAIA Helix	83
<b>Anhang IV</b>	<b>Sonstige Informationen</b>	<b>86</b>

# Definitionen

## Thesaurierende Anteile oder thes. Anteile

Anteile, bei denen die Erträge wieder angelegt werden, sodass die Erträge im Anteilspreis enthalten sind.

## Verwaltungsstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

## Satzung

Die Satzung der Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung.

## Benchmark

Die Benchmark (sofern vorhanden), die im Abschnitt „Performancegebühr“ der Tabelle „Merkmale des Fonds“ in Anhang III für den jeweiligen Fonds angegeben ist.

## Geschäftstag

Ein Wochentag, bei dem es sich nicht um Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Heiligabend oder den ersten oder zweiten Weihnachtsfeiertag handelt, sofern in den Angaben zu den Fonds in Anhang III nichts Anderweitiges angegeben ist.

## Berechnungstag

Ein Geschäftstag, an dem der Nettoinventarwert pro Anteil für eine Anteilsklasse und/oder einen Fonds gemäss der jeweiligen Definition in Anhang III berechnet wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann ausserdem berücksichtigen, ob massgebliche lokale Wertpapierbörsen und/oder geregelte Märkte für den Handel und Abrechnungen geöffnet sind. Für Fonds, die einen wesentlichen Anteil ihres Portfolios an diesen geschlossenen Wertpapierbörsen und/oder geregelten Märkten investieren, kann sie festlegen, solche Schliessungen als Nicht-Berechnungstage zu behandeln.

## China A-Aktien

Aktien chinesischer Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Börse in Shenzhen oder Shanghai in RMB notiert und gehandelt werden.

## China B-Aktien

Aktien chinesischer Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Börse in Shenzhen oder Shanghai in HKD oder USD notiert und gehandelt werden.

## China H-Aktien

Aktien chinesischer Unternehmen, die an der Börse Hongkong oder an anderen ausländischen Börsen notiert und gehandelt werden.

## Gesellschaft

Schroder GAIA

## Credit

Teilfonds, die eine Kreditstrategie verfolgen, versuchen, eines oder alle der spezifischen Risiken, die mit Kreditinstrumenten verbunden sind, zu isolieren. Die gehandelten traditionellen Kreditrisiken sind das Ausfallrisiko, das Kreditspreadrisiko und das Illiquiditätsrisiko. Teilfonds, die diese Strategie verfolgen, bauen typischerweise Long- und Short-Positionen in fest und variabel verzinslichen Wertpapieren auf. Sie können dieses Engagement direkt und/oder indirekt über Derivate eingehen.

## CSSF

Commission de Surveillance du Secteur Financier (Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor)

## Handelsschluss

Der Zeitpunkt, an dem Handelsanweisungen bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sein müssen, damit sie an einem Handelstag ausgeführt werden können. Die Handelsschlusszeiten für die jeweiligen Fonds sind in Anhang III angegeben.

## Handelstag

Ein Geschäftstag, an dem für einen Fonds erhaltene Handelsanweisungen ausgeführt werden. Die Handelstage für die jeweiligen Fonds sind in Anhang III definiert. Ein Geschäftstag, an dem Handelsanweisungen für einen Fonds ausgeführt werden, darf nicht in einen Zeitraum fallen, in dem die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse oder des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds ausgesetzt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann ausserdem berücksichtigen, ob massgebliche lokale Wertpapierbörsen und/oder geregelte Märkte, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem betreffenden Fonds notiert ist, für den Handel und Abrechnungen geschlossen sind und ob zugrunde liegende Investmentfonds, die einen wesentlichen Anteil des Vermögens des betreffenden Fonds ausmachen, für den Handel geschlossen sind und/oder die Ermittlung des Nettoinventarwertes je Anteil dieser Investmentfonds ausgesetzt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann für Fonds, die einen wesentlichen Anteil ihres Portfolios an diesen geschlossenen Wertpapierbörsen und/oder geregelten Märkten und/oder diesen geschlossenen zugrunde liegenden Investmentfonds investieren, festlegen, solche Schliessungen als Nicht-Handelstage zu behandeln. Eine Liste der erwarteten Nicht-Handelstage für die Fonds ist auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website [www.schroders.lu](http://www.schroders.lu) erhältlich.

## Verwahrstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

## Verwaltungsratsmitglieder oder Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft.

## Vertriebsstelle

Eine Person oder Firma, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäss beauftragt wird, den Vertrieb der Anteile zu übernehmen oder zu organisieren.

## Ausschüttende Anteile

Anteile, die ihre Erträge ausschütten.

## EWR

Europäischer Wirtschaftsraum

## Event Driven

Teilfonds, die diese Strategie verfolgen, versuchen, in Erwartung bestimmter Unternehmensereignisse wie Insolvenz, Fusionen und Zusammenschlüsse, Umstrukturierungen, Übernahmen, Überwindung einer Insolvenz, Veränderungen der Unternehmensstrategie und sonstiger atypischer Ereignisse oder in Reaktion darauf von Kursschwankungen oder fehlbewerteten Wertpapieren zu profitieren.

## Qualifiziertes Land

Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union, jeder Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) sowie jedes andere Land, das nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder geeignet erscheint.

## Börsengehandelter Fonds bzw. ETF

Ein an einer Börse notierter Investmentfonds, der einen Pool von Wertpapieren, Rohstoffen oder Währungen repräsentiert und üblicherweise einen Index nachbildet. Börsengehandelte Fonds (ETF) werden wie Aktien gehandelt. Die Anlage in offene oder geschlossene ETF ist zulässig, wenn diese entweder die Kriterien (i) eines OGAW oder sonstigen OGA oder (ii) eines übertragbaren Wertpapiers erfüllen.

## EU

Europäische Union

## EUR

Die europäische Währungseinheit („Euro“).

## Geschäftsjahr

Bezeichnet den 12-Monats-Zeitraum, der am 30. September endet.

## Fonds

Ein spezielles Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb der Gesellschaft, das ein Teilfonds der Gesellschaft ist, seinen eigenen Nettoinventarwert hat und aus einer oder mehreren Anteilklassen besteht.

## GAIA

Global Alternative Investor Access

## High Water Mark

Hat die Bedeutung wie in Abschnitt 3.2(A)(1) angegeben.

## GBP

Britisches Pfund

## Global Macro

Teilfonds, die diese Strategie verfolgen, treffen Anlageentscheidungen auf der Grundlage einer Beurteilung des allgemeinen makroökonomischen Umfelds. Diese Teilfonds sind nicht nach Anlagenklassen beschränkt und können in Anlagen wie Aktien, Anleihen, Währungen, Derivate und Rohstoffe investieren. Diese Fonds investieren typischerweise indirekt über Derivate.

## Hurdle

Die Hurdle (sofern vorhanden), die im Abschnitt „Performancegebühr“ der Tabelle „Merkmale des Fonds“ in Anhang III für den jeweiligen Fonds angegeben ist.

## Anlageberater

Schroder Investment Management Limited

## Investmentfonds

Ein OGAW oder sonstiger OGA, in den der Fonds gemäss den in Anhang I beschriebenen Anlageregeln anlegen darf.

## Anlageverwalter

Anlageverwalter, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt werden, um die unter ihrer Aufsicht stehenden Fonds zu verwalten.

## Investor

Eine Person, die Anteile zeichnet.

## Gesetz

Das Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010 in seiner jeweils geltenden Fassung.

## Long/Short Equity

Teilfonds, die diese Strategie verfolgen, bauen typischerweise Long- und Short-Positionen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren auf, wo mit einem Anstieg bzw. einem Rückgang des Wertes dieser Positionen gerechnet wird. Sie können dieses Engagement direkt und/oder indirekt über Derivate eingehen.

## Verwaltungsgesellschaft

Schroder Investment Management (Europe) S.A.

## Market Neutral

Teilfonds, die diese Strategie verfolgen, versuchen, das durch Faktoren wie Engagements in Sektoren, Marktkapitalisierungsbereichen, Anlagestilen, Währungen und/oder Ländern verursachte systematische Risiko zu reduzieren, indem den Long-Positionen in jedem Bereich Short-Positionen gegenübergestellt werden.



## Nettoinventarwert

Der Wert der Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Anteilsklasse, der in den letzten Berechnungen widergespiegelt wird, welche derart auszuführen sind, dass sie der Grundlage für die Berechnung des Nettoinventarwerts im letzten Jahres- oder Halbjahresbericht des jeweiligen Fonds entsprechen.

## Nettoinventarwert je Anteil

Der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse dividiert durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse.

## OTC

Over-the-Counter (ausserbörslich gehandelt).

## Wertentwicklungszeitraum

Hat die Bedeutung wie in Abschnitt 3.2(A) angegeben.

## Immobilienfonds oder REIT

Ein Unternehmen, das auf den Besitz und im Regelfall auch auf die Verwaltung von Immobilien spezialisiert ist. Dazu gehören unter anderem die Sektoren Wohnimmobilien (Wohnungen), Gewerbeimmobilien (Einkaufszentren, Büroflächen) und Industrieimmobilien (Fabriken, Lagerhallen). Bestimmte REITs beteiligen sich unter Umständen auch an Transaktionen zur Immobilienfinanzierung und an anderen Aktivitäten der Immobilienentwicklung. Die rechtliche Struktur eines REIT, seine Anlagebeschränkungen sowie die aufsichts- und steuerrechtlichen Systeme, denen er unterworfen ist, unterscheiden sich je nach Rechtsgebiet, in dem er gegründet wurde. Die Anlage in REITs ist zulässig, wenn diese entweder die Kriterien (i) eines OGAW oder sonstigen OGA oder (ii) eines übertragbaren Wertpapiers erfüllen. Ein geschlossener REIT, dessen Anteile an einem geregelten Markt notiert sind, entspricht den Kriterien eines an einem geregelten Markt notierten Wertpapiers und stellt deshalb eine zulässige Anlage für OGAW nach luxemburgischem Recht dar.

## Referenzwährung

Die Währung, in der eine Anteilsklasse Anlegern angeboten wird.

## Geregelter Markt

Ein Markt im Sinne von Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente oder ein anderer geregelter Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist und der anerkannt und für das Publikum in einem qualifizierten Land offen ist.

## Vorschriften

Teil I des Gesetzes sowie alle damit verbundenen derzeitigen oder künftigen luxemburgischen Gesetze oder Durchführungsverordnungen, Rundschreiben und Stellungnahmen der CSSF, welche für OGAW Anwendung finden.

## Relative Value

Teilfonds, die diese Strategie verfolgen, versuchen, Preisunterschiede zwischen verbundenen Finanzinstrumenten zu nutzen, indem verschiedene Wertpapiere gleichzeitig ge- und verkauft werden, um vom „relativen Wert“ der beiden Wertpapiere zu profitieren.

## Meldender Fonds

Ein Fonds oder eine Anteilsklasse, der bzw. die die Anforderungen des steuerlichen Reglements der britischen Steuerbehörde HMRC für Offshore-Fonds erfüllt und daher einen bestimmten steuerlichen Status hat, der für im Vereinigten Königreich steuerpflichtige Anteilsinhaber relevant ist.

## Research-Zahlungskonto oder RZK

Ein in Bezug auf einen Fonds errichtetes Konto für die Erbringung von Research durch Dritte an den jeweiligen Untieranlageverwalter, das von diesem Fonds gemäss Artikel 13 der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU finanziert wird.

## Schroders

Schroders plc., die letztendliche Dachgesellschaft der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageberaters und ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen weltweit.

## Anteil

Ein nennwertloser Anteil einer Anteilsklasse am Kapital der Gesellschaft.

## Anteilsklasse

Eine Anteilsklasse mit besonderen Eigenschaften wie beispielsweise einer besonderen Gebührenstruktur.

## Anteilsinhaber

Ein Inhaber von Anteilen.

## Untieranlageverwalter

Untieranlageverwalter, die vom Anlageverwalter bestellt werden, um die einzelnen Fonds unter ihrer Aufsicht gemäss Anhang III zu verwalten.

## OGA

Ein „Organismus für gemeinsame Anlagen“ wie im Gesetz definiert.

## OGAW

Ein „Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ im Sinne der Absätze a) und b) von Artikel 1(2) der OGAW-Richtlinie.

## OGAW-Richtlinie

Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf OGAW in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## UK

Vereinigtes Königreich

## USA

Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich des District of Columbia), ihre Hoheitsgebiete, Besitzungen und alle anderen Gebiete, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen

## USD

US-Dollar

**Sofern keine anders lautenden Angaben gemacht werden, beziehen sich alle Zeitangaben auf die Ortszeit Luxemburg.**

**Wenn der Kontext dies zulässt, beinhalten im Singular verwendete Wörter auch den Plural und umgekehrt.**

# Verwaltungsrat

## Verwaltungsratsvorsitzender

- **Eric BERTRAND**  
Head of Schroders GAIA  
Shackleton Residence  
Ta'Xbiex Seafront  
XBX1027 Ta'Xbiex  
Malta

## Andere Mitglieder

- **Mike CHAMPION**  
Head of Product Development  
Schroder Investment Management Limited  
31 Gresham Street  
London EC2V 7QA  
Vereinigtes Königreich
- **Marie-Jeanne CHEVREMONT-LORENZINI**  
Independent Director  
19 rue de Bitbourg  
1273 Luxemburg  
Grossherzogtum Luxemburg
- **Daniel DE FERNANDO GARCIA**  
Independent Director  
Serrano 1  
28001 Madrid  
Spanien
- **Bernard HERMAN**  
Independent Director  
11-13, rue Jean Fischbach  
3372 Leudelange  
Grossherzogtum Luxemburg
- **Achim KUESSNER**  
Country Head Germany, Austria & CEE  
Schroder Investment Management GmbH  
Taunustor 1  
60310 Frankfurt  
Deutschland
- **Neil WALTON**  
Head of Investment Solutions  
Schroder Investment Management Limited  
31 Gresham Street  
London EC2V 7QA

# Verwaltung

## Eingetragener Sitz

5, rue Höhenhof  
1736 Senningerberg  
Grossherzogtum Luxemburg

## Verwaltungsgesellschaft

Schroder Investment Management (Europe) S.A.  
5, rue Höhenhof  
1736 Senningerberg  
Grossherzogtum Luxemburg

## Anlageberater

Schroder Investment Management Limited  
31 Gresham Street  
London EC2V 7QA  
Vereinigtes Königreich

## Anlageverwalter

BennBridge Ltd  
Windsor House  
Station Court, Station Road  
Great Shelford  
Cambridgeshire CB22 5NE  
Vereinigtes Königreich

Contour Asset Management, LLC  
99 Park Avenue, Suite 1540  
New York NY 10016  
USA

Egerton Capital (UK) LLP  
Stratton House  
5 Stratton Street  
London W1J 8LA  
Vereinigtes Königreich

Indus Capital Partners, LLC  
888 Seventh Avenue, 26th Floor  
New York NY 10019  
USA

Schroder Investment Management (Switzerland) AG  
Central 2  
CH-8021 Zürich  
Schweiz

Schroder Investment Management Limited  
31 Gresham Street  
London EC2V 7QA  
Vereinigtes Königreich

Sirios Capital Management LP  
One International Place  
Boston MA 02110  
USA

Systematica Investments Limited  
29 Esplanade  
St Helier JE2 3QA  
Jersey

Two Sigma Advisers, LP  
100 Avenue of the Americas, 16th Floor  
New York NY 10013  
USA

Wellington Management International Limited  
Cardinal Place  
80 Victoria Street  
London SW1E 5JL  
Vereinigtes Königreich

(Vgl. Anhang III zum jeweiligen Fonds)

## Unteranlageverwalter

Für Wellington Management International Limited:

Wellington Management Company LLP  
2711 Centerville Road Suite 400  
Wilmington, Delaware 19808

USA

Geschäftsadresse:

280 Congress Street  
Boston, MA 02210  
USA

Für Egerton Capital (UK) LLP:

Egerton Capital (US), LP  
One Ferry Building, Suite 225  
San Francisco, CA 94111  
USA

(siehe Anhang III zum jeweiligen Fonds)

## Verwahrstelle und Verwaltungsstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.  
80, route d'Esch  
1470 Luxemburg  
Grossherzogtum Luxemburg

## Unabhängige Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers, Société cooperative  
2 rue Gerhard Mercator  
2182 Luxemburg  
Grossherzogtum Luxemburg

## Hauptrechtsberater

Arendt & Medernach S.A.  
41A, avenue J.F. Kennedy  
2082 Luxemburg  
Grossherzogtum Luxemburg

## Hauptzahlstelle

Schroder Investment Management (Europe) S.A.  
5, rue Höhenhof  
1736 Senningerberg  
Grossherzogtum Luxemburg

## Zahlstelle in der Schweiz

Schroder & Co Bank AG  
PO Box 1820  
Central 2,  
CH-8021 Zürich

## Vertreter in der Schweiz

Schroder Investment Management (Switzerland) AG  
Central 2  
CH-8001 Zürich

Neben den in diesem Verkaufsprospekt genannten anderen Dokumenten sind bei dem Vertreter in der Schweiz die Wesentlichen Anlegerinformationen erhältlich.

# Abschnitt 1

## 1. Die Gesellschaft

### 1.1. Struktur

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft in der Rechtsform einer „Société Anonyme“, die nach den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg gegründet wurde und bei der es sich um eine Société d'Investissement à Capital Variable („SICAV“) handelt. Die Gesellschaft betreibt separate Fonds mit jeweils einer oder mehreren Anteilsklassen. Die Fonds unterscheiden sich durch ihre spezifische Anlagepolitik oder andere spezifische Merkmale.

Die Gesellschaft ist eine einzige juristische Person. Das Vermögen eines einzelnen Fonds wird ausschliesslich zugunsten der Anteilhaber des jeweiligen Fonds investiert. Mit dem Vermögen eines spezifischen Fonds dürfen ausschliesslich Verbindlichkeiten und Verpflichtungen dieses Fonds erfüllt werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschliessen, neue Fonds aufzulegen und/oder innerhalb der einzelnen Fonds eine oder mehrere Anteilsklassen einzuführen; in diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert. Die Verwaltungsratsmitglieder können gegebenenfalls auch die Schliessung eines Fonds oder die Schliessung einer oder mehrerer Anteilsklassen eines Fonds für weitere Zeichnungen beschliessen.

Bestimmte Anteile können an der Luxemburger Börse oder einer anderen anerkannten Börse notiert sein. Eine Liste aller Fonds und Anteilsklassen ist kostenlos am Geschäftssitz der Gesellschaft erhältlich.

### 1.2. Anlageziele und Anlagepolitik

Das ausschliessliche Ziel der Gesellschaft besteht darin, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in übertragbaren Wertpapieren und anderen zulässigen Vermögenswerten jeder Art, einschliesslich derivativer Finanzinstrumente, anzulegen, um das Anlagerisiko zu streuen und die Erträge aus ihrem Portfoliomanagement an ihre Anteilhaber weiterzugeben. Die Anlagestrategie der einzelnen Fonds beruht auf einer alternativen Anlagestrategie, die von den jeweiligen Anlageverwaltern entwickelt wurde.

Die jeweiligen Anlageziele und Anlagegrundsätze der einzelnen Fonds sind in Anhang III erläutert.

Bei den Anlagen der einzelnen Fonds müssen die in Anhang I beschriebenen Beschränkungen jederzeit eingehalten werden, und Anleger sollten sich vor einer Anlageentscheidung der in Anhang II beschriebenen Anlagerisiken und der in Anhang III aufgeführten besonderen Risiken bewusst sein.

### 1.3. Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, in jedem Fonds verschiedene Anteilsklassen einzuführen, deren Vermögenswerte in Übereinstimmung mit der besonderen Anlagepolitik des jeweiligen Fonds gemeinsam investiert werden, die sich aber durch besondere Gebührenstrukturen, Referenzwährungen oder sonstige spezielle Merkmale von den anderen Anteilsklassen unterscheiden können. Für jede Anteilsklasse wird ein eigener Nettoinventarwert pro Anteil berechnet, der aufgrund dieser variablen Faktoren unterschiedlich ausfallen kann.

Anteile werden grundsätzlich als thesaurierende Anteile ausgegeben. Ausschüttende Anteile innerhalb eines Fonds werden nur nach dem Ermessen des Verwaltungsrats ausgegeben. Anleger können sich bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei ihrer Vertriebsstelle erkundigen, ob innerhalb der Anteilsklassen und Fonds ausschüttende Anteile erhältlich sind.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass nicht alle Vertriebsstellen Anteile aller Klassen anbieten.

Die besonderen Merkmale der einzelnen Anteilsklassen unterliegen dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und sind unten und in Anhang III angegeben.

#### Vertriebsgebühr

Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise jeweils nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu. Der Ausgabeaufschlag für die jeweiligen Anteilsklassen ist in den Angaben zu den Fonds in Anhang III angegeben.

#### Mindestanlage bei Erstzeichnung, Mindestanlage bei weiteren Zeichnungen und Mindestanlagebestand

Der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, die Mindestanlage bei weiteren Zeichnungen und der Mindestanlagebestand für jede Anteilsklasse sind in Anhang III aufgeführt. Die Beträge werden in der entsprechenden Währung angegeben, wobei auch möglichst genaue Gegenwerte in jeder anderen frei konvertierbaren Währung akzeptabel sind. Diese Mindestbeträge können vom Verwaltungsrat jederzeit nach freiem Ermessen aufgehoben werden.

#### Spezielle Merkmale von A-Anteilen

Anteile der Klasse A stehen allen Anlegern zur Verfügung. Die Gebühren für die Anteile der Klasse A jedes Fonds werden in den Angaben zu den Fonds separat angegeben.

#### Spezielle Merkmale von C- und C1-Anteilen

C- und C1-Anteile werden nur institutionellen Anlegern wie Pensionsfonds, Staatsfonds und offiziellen Institutionen angeboten. C- und C1-Anteile stehen ausserdem Investmentfonds und solchen Vertriebsstellen zur Verfügung, die gemäss aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder aufgrund individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Bestandsprovisionen entgegennehmen und behalten dürfen.

Die Gebühren für die Anteile der Klassen C und C1 jedes Fonds werden in den Angaben zu den Fonds separat angegeben.

C1-Anteile stehen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Vertriebsstellen und anderen Anlegern zur Verfügung. C1-Anteile haben einen höheren Erstaussgabepreis als C-Anteile.

#### Spezielle Merkmale von E-Anteilen (mit Ausnahme der E-Anteile an Schroder GAIA Egerton Equity)

E-Anteile stehen nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur institutionellen Anlegern wie Pensionsfonds, Staatsfonds und offiziellen Institutionen zur Verfügung und können auf eine beliebige Währung lauten. E-Anteile stehen ausserdem Investmentfonds und solchen Vertriebsstellen zur Verfügung, die gemäss

aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder aufgrund individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Bestandsprovisionen entgegennehmen und behalten dürfen.

Die Gebühren für die Anteile der Klasse E jedes Fonds werden in den Angaben zu den Fonds separat angegeben.

Die E-Anteile sind nur so lange verfügbar, bis der Gesamtnettoinventarwert aller innerhalb eines Fonds verfügbaren Anteilklassen E USD 100 000 000 bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft für einen Fonds speziell festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt.

Sobald der Gesamtnettoinventarwert der innerhalb eines Fonds verfügbaren Anteilklassen E an einem Berechnungstag einen Betrag von USD 100 000 000 bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft für einen Fonds speziell festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt, werden die Anteilklassen E dieses Fonds für Zeichnungen durch die Anleger geschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteilklassen E nach eigenem Ermessen ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber erneut öffnen.

### **Spezielle Merkmale von E-Anteilen an Schroder GAIA Egerton Equity**

E-Anteile an Schroder GAIA Egerton Equity stehen nur nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

### **Spezielle Merkmale von F-Anteilen**

F-Anteile stehen – mit vorheriger Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft – nur Anlegern zur Verfügung, bei denen es sich um institutionelle Anleger gemäss der jeweiligen Definition in den Richtlinien oder Empfehlungen der CSSF handelt.

Der in Anhang III aufgeführte Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, die Mindestanlage bei weiteren Zeichnungen und der Mindestanlagebestand für F-Anteile können vom Verwaltungsrat jederzeit nach freiem Ermessen aufgehoben werden. Die Beträge werden in der entsprechenden Währung angegeben, wobei auch möglichst genaue Gegenwerte in jeder anderen frei konvertierbaren Währung akzeptabel sind.

Die Gesellschaft wird keine F-Anteile an Anleger ausgeben oder F-Anteile für Anleger umtauschen, die nicht als institutionelle Anleger einzustufen sind. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrages für F-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Verwaltungsgesellschaft ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von F-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, werden die Verwaltungsratsmitglieder die Verwaltungsgesellschaft anweisen, dem betreffenden Anteilsinhaber vorzuschlagen, seine Anteile in Anteile einer Anteilkategorie des jeweiligen Fonds umzutauschen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, es existiert eine solche Anteilkategorie mit vergleichbaren Merkmalen). Wenn der Anteilsinhaber einen solchen Umtausch ablehnt oder eine alternative Anteilkategorie, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist, nicht verfügbar ist, werden die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen die Verwaltungsgesellschaft anweisen, die betreffenden Anteile entsprechend den Bestimmungen im Abschnitt 2.2 „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ zurückzunehmen.

### **Spezielle Merkmale von I-Anteilen**

I-Anteile werden nur solchen Anlegern angeboten,

- (A) die zum Zeitpunkt des Eingangs des jeweiligen Zeichnungsantrags Kunden von Schroders sind und einen Vertrag über die Kostenstruktur geschlossen haben, der auf die Anlagen der Kunden in diesen Anteilen Anwendung findet, und
- (B) bei denen es sich um institutionelle Anleger gemäss der jeweiligen Definition in den Richtlinien oder Empfehlungen der CSSF handelt.

Die Gesellschaft wird keine I-Anteile an Anleger ausgeben oder I-Anteile für Anleger umtauschen, die nicht als institutionelle Anleger einzustufen sind. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrages für I-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Verwaltungsgesellschaft ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von I-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, wird der Verwaltungsrat die Verwaltungsgesellschaft anweisen, dem betreffenden Anteilsinhaber vorzuschlagen, seine Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Fonds umzutauschen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, es existiert eine solche Anteilkategorie mit vergleichbaren Merkmalen). Wenn der Anteilsinhaber einen solchen Umtausch ablehnt, werden die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen die Verwaltungsgesellschaft anweisen, die betreffenden Anteile entsprechend den Bestimmungen im Abschnitt 2.2 „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ zurückzunehmen.

Da I-Anteile unter anderem eine alternative Kostenstruktur bieten sollen, bei der der Anleger ein Kunde von Schroders ist, dem die Managementgebühren direkt von Schroders in Rechnung gestellt werden, werden für I-Anteile keine Managementgebühren aus dem Nettovermögen des jeweiligen Fonds fällig. Auf I-Anteile werden aber die Gebühren, die an die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind, sowie die sonstigen Gebühren und Kosten anteilig erhoben.

### **Spezielle Merkmale von IF-Anteilen**

IF-Anteile stehen – mit vorheriger Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft – nur Anlegern zur Verfügung, bei denen es sich um institutionelle Anleger gemäss der jeweiligen Definition in den Richtlinien oder Empfehlungen der CSSF handelt.

Der in Anhang III aufgeführte Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, die Mindestanlage bei weiteren Zeichnungen und der Mindestanlagebestand für IF-Anteile können vom Verwaltungsrat jederzeit nach freiem Ermessen aufgehoben werden. Die Beträge werden in der entsprechenden Währung angegeben, wobei auch möglichst genaue Gegenwerte in jeder anderen frei konvertierbaren Währung akzeptabel sind.

Die Gesellschaft wird keine IF-Anteile an Anleger ausgeben oder IF-Anteile für Anleger umtauschen, die nicht als institutionelle Anleger einzustufen sind. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrages für IF-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Verwaltungsgesellschaft ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem



Inhaber von IF-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, werden die Verwaltungsratsmitglieder die Verwaltungsgesellschaft anweisen, dem betreffenden Anteilsinhaber vorzuschlagen, seine Anteile in Anteile einer Anteilsklasse des jeweiligen Fonds umzutauschen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, es existiert eine solche Anteilsklasse mit vergleichbaren Merkmalen). Wenn der Anteilsinhaber einen solchen Umtausch ablehnt oder eine alternative Anteilsklasse, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist, nicht verfügbar ist, werden die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen die Verwaltungsgesellschaft anweisen, die betreffenden Anteile entsprechend den Bestimmungen im Abschnitt 2.2 „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ zurückzunehmen.

### **Spezielle Merkmale von K-Anteilen**

Anteile der Klasse K stehen allen Anlegern zur Verfügung. Die Gebühren für die Anteile der Klasse K jedes Fonds werden in den Angaben zu den Fonds separat angegeben.

### **Spezielle Merkmale von N-Anteilen**

N-Anteile stehen nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur bestimmten Kunden des Anlageverwalters zur Verfügung.

N-Anteile stehen nur über einen begrenzten Zeitraum ab Auflegung des Fonds hinweg zur Verfügung. Für nähere Informationen zum aktuellen Status der jeweiligen Anteilsklasse N sollten sich Anleger an die Verwaltungsgesellschaft wenden oder sich auf der Website unter [www.schroders.lu](http://www.schroders.lu) informieren. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteilsklasse N nach eigenem Ermessen ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber erneut öffnen.

Die Gesellschaft gibt keine N-Anteile an Anleger aus, bei denen es sich nicht um Kunden des Anlageverwalters handelt. Umschichtungen in die Anteilsklasse N sowie zusätzliche Zeichnungen von N-Anteilen sind nicht zulässig.

### **Spezielle Merkmale von R-Anteilen**

R-Anteile stehen nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur Anlegern zur Verfügung, denen im Rahmen von Zusammenlegungen oder ähnlichen Aktivitäten mit einem anderen Fonds Anteile ausgegeben wurden, wobei die Bestände des Anlegers am betreffenden Fonds die Kriterien für eine Zulassung als meldender Fonds gemäss den britischen Vorschriften für Offshore-Fonds nicht erfüllten. R-Anteile können nur unter diesen Umständen als Teil der Zusammenlegung oder einer ähnlichen Aktivität von der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden. Inhaber von R-Anteilen dürfen ihre Anlage in R-Anteilen nicht erhöhen, noch dürfen sie ihre R-Anteile in andere Anteilsklassen umtauschen. Mit Ausnahme der oben beschriebenen Umstände stehen R-Anteile (neuen und bestehenden) Anlegern nicht zur Verfügung.

### **Spezielle Merkmale von S-Anteilen**

S-Anteile stehen nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur Angestellten und anderen verbundenen Parteien des Anlageverwalters und Angestellten der Verwaltungsgesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen zur Verfügung.

### **Währungs- und Absicherungspolitik**

Die vorstehenden Anteilsklassen (sofern verfügbar) können nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder in verschiedenen Währungen (jeweils eine „Referenzwährung“)

angeboten werden. Wird eine Anteilsklasse in einer anderen Währung als der Fondswährung angeboten, so kann sie entweder auf diese Währung lauten oder eine Währungsabsicherung vornehmen und wird entsprechend gekennzeichnet.

Bei den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung hat die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit, die Anteile dieser Anteilsklassen gegenüber der Fondswährung vollständig abzusichern. In diesem Fall werden Währungspositionen oder Währungsabsicherungstransaktionen innerhalb des Portfolios des Fonds nicht berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft wird abgesicherte Positionen zu jedem Bewertungszeitpunkt prüfen, um sicherzustellen, dass (i) zu stark abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Klassen nicht überschreiten und (ii) zu gering abgesicherte Positionen nicht weniger als 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der abgesicherten Klassen ausmachen, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll.

Eine Bestätigung aller verfügbaren Fonds und Anteilsklassen, einschliesslich der jeweiligen Referenzwährung und etwaiger Währungsabsicherungen, sowie eine aktuelle Liste der Anteilsklassen, die einem Ansteckungsrisiko ausgesetzt sind, sind auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Ziel ist es, zu erreichen, dass die Performance der abgesicherten Anteilsklassen der Performance der entsprechenden Anteilsklassen in der Fondswährung entspricht. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass sich die angewandten Absicherungsstrategien als wirksam erweisen und Performancedifferenzen liefern werden, die lediglich die gebührenbereinigten Zinsdifferenzen widerspiegeln.

Werden solche Geschäfte abgeschlossen, spiegeln sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert wider und dementsprechend auch in der Wertentwicklung dieser zusätzlichen Anteilsklasse. Ebenso werden auch alle Kosten, die durch solche Absicherungsgeschäfte entstehen (einschliesslich einer Währungsabsicherungsgebühr von bis zu 0,03 %), von der Anteilsklasse getragen, in der sie angefallen sind.

Im Zusammenhang mit Währungsabsicherungsgeschäften (und insbesondere Devisentermingeschäften) für gegen bestimmte Währungen abgesicherte Anteilsklassen können erhaltene Sicherheiten unter Beachtung der jeweiligen Anlagepolitik und der Beschränkungen des betreffenden Fonds reinvestiert werden.

Diese Absicherungsgeschäfte können unabhängig davon abgeschlossen werden, ob der Wert der Referenzwährung im Vergleich zu der entsprechenden Fondswährung steigt oder fällt. Deshalb kann eine solche Absicherung den Anleger in der entsprechenden Anteilsklasse gegen einen Wertverlust der Fondswährung gegenüber der Referenzwährung schützen, sie kann aber auch verhindern, dass der Anleger von einer Wertsteigerung der Fondswährung profitiert.

Ausserdem kann der Anlageverwalter die Fondswährung gegenüber Währungen absichern, auf die die Basiswerte des Fonds oder die zugrunde liegenden nicht abgesicherten Vermögenswerte eines Zielfonds lauten.

Es gibt jedoch keine Sicherheit, dass die eingesetzte Währungsabsicherung das Währungsrisiko der Referenzwährung vollständig beseitigt.



# Abschnitt 2

## 2. Handel mit Anteilen

### 2.1. Zeichnung von Anteilen

#### Zeichnungsverfahren

Anleger, die zum ersten Mal Anteile zeichnen, müssen einen Kaufantrag ausfüllen und ihn mit geeigneten Dokumenten zur Identifizierung per Post an die Verwaltungsgesellschaft senden. Kaufanträge können per Fax oder auf jedem anderen von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Wege zugesandt werden, wenn das Original umgehend per Post nachgesendet wird. Gehen die ausgefüllten Antragsformulare und die eingezahlten Gelder vor dem in Anhang III angegebenen Handelsschluss bei der Verwaltungsgesellschaft ein, werden die Anteile in der Regel zum jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil, wie unter „Berechnung des Nettoinventarwertes“ definiert, der an dem betreffenden Berechnungstag festgestellt wurde (zuzüglich geltender Ausgabeaufschläge), ausgegeben. Gehen vollständig ausgefüllte Kaufanträge nach Handelsschluss ein, werden die Anweisungen normalerweise am darauffolgenden relevanten Handelstag ausgeführt. Die Ausgabe der Anteile erfolgt zu dem am zugeordneten Berechnungstag ermittelten Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich des entsprechenden Ausgabeaufschlags.

**Jeder Anleger erhält eine persönliche Kontonummer, die zusammen mit der jeweiligen Transaktionsnummer bei allen Zahlungen per Banküberweisung anzugeben ist. Die jeweilige Transaktionsnummer und die persönliche Kontonummer sind bei jeder Korrespondenz mit der Verwaltungsgesellschaft oder einer Vertriebsstelle anzugeben.**

**Erfolgt die Zeichnung von Anteilen über die Vertriebsstellen, können unterschiedliche Zeichnungsverfahren zur Anwendung kommen.**

**Alle Anträge auf Zeichnung von Anteilen erfolgen auf Basis eines nicht bekannten Nettoinventarwerts vor der Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil für den betreffenden Handelstag.**

Unter bestimmten Umständen, beispielsweise beim Vertrieb in Ländern mit unterschiedlichen Zeitzonen, können die Verwaltungsratsmitglieder andere von ihnen für sinnvoll erachtete Handelsschlusszeiten genehmigen. Diese abweichenden Handelsschlusszeiten können entweder mit den Vertriebsstellen speziell vereinbart oder in einem Zusatz zum Verkaufsprospekt oder anderen Marketingunterlagen, die in dem betreffenden Land benutzt werden, veröffentlicht werden. Unter diesen Umständen muss die für die Anteilsinhaber geltende Handelsschlusszeit immer vor der in Anhang III angegebenen Handelsschlusszeit liegen.

Die nachfolgende Zeichnung von Anteilen bedarf keines weiteren Kaufantrags. Die Anleger müssen jedoch entsprechend den Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft schriftliche Anweisungen erteilen, damit nachfolgende Zeichnungen reibungslos abgewickelt werden können. Anweisungen können auch per ordnungsgemäss unterzeichnetem Brief oder Fax sowie auf jede andere von der Verwaltungsgesellschaft genehmigte Weise erteilt werden.

Transaktionsbestätigungen werden in der Regel am Geschäftstag nach dem Berechnungstag verschickt. Die Anteilsinhaber sollten diese Bestätigungen umgehend

prüfen, um sicherzustellen, dass sie in allen Punkten korrekt sind. Den Anlegern wird empfohlen, sich umfassend über die auf dem Kaufantrag angegebenen Bedingungen für die Zeichnung der Anteile zu informieren.

Nähere Informationen über den Handelsschluss und die Handelshäufigkeit der einzelnen Fonds finden Sie in Anhang III.

#### Zahlung

Die Zahlung ist durch Banküberweisung nach Abzug aller Bankgebühren (die zulasten des Anlegers gehen) zu leisten. Weitere Einzelheiten zur Abwicklung sind auf dem Kaufantrag zu finden.

Die Anteile werden in der Regel ausgegeben, sobald die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln eingegangen ist. Bei Zeichnungen von zugelassenen Finanzintermediären oder anderen von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Anlegern erfolgt die Ausgabe von Anteilen vorbehaltlich des Eingangs der Abrechnung innerhalb einer vorab vereinbarten Frist, die den in Anhang III angegebenen Abrechnungszeitraum nicht überschreitet, oder im angemessenen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Nicht-Handelstage oder Nicht-Berechnungstage eines Fonds, die in den jeweiligen Abrechnungszeitraum fallen, werden bei der Berechnung des Abrechnungstags nicht berücksichtigt. Sind die Banken im Land der Abrechnungswährung am Abrechnungstag nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet, wird die Abrechnung am nächsten Geschäftstag ausgeführt, an dem die Banken geöffnet sind. Die Zahlung muss am Abrechnungstag bis spätestens 17.00 Uhr auf dem in den Abrechnungsanweisungen angegebenen Bankkonto eingehen. Die Abrechnung von Zahlungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, erfolgt unter Umständen erst am darauffolgenden Geschäftstag. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, kann ein Kaufantrag verfallen und auf Kosten des Zeichners oder seines Finanzintermediärs storniert werden. Wird die Zahlung nicht bis zum Abrechnungstermin ordnungsgemäss geleistet, kann die Gesellschaft Klage gegen den säumigen Anleger oder seinen Finanzintermediär erheben oder Kosten bzw. Verluste, die der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft entstanden sind, von vorhandenen Beständen des Zeichners an Anteilen der Gesellschaft in Abzug bringen. In jedem Fall behält die Verwaltungsgesellschaft sämtliche Transaktionsbestätigungen und dem Anleger zu erstattende Gelder ohne Verzinsung so lange ein, bis die Überweisung eingegangen ist.

**Es können unterschiedliche Abrechnungsverfahren Anwendung finden, wenn Kaufanträge für Anteile über die Vertriebsstellen geleitet werden.**

Barzahlungen werden nicht akzeptiert. Zahlungen, die Dritte involvieren, liegen ausschliesslich im Ermessen der Gesellschaft. Zahlungen sind normalerweise in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse zu leisten. Auf Antrag des Anlegers bietet die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft jedoch einen Devisenumtausch-Service für Zeichnungen an.

#### Devisenumtausch-Service

Zahlungen an den bzw. vom Anteilsinhaber sind normalerweise in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse zu leisten. Sollte der Anteilsinhaber jedoch eine von der Währung der betreffenden Anteilsklasse abweichende

Währung für Zahlungen an oder von der Gesellschaft wählen, gilt dies als Antrag des Anteilnehmers gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, dem Anteilnehmer für diese Zahlung in Vertretung der Gesellschaft einen Devisenumtausch-Service zu erbringen. Angaben zu den von der Verwaltungsgesellschaft einbehaltenen Gebühren für das Umtauschen von Devisen sind auf Anfrage bei der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Kosten der Währungsumrechnung und andere hiermit verbundene Aufwendungen werden vom jeweiligen Anleger getragen.

### Preisinformationen

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer oder mehrerer Anteilsklassen wird in den vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten Zeitungen oder anderen elektronischen Diensten veröffentlicht. Er kann auf der Internetseite von Schroder Investment Management (Europe) S.A. [www.schroders.lu](http://www.schroders.lu) bekannt gegeben und am Geschäftssitz der Gesellschaft angefragt werden. Weder die Gesellschaft noch die Vertriebsstellen haften für Fehler in der Veröffentlichung oder für die Nichtveröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil.

Nähere Angaben zur Veröffentlichung der Preise der jeweiligen Fonds finden Sie in Anhang III.

### Arten von Anteilen

Anteile werden nur als Namensanteile ausgegeben. Für Namensanteile wird kein Zertifikat ausgegeben. Bruchteilsansprüche an Namensanteilen werden auf zwei Dezimalstellen gerundet. Anteile können auch auf Konten gehalten und über Konten übertragen werden, die bei Clearingstellen unterhalten werden.

### Allgemeines

Einmal erteilte Zeichnungsanweisungen sind, ausser bei Aussetzung oder Verschiebung des Handels, unwiderruflich. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft behalten sich das Recht vor, Kaufanträge nach freiem Ermessen ganz oder teilweise abzulehnen. Im Falle der Ablehnung eines Kaufantrages werden bereits erhaltene Zeichnungsgelder dem Zeichner auf dessen Kosten und Gefahr zinslos zurückerstattet. Interessierte Zeichner sollten sich über die geltenden rechtlichen Bestimmungen, Steuer- und Devisenkontrollbestimmungen in dem Land informieren, dessen Staatsbürger sie sind bzw. in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

Zwischen der Verwaltungsgesellschaft und bestimmten Vertriebsstellen können Vereinbarungen bestehen, wonach sich die Vertriebsstellen einverstanden erklären, selbst als Beauftragte zu agieren oder Beauftragte für Anleger zu ernennen, die Anteile über ihre Einrichtungen zeichnen. In dieser Eigenschaft kann die Vertriebsstelle Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen im Namen des Beauftragten im Auftrag einzelner Anleger durchführen und die Registrierung solcher Vorgänge im Register der Aktionäre der Gesellschaft im Namen des Beauftragten fordern. Die Vertriebsstelle oder der Beauftragte führen ihre eigenen Aufzeichnungen und liefern dem Anleger individuelle Informationen bezüglich der von ihm gehaltenen Anteile. Ausser wo Landesgesetze oder Geschäftssusancen die Praxis verbieten, können Anleger direkt in die Gesellschaft investieren und müssen sich nicht eines Beauftragten bedienen. Soweit durch Landesrecht nicht anders geregelt, kann jeder Anleger, der Anteile in einem Beauftragtenkonto bei einer Vertriebsstelle hält, jederzeit direktes Eigentum an diesen Anteilen beanspruchen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass sie ihre Rechte als Anteilnehmer gegenüber der Gesellschaft nur dann in vollem Umfang direkt ausüben können, wenn sie sich registriert haben und auf eigenen Namen im Anteilnehmerregister eingetragen sind. In Fällen, in denen ein Anleger eine Anlage in die Gesellschaft über eine Vertriebsstelle oder einen Nominee vornimmt, die bzw. der im eigenen Namen aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, ist es für den Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte von Anteilnehmern direkt gegenüber der Gesellschaft wahrzunehmen. Anlegern wird geraten, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

### Zeichnungen gegen Sacheinlage

Der Verwaltungsrat kann Anteilszeichnungen jeweils gegen Leistung von Sacheinlagen in Form von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten akzeptieren, die der jeweilige Fonds in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen erwerben kann. Derartige Zeichnungen gegen Sachleistungen werden zum Nettoinventarwert der eingebrachten Vermögensgegenstände geleistet, der entsprechend den Vorschriften im nachstehenden Abschnitt 2.4 berechnet wird; in diesem Fall muss in Übereinstimmung mit den Vorschriften des luxemburgischen Rechts ein Bericht eines unabhängigen Abschlussprüfers vorgelegt werden, dessen Kosten der Zeichner trägt. Erhält die Gesellschaft nicht das uneingeschränkte Eigentumsrecht an den eingebrachten Vermögenswerten, kann die Gesellschaft Klage gegen den säumigen Anleger oder seinen Finanzintermediär erheben oder Kosten bzw. Verluste, die der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft entstehen, von vorhandenen Anteilsbeständen des Zeichners an der Gesellschaft in Abzug bringen.

### Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäscherei

Gemäss internationalen Normen und den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften (wozu unter anderem das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Vorbeugung der Terrorismusfinanzierung in der jeweils aktuellen Fassung gehört) wurden der Gesellschaft bestimmte Pflichten auferlegt, um eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Aufgrund dieser Bestimmungen hat die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet, die Identität der Kunden der Gesellschaft zu überprüfen und gemäss den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften laufende Kundenprüfungen durchzuführen. Zur Erfüllung dieser Anforderung kann die Verwaltungsgesellschaft Informationen und von ihr für erforderlich gehaltene unterstützende Unterlagen anfordern. Hierzu zählen unter anderem Informationen über das wirtschaftliche Eigentum sowie über die Herkunft der Mittel und des Vermögens. In jedem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit weitere Unterlagen verlangen, um geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen.

Wenn ein Kunde die erforderlichen Dokumente nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht vorlegt, wird ein Zeichnungsantrag bzw. gegebenenfalls der Rücknahmeantrag oder ein Antrag für eine andere Transaktion abgelehnt. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft sind für Verzögerungen oder nicht ausgeführte Transaktionen haftbar zu machen, die aus der versäumten oder unvollständigen Vorlage von Informationen und/oder Dokumenten durch den Kunden entstanden sind.

## **Erklärung für die Zwecke der britischen (Steuer-) Vorschriften für Offshore-Fonds von 2009**

Gemäss den in Kapitel 6 der britischen (Steuer-)Vorschriften für Offshore-Fonds von 2009 (UK Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (SI 2009/3001)) dargelegten Anforderungen erklärt der Verwaltungsrat hiermit Folgendes:

### **Äquivalenzbedingung**

Die Gesellschaft erfüllt die Anforderungen der OGAW-Richtlinie.

### **Bedingung der echten Eigentumsvielfalt**

Beteiligungen an den Fonds der Gesellschaft sind weitläufig verfügbar, und die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, diese zu vermarkten und weit verbreitet genug zur Verfügung zu stellen, um die Kategorien von Anlegern zu erreichen, welche die breitgefassten Anforderungen für die Anlage in einer bestimmten Anteilsklasse erfüllen. Sie sind nicht dazu gedacht, bestimmten Anlegern oder eng definierten Anlegergruppen vorbehalten zu sein. Einzelheiten zu den Mindestanlagebeträgen und/oder den Anlegerkategorien, die zum Erwerb bestimmter Anteilsklassen zugelassen sind, entnehmen Sie bitte Abschnitt 1.3 „Anteilsklassen“.

Personen, welche die breitgefassten Anforderungen für Anlagen in einer bestimmten Klasse erfüllen, können Informationen zu den entsprechenden Anteilen der Gesellschaft erhalten und die entsprechenden Anteile der Gesellschaft erwerben, sofern die Bedingungen der nachfolgenden Absätze erfüllt sind.

### **Anlagebeschränkungen für US-Anleger**

Die Gesellschaft wurde und wird nicht gemäss dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung registriert (das „Gesetz über Investmentgesellschaften“). Die Anteile der Gesellschaft wurden und werden nicht gemäss dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (das „Wertpapiergesetz“) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der USA registriert, und diese Anteile dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Wertpapiergesetz und den entsprechenden einzelstaatlichen oder sonstigen Wertpapiergesetzen angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile der Gesellschaft dürfen nicht an bzw. für Rechnung einer US-Person angeboten oder verkauft werden. Für diese Zwecke bedeutet eine US-Person jede Person, die gemäss der Regulation S des Securities Act als US-Person definiert ist.

Bei jeglichen Fragen zu Ihrem Status sollten Sie sich an Ihren Finanzberater oder einen anderen professionellen Berater wenden.

### **Anlagebeschränkungen für kanadische Anleger**

Die Anteile der Gesellschaft werden in Kanada nicht öffentlich angeboten. Jedwedes Angebot von Anteilen der Gesellschaft in Kanada erfolgt lediglich im Rahmen einer Privatplatzierung: (i) gemäss einem kanadischen Zeichnungsprospekt, der bestimmte vorgeschriebene Angaben enthält, (ii) auf einer Basis, die die Gesellschaft von der Pflicht befreit, einen Verkaufsprospekt zu erstellen und bei den entsprechenden kanadischen Wertpapieraufsichtsbehörden einzureichen, und die den massgeblichen Anforderungen der jeweiligen kanadischen Rechtsgebiete entspricht, und (iii) an Personen oder Gesellschaften, bei denen es sich um „zugelassene Anleger“ (gemäss der Definition dieses Begriffs in National Instrument 45-106 Prospectus and Registration Exemptions) sowie gegebenenfalls um „zulässige Kunden“ (gemäss der

Definition dieses Begriffs in National Instrument 31-103 Registration Requirements, Exemptions and Ongoing Registrant Obligations) handelt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist in keinerlei Funktion in einem Rechtsgebiet in Kanada eingetragen und stützt sich gegebenenfalls auf eine oder mehrere Ausnahmen von diversen Registrierungsanforderungen in bestimmten kanadischen Rechtsgebieten. Es kann erforderlich sein, dass ein in Kanada ansässiger Anleger nicht nur ein „zugelassener Anleger“, sondern auch ein „zulässiger Kunde“ ist. Wenn ein in Kanada ansässiger Anleger oder ein Anleger, der nach dem Kauf von Anteilen der Gesellschaft ein in Kanada ansässiger Anleger wird, ein „zulässiger Kunde“ sein muss und die entsprechenden Anforderungen an einen „zulässigen Kunden“ nicht oder nicht mehr erfüllt, darf der Anleger keine weiteren Anteile der Gesellschaft kaufen und muss seine ausstehenden Anteile gegebenenfalls zurücknehmen lassen.

Bei jeglichen Fragen zu Ihrem Status sollten Sie sich an Ihren Finanzberater oder einen anderen professionellen Berater wenden.

### **Anlagebeschränkungen für Anleger in Hongkong**

Sofern dieser Verkaufsprospekt und die sonstigen hiermit verbundenen zusätzlichen Unterlagen keine abweichenden Angaben enthalten, enthält dieser Verkaufsprospekt Informationen zu Fonds, die nicht von der Securities & Futures Commission of Hong Kong (die „SFC“) gemäss Section 104 der Securities and Futures Ordinance („SFO“) zugelassen sind.

Die nicht zugelassenen Fonds dürfen in Hongkong nicht öffentlich zum Kauf angeboten werden. Solche nicht zugelassenen Fonds dürfen in Hongkong nur Personen angeboten oder verkauft werden, die „professionelle Anleger“ im Sinne der SFO (und aller in deren Rahmen aufgestellten Bestimmungen) sind, oder sofern dies ansonsten nicht gegen die SFO verstösst.

Darüber hinaus darf dieser Verkaufsprospekt nur an Personen vertrieben, verbreitet oder herausgegeben werden, die „professionelle Anleger“ gemäss der SFO (und aller in deren Rahmen aufgestellten Bestimmungen) sind, oder sofern dies anderweitig gemäss dem Recht von Hongkong zulässig ist.

Wenn Sie Fragen zum Inhalt des Verkaufsprospekts haben, wenden Sie sich bitte an einen unabhängigen professionellen Finanzberater.

## **2.2. Rücknahme und Umtausch von Anteilen**

### **Rücknahmeverfahren**

Von der Verwaltungsgesellschaft an einem Handelstag vor der in Anhang III angegebenen Handelsschlusszeit oder einer anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeit angenommene Rücknahmeanweisungen werden in der Regel zum jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil, wie unter „Berechnung des Nettoinventarwertes“ definiert und an dem entsprechenden Berechnungstag berechnet, ausgeführt. Anweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft nach Handelsschluss eingehen, werden normalerweise am darauffolgenden Handelstag ausgeführt, wobei der an dem zugeordneten Berechnungstag ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil zugrunde gelegt wird.

Rücknahmeanweisungen können erst nach Abschluss aller vorherigen Transaktionen ausgeführt werden, die mit diesen in Zusammenhang stehen. Ist der Handel in einem Fonds, aus dem die Rücknahme von Anteilen beantragt wird, ausgesetzt,

wird die Bearbeitung der Rücknahme auf den nächsten Handelstag verschoben, an dem der Handel nicht länger ausgesetzt ist.

Anweisungen zur Rücknahme von Anteilen können der Verwaltungsgesellschaft in der Weise erteilt werden, dass das Formular für den Antrag auf Rücknahme von Anteilen ausgefüllt wird. Es ist jedoch auch möglich, die Angaben per Brief, Fax oder in jeder anderen von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Form zu übermitteln, und zwar unter Angabe der Kontonummer und der vollständigen Rücknahmedaten. Alle Anweisungen müssen von den eingetragenen Anteilnehmern unterzeichnet werden, ausser wenn im Falle eines gemeinsamen Kontobesitzes eine Alleinzeichnungsberechtigung gewählt wurde oder wenn nach Erhalt einer ausgefüllten Vollmacht ein Vertreter ernannt wurde. Das für die Verwaltungsgesellschaft akzeptable Vollmachtsformular ist auf Anfrage erhältlich.

### Rücknahmeerlöse

#### **Werden Anweisungen zur Rücknahme von Anteilen über die Vertriebsstellen geleitet, können unterschiedliche Abrechnungsverfahren zur Anwendung kommen.**

In der Regel werden Rücknahmeerlöse von der Gesellschaft per Banküberweisung oder elektronische Überweisung ausgezahlt und erfolgen kostenlos für den Anteilnehmer, sofern der Gesellschaft alle erforderlichen Dokumente vorliegen. Der Abrechnungszeitraum für die Rücknahmeerlöse für jeden Fonds ist in Anhang III angegeben. In der Regel werden die Rücknahmeerlöse in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse ausgezahlt. Auf Antrag des Anlegers bietet die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft jedoch einen Devisenumtausch-Service für Rücknahmen an. Angaben zu den von der Verwaltungsgesellschaft einbehaltenen Gebühren für das Umtauschen von Devisen sind auf Anfrage von der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Kosten der Währungsumrechnung und andere hiermit verbundene Aufwendungen werden vom jeweiligen Anleger getragen. Nicht-Handelstage oder Nicht-Berechnungstage eines Fonds, die in den jeweiligen Abrechnungszeitraum fallen, werden bei der Berechnung des Abrechnungstags nicht berücksichtigt. Sind die Banken im Land der Abrechnungswährung der betreffenden Anteilsklasse am Abrechnungstag nicht geöffnet, erfolgt die Abrechnung am nächsten Geschäftstag, an dem diese Banken geöffnet sind. Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft haften nicht für Verzögerungen oder Gebühren, die bei der Bank oder dem Abrechnungssystem entstehen, an welche die Erlöse überwiesen werden, und sie haften nicht für Verzögerungen bei der Abrechnung, die durch den Zeitrahmen für die lokale Bearbeitung von Zahlungen innerhalb einiger Länder oder durch bestimmte Banken entstehen können.

### Rücknahmen gegen Sachleistungen

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit Rücknahmen gegen Sachleistungen zulassen. Solche Rücknahmen gegen Sachleistungen werden gemäss den Anforderungen des luxemburgischen Rechts bewertet. Bei einer Rücknahme gegen Sachleistungen gehen die durch die Rücknahme gegen Sachleistungen anfallenden Kosten (hauptsächlich Kosten für die Erstellung des unabhängigen Prüfungsberichtes) zulasten der Anteilnehmer, sofern die Gesellschaft nicht der Ansicht ist, dass die Rücknahme gegen Sachleistungen in ihrem Interesse oder zum Schutz ihrer Interessen erfolgt. Anträge auf Rücknahmen gegen Sachleistungen können nur angenommen werden, wenn der gesamte Nettoinventarwert der in einem Fonds zurückzunehmenden Anteile mindestens

EUR 10 000 000 oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung beträgt, sofern der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit nichts anderes festlegt.

### Umtauschverfahren

Eine Umtauschtransaktion ist eine Transaktion, bei der ein Anteilnehmer beschliesst, Anteile einer bestimmten Anteilsklasse (die „ursprüngliche Klasse“) gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse (die „neue Klasse“) desselben Fonds oder eines anderen Fonds der Gesellschaft zu tauschen.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt Umtauschanweisungen nur an, wenn die neue Klasse verfügbar ist und die mit der neuen Klasse verbundenen Zugangsvoraussetzungen und/oder andere spezifische Bedingungen (wie Mindestzeichnungsbeträge und Mindestanlagebeträge) erfüllt sind. Eine Umtauschtransaktion wird ausgeführt, indem Anteile der ursprünglichen Klasse zurückgenommen und anschliessend Anteile der neuen Klasse gezeichnet werden.

Wenn dabei für die ursprünglichen und die neuen Klassen dieselbe Handelsschlusszeit und dieselben Handelstage und Berechnungstage gelten, werden Umtauschanweisungen, die von der Verwaltungsgesellschaft vor der in Anhang III angegebenen Handelsschlusszeit oder aber vor einem anderen nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats festgelegten Zeitpunkt akzeptiert werden, normalerweise an dem Handelstag ausgeführt, der dem Empfangstag der entsprechenden Anweisung zugeordnet ist. Normalerweise wird dabei der am entsprechenden Handelstag ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil für beide Klassen (abzüglich der geltenden Umtauschgebühr) zugrunde gelegt.

Allerdings kommen die folgenden Regeln zur Anwendung, wenn der Abrechnungszeitraum für die neue Klasse kürzer ist als für die ursprüngliche Klasse und/oder wenn für die ursprünglichen und die neuen Klassen verschiedene Handelstage und/oder Handelsschlusszeiten gelten oder wenn der Nettoinventarwert je Anteil an verschiedenen Tagen oder zu verschiedenen Uhrzeiten verfügbar ist oder wenn für die ursprünglichen und die neuen Klassen während des Abrechnungszeitraums verschiedene Fonds- oder Währungsfeiertage gelten:

- (A) Die Rücknahme erfolgt an dem Handelstag, der dem Empfang der betreffenden Umtauschanweisung zugeordnet ist. Dabei wird der Nettoinventarwert je Anteil der ursprünglichen Klasse für diesen Handelstag berechnet.
- (B) Die Zeichnung wird am nachfolgenden Handelstag für die neue Klasse ausgeführt. Dabei wird für die neue Klasse der Nettoinventarwert je Anteil zugrunde gelegt, der an dem entsprechenden Handelstag ermittelt wurde.
- (C) Die Zeichnung kann auf einen späteren Handelstag verschoben werden, um sicherzustellen, dass der Abrechnungstag für die Zeichnung mit dem Abrechnungstag für die Rücknahme übereinstimmt oder aber später liegt (soweit möglich wird nach einer Übereinstimmung der beiden Abrechnungszeiträume gestrebt).
- (D) Wird die Rücknahme vor der Zeichnung abgerechnet, bleiben die Rücknahmeerlöse auf dem Inkassokonto der Gesellschaft, und alle aufgelaufenen Zinsen werden von der Gesellschaft vereinnahmt.

Ist der Handel in einem Fonds, aus dem oder in den der Umtausch von Anteilen beantragt wird, ausgesetzt, wird die Bearbeitung des Umtauschs auf den nächsten gemeinsamen



Handelstag verschoben, an dem der Handel nicht länger ausgesetzt ist. Die oben beschriebenen Umtauschverfahren gelten weiterhin.

Anweisungen zum Umtausch von Anteilen können per Brief, Fax oder auf jede andere von der Verwaltungsgesellschaft genehmigte Weise an die Verwaltungsgesellschaft gesendet werden, wobei die Kontoreferenz und die Anzahl der zwischen den genannten Anteilklassen umzutauschenden Anteile anzugeben sind. Alle Anweisungen müssen von den eingetragenen Anteilhabern unterzeichnet werden, ausser wenn im Falle eines gemeinsamen Kontobesitzes eine Alleinzeichnungsberechtigung gewählt wurde oder wenn nach Erhalt einer ausgefüllten Vollmacht ein Vertreter ernannt wurde. Das für die Verwaltungsgesellschaft akzeptable Vollmachtsformular ist auf Anfrage erhältlich.

Anweisungen zum Umtausch von Anteilen zwischen Anteilklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, werden angenommen. Für einen solchen Umtausch bietet die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft einen Devisenumtausch-Service an. Angaben zu den von der Verwaltungsgesellschaft einbehaltenen Gebühren für das Umtauschen von Devisen sind auf Anfrage von der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Kosten der Währungsumrechnung und andere hiermit verbundene Aufwendungen werden vom jeweiligen Anleger getragen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können ausgewählten Vertriebsstellen nach eigenem Ermessen die Genehmigung erteilen, eine Umtauschgebühr in Rechnung zu stellen, die 1 % des Werts des umzutauschenden Anteils nicht überschreiten darf.

Die gleichen Grundsätze können Anwendung finden, wenn die Anleger Anweisungen für Umtauschtransaktionen zwischen Investmentfonds erteilen, die innerhalb der Fondspaletten von Schroders unterschiedliche Rechtsformen haben.

Anleger sollten sich bei ihren lokalen Steuerberatern über die steuerlichen Auswirkungen solcher Transaktionen in ihrem Land informieren.

### **Allgemeines**

Werden Anweisungen zum Umtausch oder zur Rücknahme von Anteilen über die Vertriebsstellen geleitet, können unterschiedliche Rücknahme- und Umtauschverfahren zur Anwendung kommen.

Alle Anträge auf Rücknahme oder Umtausch erfolgen auf Basis eines nicht bekannten Nettoinventarwerts vor der Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil für den betreffenden Handelstag.

Der Wert der Anteile, die ein Anteilhaber nach einem Umtausch oder einer Rücknahme in einer Anteilklasse hält, muss im Allgemeinen über dem in Anhang III festgesetzten Mindestanlagebetrag liegen.

Würde aufgrund eines Umtausch- oder Rücknahmeantrages der Betrag, den ein Anteilhaber in eine Anteilklasse eines Fonds investiert hat, unter den Mindestanlagebetrag für diese Anteilklasse fallen, gilt dies, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht auf die Einhaltung dieser Vorschrift verzichtet, als eine Anweisung zur Rücknahme bzw. zum Umtausch aller Anteile dieser Anteilklasse, die sich im Bestand des Anteilhabers befinden.

Unter bestimmten Umständen, beispielsweise beim Vertrieb in Ländern mit unterschiedlichen Zeitzonen, kann der Verwaltungsrat andere von ihm für sinnvoll erachtete Handelsschlusszeiten genehmigen. Diese abweichenden Handelsschlusszeiten können entweder mit den Vertriebsstellen speziell vereinbart oder in einem Zusatz zum Verkaufsprospekt oder anderen Marketingunterlagen, die in dem betreffenden Land benutzt werden, veröffentlicht werden. Unter diesen Umständen muss die für die Anteilhaber geltende Handelsschlusszeit immer vor der in Anhang III angegebenen Handelsschlusszeit liegen.

Die Verwaltungsgesellschaft schickt die Transaktionsbestätigung normalerweise an dem Geschäftstag ab, der auf den Berechnungstag der Rücknahme- oder Umtauschtransaktionen folgt. Die Anteilhaber sollten diese Bestätigungen umgehend prüfen, um sicherzustellen, dass sie in allen Punkten korrekt sind. Die Anteilhaber sollten diese Bestätigungen umgehend prüfen, um sicherzustellen, dass sie in allen Punkten korrekt sind.

Anträge auf Umtausch oder Rücknahme sind für die Verwaltungsgesellschaft bindend und unwiderruflich und werden nach eigenem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur ausgeführt, wenn die betreffenden Anteile ordnungsgemäss ausgegeben wurden.

Die Befolgung von Anweisungen für Zahlungen an Dritte liegt ausschliesslich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

### **2.3. Beschränkungen in Bezug auf Zeichnungen oder Umschichtungen in bestimmte Fonds oder Klassen**

Ein Fonds oder eine Anteilklasse können für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. die Anteilklasse (nicht jedoch für Rücknahmen oder Umschichtungen aus dem Fonds bzw. der Anteilklasse) geschlossen werden, wenn die Schliessung nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nötig ist, um die Interessen der bestehenden Anteilhaber zu schützen. Ohne Einschränkung der Umstände, unter denen eine Schliessung angebracht sein kann, liegen solche Umstände vor, wenn ein Fonds oder eine Anteilklasse einen solchen Umfang erreicht hat, dass die Kapazität des Marktes erreicht ist oder eine optimale Verwaltung des Fonds bzw. der Klasse schwierig wird, und/oder wenn die Zulassung weiterer Mittelzuflüsse die Wertentwicklung des Fonds oder der Anteilklasse beeinträchtigen würde. Ein Fonds oder eine Anteilklasse können ohne vorherige Mitteilung an die Anteilhaber für neue Zeichnungen oder Umschichtungen geschlossen werden, wenn die Kapazität eines Fonds oder einer Anteilklasse laut Anhang III begrenzt sein kann. Ein geschlossener Fonds oder eine geschlossene Anteilklasse werden erst dann wieder geöffnet, wenn die Umstände, welche die Schliessung erforderten, nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft beseitigt sind. Ein Fonds oder eine Anteilklasse kann ohne vorherige Mitteilung an die Anteilhaber wieder für neue Zeichnungen oder Umschichtungen geöffnet werden.

Der aktuelle Status der betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilklassen sowie etwaige Zeichnungsgelegenheiten können bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt bzw. auf der Website [www.schroders.lu](http://www.schroders.lu) abgerufen werden.

Für Fonds (oder Anteilklassen), die für neue Zeichnungen oder eingehende Umschichtungen geschlossen sind, kann ein kapazitätsbeschränkter Handel eingeführt werden. Jeder Anleger, der in einen Fonds (oder eine Anteilklasse)

investieren will, für den (die) ein kapazitätsbeschränkter Handel gilt, muss (ausser wie unten angegeben) ein Interessensbekundungsformular bei der Verwaltungsgesellschaft einreichen, das auf der Website [www.schroders.lu/crd](http://www.schroders.lu/crd) erhältlich ist. Anleger, die ein gültiges Interessensbekundungsformular eingereicht haben, werden auf eine Warteliste gesetzt und von der Verwaltungsgesellschaft kontaktiert, falls Kapazität infolge von Rücknahmen von dem betreffenden Fonds verfügbar wird. Die Anleger werden genau in der zeitlichen Reihenfolge der Annahme der Interessensbekundungsformulare durch die Verwaltungsgesellschaft kontaktiert. Die Interessensbekundungsformulare enthalten eine Zeichnungsobergrenze, die Anleger nicht überschreiten dürfen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen abzulehnen oder zu reduzieren, wenn der Gesamtzeichnungsbetrag die in den Geschäftsbedingungen des Interessensbekundungsformulars angegebene Obergrenze überschreitet. Anleger sollten sich an die Verwaltungsgesellschaft wenden oder die Website [www.schroders.lu/crd](http://www.schroders.lu/crd) einsehen, um weitere Einzelheiten darüber zu erfahren, wie der kapazitätsbeschränkte Handel funktioniert und für welche geschlossenen Fonds (oder Anteilklassen) der kapazitätsbeschränkte Handel gilt. Für sämtliche Anträge im Rahmen des Verfahrens für den kapazitätsbeschränkten Handel gelten die üblichen Zugangsvoraussetzungen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Zeichnung für einen Fonds (oder eine Anteilklasse), der bzw. die für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die jeweilige Anteilklasse geschlossen ist und für den bzw. die gegebenenfalls ein kapazitätsbeschränkter Handel gilt, annehmen, wenn (i) der Anlageverwalter des betreffenden Fonds (oder der betreffenden Anteilklasse) die Verwaltungsgesellschaft darüber informiert, dass Anlagekapazität verfügbar geworden ist, oder (ii) sich der betreffende Antragsteller vor Inkrafttreten des kapazitätsbeschränkten Handels für den betreffenden Fonds (oder die betreffende Anteilklasse) gegenüber der Verwaltungsgesellschaft zu einer Anlage in den Fonds (oder die Anteilklasse) verpflichtet hatte. Diese Zeichnungen können von jedem Anleger vorgenommen werden, unabhängig davon, ob sie zudem auf der oben erwähnten Warteliste für kapazitätsbeschränkten Handel stehen oder nicht.

## 2.4. Berechnung des Nettoinventarwertes

### Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil

- (A) Der Nettoinventarwert pro Anteil wird für jede Anteilklasse am Berechnungstag in der Währung der jeweiligen Anteilklasse berechnet. Bei der Berechnung wird der der jeweiligen Anteilklasse zuzurechnende Nettoinventarwert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilklasse dividiert. Die sich daraus ergebende Summe wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet.
- (B) Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den Nettoinventarwert je Anteil für jede Anteilklasse häufiger als in Anhang III festgelegt berechnen zu lassen oder die Handelskonditionen in sonstiger Weise dauerhaft oder vorübergehend zu ändern, z. B. wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass dies aufgrund einer wesentlichen Veränderung des Marktwertes der Anlagen in einem oder mehreren Fonds erforderlich ist.

Im Falle einer dauerhaften Änderung wird der Verkaufsprospekt geändert, und die Anteilsinhaber werden entsprechend unterrichtet.

- (1) Für die Bewertung des Netto-Gesamtvermögens gelten folgende Grundsätze:
- (2) Der Wert von Kassen- oder Einlagenbeständen, Wechseln, Sichtwechseln und Forderungen, transitorischen Aktiva sowie Bardividenden und Zinsen, die wie oben erwähnt fällig oder aufgelaufen jedoch noch nicht eingegangen sind, wird in voller Höhe berücksichtigt. Es sei denn, es ist (nach Auffassung der Gesellschaft) im jeweiligen Fall unwahrscheinlich, dass der Betrag in voller Höhe gezahlt wird oder eingeht. In diesem Fall ist der Wert nach einem von der Gesellschaft für angemessen gehaltenen Abzug zu ermitteln.
- (3) Der Wert dieser Wertpapiere, derivativen Finanzinstrumente und Vermögenswerte wird an dem jeweiligen Geschäftstag auf Basis der Schlusskurse an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt ermittelt, an der bzw. an dem diese Wertpapiere oder Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind. Werden diese Wertpapiere oder Vermögenswerte an einer oder mehr als einer Börse bzw. an einem oder mehr als einem geregelten Markt notiert oder gehandelt, legt der Verwaltungsrat Vorschriften für die Reihenfolge fest, in der die Börsen oder sonstigen geregelten Märkte für die Ermittlung der Kurse von Wertpapieren oder Vermögenswerten berücksichtigt werden.
- (4) Bei Wertpapieren, die nicht an einer amtlichen Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, oder bei Wertpapieren, die zwar gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, deren letzter verfügbarer Kurs aber nicht ihren tatsächlichen Wert widerspiegelt, muss der Verwaltungsrat den erwarteten Verkaufspreis zugrunde legen, der mit der gebotenen Sorgfalt und in gutem Glauben anzusetzen ist.
- (5) Derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer amtlichen Börse notiert oder einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis und können jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) veräußert, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden. Unter dem beizulegenden Zeitwert ist der Betrag zu verstehen, zu dem ein Vermögenswert in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht bzw. eine Verbindlichkeit beglichen werden könnte. Unter einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung ist eine Bewertung zu verstehen, die sich nicht nur auf die Marktnotierungen der Gegenpartei stützt und die folgenden Kriterien erfüllt:
  - (I) Die Bewertungsgrundlage ist ein zuverlässiger dem Marktwert entsprechender Wert des Instruments bzw., wenn ein solcher Wert nicht verfügbar ist, ein Preismodell, das eine angemessene anerkannte Methode verwendet.
  - (II) Die Bewertung wird durch eine der beiden folgenden Stellen überprüft:

- (a) einen geeigneten vom Kontrahenten des OTC-Derivats unabhängigen Dritten in ausreichender Häufigkeit und einer durch die Gesellschaft nachprüfbarer Weise;
  - (b) eine von der Vermögensverwaltung unabhängige und entsprechend ausgerüstete Stelle innerhalb der Gesellschaft.
- (6) Anteile an offenen OGA werden auf der Grundlage ihres von diesen OGA zuletzt gemeldeten Nettoinventarwerts bewertet.
- (7) Flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente können zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Sämtliche weiteren Vermögenswerte können, sofern praktikabel, auf die gleiche Weise bewertet werden.
- (8) Entspricht einer der vorstehend beschriebenen Bewertungsgrundsätze nicht der an spezifischen Märkten üblicherweise angewendeten Bewertungsmethode oder erscheint einer dieser Bewertungsgrundsätze aufgrund der Ungenauigkeit der Bewertung zur Ermittlung des Werts des Gesellschaftsvermögens ungeeignet, kann der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben und gemäss den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren andere Bewertungsgrundsätze festlegen.
- (9) Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in einer anderen Währung als der (in Anhang III definierten) Fondswährung werden auf der Grundlage des jeweiligen Kassakurses umgerechnet, der von einer Bank oder einem anderen anerkannten Finanzinstitut angeboten wird.
- (10) Swaps werden zu ihrem beizulegenden Zeitwert („Fair Value“) auf der Basis der zugrunde liegenden Wertpapiere (zum Geschäftsschluss oder im Laufe eines Tages) und der Merkmale der zugrunde liegenden Verpflichtungen bewertet.
- (C) Führen an einem Handelstag die gesamten Transaktionen bezüglich Anteilen eines Fonds zu einer Nettoerhöhung oder -verringerung der Anteile, die einen von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit für diesen Fonds festgesetzten Schwellenwert überschreitet (in Bezug auf die Kosten des Markthandels für diesen Fonds), wird der Nettoinventarwert des Fonds um einen Betrag (der 2 % dieses Nettoinventarwerts nicht überschreitet) angepasst, der sowohl die geschätzten Steuern und die Handelskosten, die für den Fonds anfallen, als auch die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte widerspiegelt, in die der Fonds investiert. Die Anpassung erfolgt durch Addition, wenn die Nettobewegung zu einer Erhöhung der Anteile des Fonds führt, und durch eine Subtraktion, wenn sie zu einer Verringerung führt. Weitere Einzelheiten finden Sie in den nachstehenden Abschnitten „Verwässerung“ und „Verwässerungsanpassung“.

### Verwässerung

Da für die Fonds ein einziger Preis gilt, können sie aufgrund der Transaktionskosten, die beim Kauf und Verkauf ihrer zugrunde liegenden Anlagen entstehen, und der Spanne zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen dieser Anlagen, die durch Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschtransaktionen der Anteile des Fonds entsteht, einen

Wertverlust erleiden. Dies wird als „Verwässerung“ bezeichnet. Um dies zu verhindern und die Interessen der Anteilhaber zu schützen, wendet die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihres täglichen Bewertungsprozesses die Methode des „Swing Pricing“ an. Dies bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft bei der Berechnung der Nettoinventarwerte je Anteil unter bestimmten Umständen Anpassungen vornimmt, um den Auswirkungen von Handels- und sonstigen Kosten entgegenzuwirken, wenn diese als wesentlich angesehen werden.

### Verwässerungsanpassung

Im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs wird die Anwendung einer Verwässerungsanpassung automatisch und konsequent ausgelöst.

Die Notwendigkeit einer Verwässerungsanpassung hängt vom Nettowert der Zeichnungen, Umtauschtransaktionen und Rücknahmen ab, die für einen Handelstag bei einem Fonds eingehen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich daher das Recht vor, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, wenn die Nettomittelzuflüsse oder -abflüsse in einem Fonds im Vergleich zum gesamten Nettoinventarwert des vorherigen Handelstages einen jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Schwellenwert überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen auch eine andere Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn dies ihrer Ansicht nach im Interesse der bestehenden Anteilhaber ist.

Wenn eine Verwässerungsanpassung vorgenommen wird, bewirkt dies in der Regel eine Erhöhung des Nettoinventarwerts pro Anteil, wenn es Nettomittelzuflüsse in den Fonds gibt, und eine Herabsetzung des Nettoinventarwerts pro Anteil, wenn es Nettomittelabflüsse gibt. Obwohl der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse des Fonds separat berechnet wird, wirkt sich eine Verwässerungsanpassung prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse aus.

Da die Verwässerung mit den Mittelzuflüssen in den Fonds und den Mittelabflüssen aus dem Fonds zusammenhängt, kann nicht genau vorhergesagt werden, ob es zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einer Verwässerung kommt oder nicht. Daher lässt sich auch nicht genau vorhersagen, wie oft die Verwaltungsgesellschaft derartige Verwässerungsanpassungen vornehmen muss.

Da die Verwässerungsanpassung für jeden Fonds auf der Grundlage der Handelskosten berechnet wird, die im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Anlagen dieses Fonds entstanden sind, einschliesslich aller Handelsspannen, die in Abhängigkeit von den Marktbedingungen variieren können, kann der Betrag der Verwässerungsanpassung im Laufe der Zeit schwanken. Er wird jedoch 2 % des jeweiligen Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

### Allgemeines

**Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen andere geeignete Bewertungsgrundsätze für die Anlagen der Fonds und/oder die Anlagen einer bestimmten Anteilklasse anwenden, wenn die vorher erwähnten Bewertungsmethoden aufgrund aussergewöhnlicher Umstände oder Ereignisse unmöglich oder unangemessen erscheinen.**

## 2.5. Aussetzung oder Verschiebung

- (A) Wenn der Gesamtwert der Rücknahme- und Umtauschanweisungen für einen Handelstag 5 % des Nettovermögens eines Fonds übersteigt, können die Verwaltungsratsmitglieder einen Teil oder alle dieser Rücknahme- und Umtauschanweisungen auf den nächsten Handelstag verschieben, falls dies ihrer Ansicht nach im Interesse des Fonds und seiner Anteilhaber liegt. Für Anträge, deren Ausführung auf einen anderen Handelstag verschoben wurde, wird der Nettoinventarwert pro Anteil an diesem späteren Handelstag zugrunde gelegt. An diesem Handelstag werden die ruhenden Anträge vor späteren Anträgen und in der Reihenfolge ausgeführt, in der sie ursprünglich bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind.
- (B) Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Frist für die Zahlung der Rücknahmeerlöse um einen dreissig Geschäftstage nicht überschreitenden Zeitraum zu verlängern, der für die Rückführung von Erträgen aus Anlagenverkäufen erforderlich ist, wenn es aufgrund von Devisenkontrollbeschränkungen oder ähnlichen Auflagen an den Märkten, in denen ein erheblicher Teil des Vermögens eines Fonds investiert ist, zu Behinderungen kommt, oder wenn der aussergewöhnliche Fall eintritt, dass die Liquidität eines Fonds zur Ausführung der Rücknahmeanträge nicht ausreicht.
- (C) In den folgenden Fällen kann die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil für eine beliebige Anteilsklasse in einem Fonds und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in diesem Fonds sowie das Recht, Anteile einer bestimmten Anteilsklasse in einem Fonds in Anteile derselben Anteilsklasse desselben oder eines anderen Fonds umzutauschen, aussetzen oder verschieben:
- (1) in Zeiten, in denen eine der Hauptbörsen oder ein anderer geregelter Markt, an denen zum jeweiligen Zeitpunkt ein erheblicher Teil der Anlagen der Gesellschaft im Zusammenhang mit der betreffenden Anteilsklasse notiert ist, geschlossen ist, oder wenn der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist oder
  - (2) in Zeiten, in denen die Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil und/oder die Rücknahme von Anteilen des zugrunde liegenden Investmentfonds, der einen wesentlichen Anteil des Vermögens des betreffenden Fonds ausmacht, ausgesetzt ist, oder
  - (3) wenn eine Notfallsituation vorliegt, die es der Gesellschaft nicht ermöglicht, Anlagen des jeweiligen Fonds zu veräussern oder zu bewerten oder
  - (4) bei einem Ausfall der Kommunikationswege, die normalerweise benutzt werden, um den Preis oder Wert der Anlagen der Gesellschaft oder die aktuellen Kurse oder Werte an einem Markt oder einer Börse zu ermitteln oder
  - (5) in Zeiten, in denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel zurückzuführen, um Zahlungen bei Rücknahme dieser Anteile leisten zu können, oder in denen der Transfer von Geldern im Zusammenhang mit der Veräusserung oder dem Erwerb von Anlagen oder im Zusammenhang mit fälligen Zahlungen bei Rücknahme dieser Anteile nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann oder
- (6) wenn die Gesellschaft, ein Fonds oder eine Anteilsklasse an oder nach dem Datum abgewickelt wird oder abgewickelt werden könnte, an dem die Versammlung der Anteilhaber einberufen wird, auf der ein Entschliessungsantrag über die Abwicklung der Gesellschaft, des Fonds oder der Anteilsklasse eingebracht wird, oder
- (7) wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass bei den Bewertungen eines erheblichen Teils der Anlagen der Gesellschaft, die einer bestimmten Anteilsklasse zuzurechnen sind, bei der Ermittlung oder Verwendung einer Bewertung oder bei der Durchführung einer späteren oder nachfolgenden Bewertung eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, oder
- (8) wenn dies ansonsten dazu führen würde, dass die Gesellschaft oder ihre Anteilhaber dadurch steuerpflichtig werden oder andere monetäre Nachteile oder Schäden erleiden würden.
- (D) Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Anteilsklasse hat keine Auswirkungen auf die Bewertung anderer Fonds oder Anteilsklassen, soweit diese Fonds oder Anteilsklassen nicht ebenfalls betroffen sind.
- (E) Während eines Zeitraums der Aussetzung oder Verschiebung kann ein Anteilhaber seinen Antrag bezüglich aller Anteile, die nicht zurückgenommen oder umgetauscht wurden, in Form einer schriftlichen Mitteilung widerrufen, die vor dem Ablauf dieses Zeitraums bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen muss.

Eine Aussetzung oder Verschiebung wird den Anteilhabern entsprechend mitgeteilt.

## 2.6. Grundsätzliches über Market-Timing und häufigen Handel

Die Gesellschaft lässt wissentlich keine Handelsaktivität zu, bei der Praktiken des so genannten Market-Timings oder des häufigen Handels angewendet werden, da durch derartige Praktiken die Interessen aller Anteilhaber geschädigt werden könnten.

Im Rahmen dieses Abschnitts sind unter Market-Timing Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen zu verstehen, die Gewinne im Rahmen von Arbitrage- oder Market-Timing-Gelegenheiten anstreben oder nach vernünftiger Auffassung anzustreben scheinen (gleich ob diese Funktionen von einer Person allein oder mehreren Personen getrennt durchgeführt werden). Unter häufigem Handeln sind Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen zu verstehen, die kraft ihrer Häufigkeit oder Grösse die Betriebsaufwendungen eines Fonds in einem Umfang ansteigen lassen, der den Interessen der anderen Anteilhaber des Fonds als entgegenstehend gelten kann (gleich ob diese Funktionen von einer Person allein oder mehreren Personen getrennt durchgeführt werden).



Dementsprechend können die Verwaltungsratsmitglieder jederzeit nach eigenem Ermessen die Verwaltungsgesellschaft dazu veranlassen, entweder eine oder beide der folgenden Massnahmen zu ergreifen:

- Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile, die sich im gemeinsamen Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, zwecks Prüfung zusammenlegen, ob bei einer Privatperson oder einer Gruppe von Privatpersonen davon ausgegangen werden kann, dass sie Praktiken des Market-Timings verfolgen.
- Entsprechend behalten sich die Verwaltungsratsmitglieder das Recht vor, die Verwaltungsgesellschaft anzuweisen, alle Anträge auf Umtausch und/oder Zeichnung von Anteilen derjenigen Anleger abzulehnen, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft als Market-Timer oder häufige Händler anzusehen sind.
- Investiert ein Fonds hauptsächlich in Märkte, welche zum Zeitpunkt der Bewertung des Fonds für den Handel geschlossen sind, können die Verwaltungsratsmitglieder in Zeiten von Marktvolatilität, und unter Abweichung von den obigen im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ enthaltenen Bestimmungen die Verwaltungsgesellschaft dazu veranlassen, den Nettoinventarwert pro Anteil so anzupassen, dass dieser den beizulegenden Zeitwert der Anlagen des Fonds zum Bewertungszeitpunkt genauer widerspiegelt.

Stellen die Verwaltungsratsmitglieder demzufolge fest, dass ein bedeutendes Ereignis in der Zeit zwischen der Schliessung der Märkte, in die ein Fonds investiert, und dem Bewertungszeitpunkt eingetreten ist und dass dieses Ereignis den Wert des Fondsportfolios wesentlich beeinflussen wird, können sie die Verwaltungsgesellschaft dazu veranlassen, den Nettoinventarwert pro Anteil anzupassen, damit er den beizulegende Zeitwert des Portfolios zum Zeitpunkt der Bewertung („Fair Value Pricing“) widerspiegelt.

Der Umfang der Anpassung basiert auf der Entwicklung in einem ausgewählten Ersatzwert bis zum Bewertungszeitpunkt, vorausgesetzt, dass eine solche Entwicklung den von den Verwaltungsratsmitgliedern für den jeweiligen Fonds festgesetzten Schwellenwert übersteigt. Der Ersatzwert wird im Normalfall ein Futures-Index sein, kann aber auch aus einem Wertpapierkorb bestehen, von dem die Verwaltungsratsmitglieder annehmen, dass er mit der Performance des Fonds korreliert und für diese repräsentativ ist.

Die vorstehend erläuterten Anpassungen finden einheitliche Anwendung auf alle Anteilklassen des gleichen Fonds.

# Abschnitt 3

## 3. Allgemeine Informationen

### 3.1. Verwaltung, Gebühren und Kosten

#### Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung für ihre Dienstleistungen, deren Höhe die Gesellschaft jeweils auf der Hauptversammlung festsetzt. Ausserdem können den Verwaltungsratsmitgliedern ihre Auslagen in angemessener Höhe erstattet werden, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates oder Hauptversammlungen der Gesellschaft entstehen. Verwaltungsratsmitglieder, die gleichzeitig Verwaltungsratsmitglieder/Angestellte der Verwaltungsgesellschaft und/oder eines Unternehmens von Schroders sind, verzichten auf ihre Vergütung als Verwaltungsratsmitglieder. Externe Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine Vergütung für ihre Dienstleistungen; Claude Kremer erhält keine direkte Vergütung für seine Dienste als Verwaltungsratsmitglied. Er ist jedoch Partner bei der Rechtsanwaltskanzlei Arendt & Medernach, dem hauptsächlichen Rechtsberater der Gesellschaft, der Gebühren in dieser Eigenschaft erhält.

#### Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist für die Bestellung und Abberufung von Anlageverwaltern von Fonds verantwortlich, die nicht mit Schroders verbunden sind. Die Gesellschaft wird sowohl von der Verwaltungsgesellschaft als auch vom Anlageberater bei der Auswahl externer Anlageverwalter beraten. Die Gesellschaft bestellt den Anlageberater, um sich hinsichtlich der Kompetenz und der Kreditwürdigkeit der externen Anlageverwalter beraten zu lassen. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Gesellschaft ebenfalls hinsichtlich der Kompetenz externer Anlageverwalter beraten. Die Verwaltungsgesellschaft kann nur auf Anweisung der Gesellschaft mit unabhängigen Anlageverwaltern Anlageverwaltungsverträge abschliessen.

#### Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Schroder Investment Management (Europe) S.A. zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt, welche die in Anhang II des Gesetzes beschriebenen Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Marketingfunktionen übernimmt.

Die Gesellschaft hat der Verwaltungsgesellschaft die Übertragung bestimmter Administrations-, Vertriebs- und Managementfunktionen auf spezialisierte Dienstleister gestattet. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft bestimmte administrative Funktionen der Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. übertragen und kann bestimmte Marketingfunktionen an andere Firmen delegieren, die Teil der Schroders-Firmengruppe sind. Die Verwaltungsgesellschaft hat ausserdem bestimmte Managementfunktionen den Anlageverwaltern übertragen, wie vor- und nachstehend eingehender beschrieben.

Die Aktivitäten solcher Dritter, auf welche die Verwaltungsgesellschaft Funktionen übertragen hat, werden von dieser laufend überwacht. Die Verträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Dritten sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft solchen dritten Parteien jederzeit weitere Anweisungen erteilen und die Beauftragung mit sofortiger Wirkung zurückziehen kann, wenn dies im

Interesse der Anteilhaber liegt. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft wird durch die Übertragung bestimmter Funktionen auf Dritte nicht berührt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für ihre Dienstleistungen als Verwaltungsstelle, Koordinator, Domizilstelle, Hauptvertriebsstelle, Hauptzahlstelle sowie Register- und Transferstelle die üblichen Gebühren zu erhalten. Diese Gebühren laufen an jedem Berechnungstag auf, werden am nächstfolgenden Berechnungstag in den Nettoinventarwerten der Fonds zu einem Satz von bis zu 0,25 % p.a. des Nettoinventarwertes des jeweiligen Fonds berücksichtigt und monatlich ausgezahlt. Da die Gebühr einen festen Prozentsatz des Nettoinventarwertes eines Fonds ausmacht, ist sie nicht von den Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen abhängig. Insofern können der Verwaltungsgesellschaft bei der Erbringung dieser Dienstleistungen Gewinne (oder Verluste) entstehen, die im Laufe der Zeit Schwankungen auf Fondsbasis unterworfen sind. Die Gebühren werden von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft hat ausserdem Anspruch auf Erstattung aller Barauslagen in angemessener Höhe, die ihr im Rahmen der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die der Gesellschaft entstandenen Kosten in ihrem Ermessen ganz oder teilweise zahlen, um die von den Anlegern der Gesellschaft oder eines bestimmten Fonds oder einer Anteilklasse getragenen Gesamtkosten und -aufwendungen zu reduzieren.

Schroder Investment Management (Europe) S.A. wurde am 23. August 1991 als „Société Anonyme“ in Luxemburg gegründet und verfügt über ein ausgegebenes und vollständig eingezahltes Anteilskapital von EUR 12 867 092,98. Schroder Investment Management (Europe) S.A. ist als Verwaltungsgesellschaft gemäss Kapitel 15 des Gesetzes zugelassen und bietet in dieser Funktion OGA Dienstleistungen des gemeinsamen Portfoliomanagements an.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde von fünf anderen Sociétés d'Investissement à Capital Variable mit Sitz in Luxemburg bestellt: Schroder International Selection Fund, Schroder Alternative Solutions, Schroder Special Situations Fund, Schroder Matching Plus und Schroder GAIA II sowie von vier Investmentfonds („Fonds Commun de Placement“): Schroder Selection, Schroder SMBC Global Bond Series, Schroder Real Estate Fund of Funds und Schroder Investment Fund.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

- John Hennessey, Chief Operating Officer for Distribution, Schroder Investment Management Limited
- Mike Pavey, Chief Operating Officer for Portfolio Services, Schroder Investment Management Limited
- Carolyn Sims, Chief Financial Officer for Wealth Management, Schroder & Co. Limited
- Patrick Stampfli, Chief Executive Officer, Schroder Investment Management (Europe) S.A.
- Chris Burkhardt, Chief Operating Officer, Schroder Investment Management (Europe) S.A.

- Vanessa Grueneklee, Head of Investment Management and Distribution Services, Schroder Investment Management (Europe) S.A.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungsrichtlinie für diejenigen Mitarbeiterkategorien einschliesslich der oberen Führungsebene, Risikoübernehmer, Kontrollfunktionen und sämtlicher Mitarbeiter aufgestellt, die eine Gesamtvergütung erhalten, die in die Vergütungsspanne der oberen Führungsebene und der Risikoübernehmer fällt, deren professionelle Aktivitäten erhebliche Auswirkungen auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft haben. Diese Vergütungsrichtlinie:

- ist mit einem soliden und effektiven Risikomanagement konform und fördert dieses, und sie ermutigt kein Eingehen von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen und Regeln der Gesellschaft oder mit ihrer Satzung konform sind;
- ist mit der Geschäftsstrategie, den objektiven Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und ihrer Anleger konform und umfasst Massnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten;
- umfasst eine Beurteilung der Wertentwicklung über einen für die den Anlegern der Gesellschaft empfohlene Haltedauer geeigneten mehrjährigen Rahmen, um sicherzustellen, dass die Beurteilung auf der längerfristigen Wertentwicklung der Gesellschaft und ihrer Anlagerisiken basiert; und
- schafft einen angemessenen Ausgleich zwischen festen und variablen Komponenten der Gesamtvergütung.

Schroders verfügt über einen bestehenden Vergütungsausschuss, der sich aus unabhängigen, nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern der Schroders plc zusammensetzt. Der Vergütungsausschuss tritt mehrmals pro Jahr zusammen. Er ist unter anderem dafür verantwortlich, dem Verwaltungsrat der Schroders plc die Konzernrichtlinie für die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder der Schroders-Gruppe vorzuschlagen, das Governance-Rahmenwerk für die Vergütung zu beaufsichtigen und sicherzustellen, dass die Vergütungsvereinbarungen mit einem effektiven Risikomanagement konform sind. Die Rolle und Aktivitäten des Vergütungsausschusses und die Heranziehung von Beratern sind im Vergütungsbericht und in der Geschäftsordnung des Vergütungsausschusses (die beide auf der Website der Schroders-Gruppe verfügbar sind) näher ausgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert die Verantwortung für die Festlegung der Vergütungsrichtlinie an den Vergütungsausschuss der Schroders plc. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Ziele der einzelnen von ihr verwalteten OGAW-Fonds fest und überwacht die Einhaltung dieser Ziele sowie die Bewältigung von Interessenkonflikten. Der Vergütungsausschuss erhält Berichte von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Ziele, Risikobeschränkungen und Interessenkonflikte der einzelnen Fonds sowie die Wertentwicklung in Bezug auf diese Kennzahlen. Der Vergütungsausschuss erhält bei der Erwägung von Vergütungsvorschlägen von den Leitern dieser Bereiche Berichte zu Risiko-, Rechts- und Compliance-Angelegenheiten, und dies bietet eine Gelegenheit, erhebliche Bedenken vorzubringen.

Eine Übersicht über die aktuelle Vergütungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft einschliesslich unter anderem einer Beschreibung, wie die Vergütungen und Vergünstigungen

berechnet werden, und der Identität der für die Zuteilung der Vergütungen und Vergünstigungen zuständigen Personen einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses ist auf [www.schroders.com/remuneration-disclosures](http://www.schroders.com/remuneration-disclosures) verfügbar. Ein Druckexemplar ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

### Anlageberater

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Schroder Investment Management Limited zum Anlageberater der Gesellschaft bestellt. Der Anlageberater berät die Gesellschaft zusammen mit der Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl und Bestellung von externen Anlageverwaltern. Der Anlageberater macht geeignete externe Anlageverwalter ausfindig und berät die Gesellschaft hinsichtlich ihrer Kompetenzen und Kreditwürdigkeit, damit die Gesellschaft einschätzen kann, ob der betreffende Anlageverwalter für die Verwaltung des Fonds geeignet ist. Bei dem Anlageberater handelt es sich um ein mit Schroders verbundenes Unternehmen, das von der britischen Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen zugelassen wurde und deren Kontrolle unterliegt. Die Verwaltungsgesellschaft veranlasst, dass der entsprechende Fonds dem Anlageberater für seine Beratungsdienstleistungen eine Gebühr zahlt.

### Anlageverwalter

Alle Fonds werden von unabhängigen Anlageverwaltern verwaltet, die über ein spezielles Know-how im Bereich der Verwaltung von Fonds mit alternativen Anlagestrategien verfügen. Abgesehen von Schroder Investment Management Limited und Schroder Investment Management (Switzerland) AG, die zu derselben Unternehmensgruppe gehören wie die Verwaltungsgesellschaft und jeweils als Anlageverwalter bestellt werden können, ist keiner der Anlageverwalter ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen oder Partner der Verwaltungsgesellschaft. Zwischen den Anlageverwaltern und Schroders besteht keinerlei Abhängigkeit. Die Verwaltungsgesellschaft bestellt auf Weisung der Gesellschaft die Anlageverwalter auf der Grundlage ihrer Erfahrung und ihrer Kompetenz bei der Verwaltung von Fonds mit alternativen Anlagestrategien. Auf Weisung der Gesellschaft kann die Verwaltungsgesellschaft den Anlageverwaltern unverzüglich kündigen, wenn dies im Interesse der Anteilsinhaber liegt.

Die Anlageverwalter können nach eigenem Ermessen in derivative Finanzinstrumente investieren und Wertpapiere für die Fonds erwerben und veräussern, für die sie durch die Verwaltungsgesellschaft bestellt wurden; hierbei haben sie die ihnen jeweils von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Gesellschaft erteilten Anweisungen sowie die festgelegten Anlageziele und Anlagebeschränkungen zu beachten. Als Vergütung für ihre Dienstleistungen haben die Anlageverwalter Anspruch auf die in Anhang III angegebenen Managementgebühren, die auf der Grundlage der Nettoinventarwerte der Fonds berechnet werden. Darüber hinaus können die Anlageverwalter unter bestimmten Umständen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf die Erstattung eines Teils ihrer Research- und Beratungsgebühren sowie auf im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben ordnungsgemäss angefallene, angemessene Ausgaben haben, wie näher in Anhang III dargelegt ist. Diese Gebühren laufen an jedem Berechnungstag auf, werden ab dem nächstfolgenden Berechnungstag in den Nettoinventarwerten der Fonds berücksichtigt und monatlich ausgezahlt. Die Anlageverwalter haben Anrecht auf eine Performancegebühr, auf die nachstehend unter der Überschrift „Performancegebühren“ ausführlicher eingegangen wird.

Im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten können Anlageverwalter auf eigene Kosten den Rat von Anlageberatern einholen.

Die Anlageverwalter dürfen Vereinbarungen über Soft Commissions nur dann abschliessen, wenn diese einen unmittelbaren und nachweisbaren Vorteil für die Kunden des Anlageverwalters, einschliesslich der Gesellschaft, bieten, und wenn der Anlageverwalter überzeugt ist, dass diese Soft Commissions generierenden Transaktionen in gutem Glauben, unter strikter Einhaltung der geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen und im besten Interesse der Gesellschaft erfolgen. Derartige Vereinbarungen müssen vom Anlageverwalter zu den bestmöglichen Bedingungen abgeschlossen werden, die am Markt verfügbar sind.

Jeder Anlageverwalter kann nach vorheriger Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft in seiner alleinigen Verantwortung Unteranlageverwalter bestellen. Der Anlageverwalter ist dafür verantwortlich, die Gebühren gegebenenfalls bestellter Unteranlageverwalter aus seiner eigenen Gebühr heraus zu begleichen.

### **Vermarktung der Anteile und für Vertriebsstellen geltende Bedingungen**

Zur Ausübung der Marketingfunktionen der Verwaltungsgesellschaft gehört die Beauftragung bzw. Kündigung renommierter externer Vertriebsstellen in den Ländern, in denen die Anteile der Fonds vertrieben oder privat platziert werden dürfen, sowie deren Koordinierung und Vergütung. Externe Vertriebsstellen werden für den Vertrieb, den Anlegerservice und die Ausgaben entschädigt. Externen Vertriebsstellen kann ein Teil oder die Gesamtheit des Ausgabeaufschlags, der Vertriebsgebühr, der Anlegerservicegebühr und der Managementgebühr gezahlt werden.

Vertriebsstellen dürfen die Anteile der Gesellschaft nur vermarkten, wenn die Verwaltungsgesellschaft sie dazu autorisiert hat.

Vertriebsstellen müssen alle Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts beachten und durchsetzen. Dazu gehört auch die Einhaltung, soweit zutreffend, der Bestimmungen zwingenden luxemburgischen Rechts und der Vorschriften in Bezug auf den Vertrieb von Anteilen. Vertriebsstellen müssen ausserdem alle Gesetze und Vorschriften des Landes einhalten, in dem sie tätig sind, und insbesondere alle massgeblichen Anforderungen zur Identifizierung und Kenntnis ihrer Kunden erfüllen.

Die Vertriebsstellen dürfen keine Handlungen vornehmen, die zu einem Schaden oder einer Belastung für die Gesellschaft führen würden, insbesondere, indem sie die Gesellschaft verpflichten würden, aufsichtsrechtliche, steuerliche oder berichtsbezogene Informationen zu veröffentlichen, die sie sonst nicht veröffentlichen müsste. Die Vertriebsstellen dürfen sich nicht als Vertreter der Gesellschaft ausgeben.

### **Strukturierte Produkte**

Anlagen in den Anteilen zum Zwecke der Bildung eines strukturierten Produkts, das die Performance der Fonds nachbildet, sind nur nach Abschluss eines besonderen entsprechenden Vertrags mit der Verwaltungsgesellschaft erlaubt. Liegt kein derartiger Vertrag vor, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Anlage in den Anteilen ablehnen, wenn sie mit einem strukturierten Produkt in Zusammenhang steht und die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass sie den Interessen anderer Anteilinhaber zuwiderlaufen könnte.

### **Verwahrstelle**

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. („BBH“) wurde zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt. Sie ist (i) mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, (ii) der Überwachung der Barmittel, (iii) Aufsichtsfunktionen und (iv) anderen Diensten, die zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle gelegentlich vereinbart werden können, betraut. BBH ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, die den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg unterliegt. Sie ist ein am 9. Februar 1989 in Luxemburg gegründetes Kreditinstitut. Eingetragener Unternehmenssitz ist 80, route d'Esch, 1470 Luxemburg. Sie verfügt über die Genehmigung zur Ausübung von Banktätigkeiten gemäss den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993 in Bezug auf den Finanzdienstleistungssektor in der jeweils aktuellen Fassung. BBH ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Brown Brothers Harriman & Co. („BBH & Co.“). BBH & Co. ist eine 1818 gegründete Geschäftsbank, die als Personengesellschaft gemäss den für Privatbanken geltenden Gesetzen der amerikanischen Bundesstaaten New York, Massachusetts und Pennsylvania geführt wird.

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft betraut. Finanzinstrumente, die verwahrt werden können, können entweder direkt von der Verwahrstelle oder, soweit dies gemäss den massgeblichen Rechtsvorschriften zulässig ist, über externe Depotbanken/Unterdepotbanken verwahrt werden. Bei Vermögenswerten, die aufgrund ihrer Wesensart nicht verwahrt werden können, muss die Verwahrstelle das Eigentum an diesen Vermögenswerten überprüfen und Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte führen.

Die Verwahrstelle ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Cashflows der Gesellschaft ordnungsgemäss überwacht werden, und insbesondere, dass Zeichnungsgelder erhalten wurden und alle Barbestände der Gesellschaft im Namen (i) der Gesellschaft oder (ii) der Verwahrstelle für die Gesellschaft auf Geldkonten verbucht wurden.

Darüber hinaus ist die Verwahrstelle verpflichtet,

- (A) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Emission, der Rückkauf, die Rücknahme und die Stornierung der Anteile der Gesellschaft im Einklang mit luxemburgischem Recht und der Satzung erfolgen;
- (B) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile der Gesellschaft im Einklang mit luxemburgischem Recht und der Satzung berechnet wird;
- (C) die Anweisungen der Gesellschaft auszuführen, sofern diese nicht gegen luxemburgisches Recht oder die Satzung verstossen;
- (D) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft jede Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen erbracht wird;
- (E) sicherzustellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäss luxemburgischem Recht und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmässig eine vollständige Aufstellung aller Vermögenswerte der Gesellschaft.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft externen Korrespondenten (die „Korrespondenten“) übertragen. Hierbei gelten die Bedingungen der massgeblichen Gesetze und Vorschriften



und die Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags zwischen der Gesellschaft und Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. (der „Verwahrstellenvertrag“). In Bezug auf die Korrespondenten verfügt die Verwahrstelle über einen Prozess zur Auswahl der qualitativ hochwertigsten externen Anbieter in den einzelnen Märkten. Die Verwahrstelle muss bei der Auswahl und Bestellung der einzelnen Korrespondenten die gebotene Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass jeder Korrespondent über die notwendigen Kompetenzen verfügt und diese aufrechterhält. Die Verwahrstelle muss ausserdem regelmässig beurteilen, ob die Korrespondenten die massgeblichen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen. Ausserdem muss sie die einzelnen Korrespondenten laufend beaufsichtigen, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen der Korrespondenten weiterhin angemessen erfüllt werden. Die Liste der für die Gesellschaft relevanten Korrespondenten ist unter <http://www.bbh.com/luxglobalcustodynetworklist> verfügbar. Diese Liste kann gelegentlich aktualisiert werden und ist auf schriftliche Anfrage von der Verwahrstelle erhältlich.

Bei einem Verlust eines verwahrten Finanzinstruments ist die Verwahrstelle verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder den entsprechenden Betrag zu erstatten, es sei denn, dieser Verlust ist auf ein von der Verwahrstelle nicht zu vertretendes äusseres Ereignis zurückzuführen, dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten verhindert werden können.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache unberührt, dass sie die von ihr verwahrten Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise Korrespondenten zur Verwahrung anvertraut hat.

Die Verwahrstelle verfügt über umfassende und detaillierte Unternehmensrichtlinien und Verfahren, denen zufolge die Verwahrstelle zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften verpflichtet ist. Die Verwahrstelle verfügt über Richtlinien und Verfahren zum Umgang mit Interessenkonflikten. Diese Richtlinien und Verfahren befassen sich mit Interessenkonflikten, die eventuell aufgrund der Erbringung von Leistungen für die Gesellschaft entstehen.

Die Richtlinien der Verwahrstelle schreiben vor, dass alle erheblichen Interessenkonflikte, an denen interne oder externe Parteien beteiligt sind, umgehend offengelegt, der oberen Geschäftsleitung unterbreitet, registriert, reduziert bzw. vermieden werden müssen. Wenn ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, muss die Verwahrstelle effektive organisatorische und administrative Arrangements aufrecht erhalten und betreiben, um sämtliche angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um (i) Interessenkonflikte ordnungsgemäss der Gesellschaft und den Anteilhabern zu melden und um (ii) diese Konflikte zu bewältigen und zu überwachen.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Mitarbeiter über die Richtlinien und Verfahren zum Umgang mit Interessenkonflikten informiert, geschult und beraten werden und dass die Pflichten und Aufgaben entsprechend getrennt werden, um Interessenkonflikte zu verhindern. Die Einhaltung der Richtlinien und Verfahren zum Umgang mit Interessenkonflikten wird vom Vorstand als Komplementär der Verwahrstelle und von der ermächtigten Geschäftsleitung der Verwahrstelle sowie von den Compliance-, Innenrevisions- und Risikomanagementfunktionen der Verwahrstelle beaufsichtigt und überwacht.

Die Verwahrstelle hat alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um Interessenkonflikte zu identifizieren und zu mindern. Dazu gehört die Einrichtung von Richtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten, die in Anbetracht des Volumens, der Komplexität und der Wesensart ihrer Geschäftstätigkeit angemessen sind. Diese Richtlinien identifizieren die Umstände, die zu einem Interessenkonflikt führen oder zu einem solchen führen können, und sie umfassen die Verfahren, die befolgt werden müssen, und die Massnahmen, die ergriffen werden müssen, um Interessenkonflikte zu bewältigen. Die Verwahrstelle führt ein Verzeichnis der Interessenkonflikte und überwacht dieses.

Die Verwahrstelle fungiert ausserdem gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags zwischen der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsstelle. Die Verwahrstelle hat eine angemessene Aufgabentrennung zwischen ihren Funktionen als Verwahrstelle und denen, die sie als Verwaltungsstelle bereitstellt, eingerichtet, einschliesslich Eskalationsverfahren und Governance. Darüber hinaus ist die Verwahrstellenfunktion hierarchisch und funktionell vom Verwaltungsgeschäftsbereich getrennt.

In Situationen, in denen die Korrespondenten parallel zu dem Verwahrungsverhältnis separate kommerzielle und/oder geschäftliche Beziehungen mit der Verwahrstelle eingehen können oder über eine derartige Beziehung verfügen, kann das Risiko potenzieller Interessenkonflikte bestehen. Bei der Führung ihrer Geschäfte können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und dem Korrespondenten entstehen. Wenn ein Korrespondent eine Konzernbeziehung zur Verwahrstelle hat, verpflichtet sich die Verwahrstelle, potenzielle aus dieser Verbindung entstehende Interessenkonflikte gegebenenfalls zu identifizieren und alle geeigneten Massnahmen zur Reduzierung dieser Interessenkonflikte zu ergreifen.

Die Verwahrstelle rechnet nicht damit, dass aufgrund einer Delegation an einen Korrespondenten irgendwelche besonderen Interessenkonflikte entstehen würden. Die Verwahrstelle wird den Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft im Falle des Eintretens eines derartigen Konflikts darüber informieren.

Sofern sonstige potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Verwahrstelle bestehen, wurden diese im Einklang mit den Richtlinien und Verfahren der Verwahrstelle identifiziert und reduziert und es wurde entsprechend damit umgegangen. Aktualisierte Informationen zu den Verwahrpflichten der Verwahrstelle und den eventuell entstehenden Interessenkonflikten können kostenlos von der Verwahrstelle angefordert werden. Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle die im Grossherzogtum Luxemburg geschäftsüblichen Gebühren und Provisionen. Die Depot- und Transaktionsgebühren laufen an jedem Berechnungstag auf, werden ab dem nächstfolgenden Berechnungstag in den Nettoinventarwerten der Fonds berücksichtigt und monatlich ausgezahlt. Die für diese Verwahrungsleistungen gezahlte Gebühr beträgt 0,025 % p.a. des Nettoinventarwerts des Fonds. Die Gebühren von BBH unterliegen einem zwischen BBH und der Gesellschaft vereinbarten jährlichen Mindestbetrag.

Die Depotgebühren können von der Verwahrstelle und der Gesellschaft gelegentlich überprüft werden. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle Anspruch auf angemessene Erstattung ihrer Auslagen, die ihr oder ihren Beauftragten im Rahmen der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen.

## Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat bestimmte administrative Funktionen an BBH in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsstelle delegiert. Die Gebühren in Bezug auf die von BBH in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsstelle erbrachten Buchführungs- und Bewertungsleistungen für den Fonds werden an jedem Berechnungstag verbucht und am darauffolgenden Berechnungstag in den Nettoinventarwert des Fonds einbezogen und monatlich in Höhe von bis zu 0,07 % p.a. des Nettoinventarwerts des Fonds gezahlt. Die Gebühren von BBH unterliegen einem zwischen BBH und der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten jährlichen Mindestbetrag.

Die Verwaltungsgebühren können von der Verwaltungsstelle und der Verwaltungsgesellschaft gelegentlich überprüft werden. Darüber hinaus hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf angemessene Erstattung ihrer Auslagen, die ihr im Rahmen der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen.

Die an die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle gezahlten Beträge werden in den Rechnungsabschlüssen der Gesellschaft ausgewiesen.

## Sonstige Kosten und Gebühren

Die Gesellschaft zahlt alle Gebühren und Kosten, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anfallen. Dazu gehören unter anderem Steuern, Rechtskosten und Kosten für die Abschlussprüfung, Steuerberatungsgebühren, Maklergebühren, Anlageresearchkosten und -gebühren laut einem Research-Zahlungskonto („RZK“), wie in Anhang III beschrieben, staatliche Abgaben und Gebühren, Kosten und Gebühren für Börsennotierungen, die an Aufsichtsbehörden in verschiedenen Ländern zu zahlen sind, einschliesslich der Kosten für die Genehmigung und Verlängerung von Registrierungen, damit die Anteile der Gesellschaft in verschiedenen Ländern vertrieben werden können; Kosten für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen und die Zahlung von Dividenden, Registrierungsgebühren, Versicherung, Zinsen und Kosten für die Berechnung und Veröffentlichung von Anteilspreisen, Porto, Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel; Kosten für den Druck von Formularen zur Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht, von Konto- bzw. Depotauszügen, Anteilscheinen oder Transaktionsbestätigungen, Berichten für die Anteilinhaber, Verkaufsprospekten und Nachträgen, Erläuterungsbroschüren und von sonstigen periodisch erscheinenden Informationen oder Unterlagen.

Zusätzlich zu den üblichen Bank- und Maklergebühren, die von der Gesellschaft gezahlt werden, können die Unternehmen von Schroders, die Dienstleistungen für die Gesellschaft erbringen, eine Vergütung für diese Dienstleistungen erhalten.

## Benchmark

Soweit in diesem Verkaufsprospekt nichts Anderweitiges angegeben ist, werden die von den Fonds im Sinne von Verordnung (EU) 2016/1011 (die „**Benchmark-Verordnung**“) verwendeten Indizes oder Benchmarks zum Datum dieses Verkaufsprospekts von Benchmark-Administratoren bereitgestellt, die von den durch die Benchmark-Verordnung vorgegebenen Übergangsregelungen profitieren, sodass sie gegebenenfalls noch nicht in dem von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführten Register von Administratoren und Benchmarks erscheinen. Diese Benchmark-Administratoren müssen bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Eintragung als Administrator im Sinne

der Benchmark-Verordnung beantragen. Aktualisierte Informationen zu diesem Register sollten spätestens am 1. Januar 2020 zur Verfügung stehen. Die Verwaltungsgesellschaft hält schriftliche Pläne vor, in denen die Massnahmen dargelegt sind, die ergriffen werden, wenn sich eine Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Kopien einer Beschreibung dieser Pläne sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

## 3.2. Performancegebühren

Als Gegenleistung für die von den jeweiligen Anlageverwaltern in Bezug auf die Fonds erbrachten Dienstleistungen haben die Anlageverwalter zusätzlich zu den Managementgebühren Anspruch auf eine Performancegebühr. Für die Berechnung der Performancegebühren können die zwei nachstehenden Methoden verwendet werden. Welche Methode beim jeweiligen Fonds zum Einsatz kommt, ist in Anhang III angegeben. Dabei ist zu beachten, dass die Performancegebühr vor etwaigen Verwässerungsanpassungen (wie im Abschnitt „Verwässerungsanpassungen“ am Ende von Abschnitt 2.4. definiert) berechnet wird.

Ein Wertentwicklungszeitraum entspricht jeweils einem Geschäftsjahr. Hierbei gelten allerdings folgende Ausnahmen:

- Wenn der Nettoinventarwert je Anteil (vor Abzug einer in Bezug auf den betreffenden Wertentwicklungszeitraum gezahlten oder zu zahlenden Performancegebühr) zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres unter der High Water Mark liegt, entspricht der Anfang des Wertentwicklungszeitraums auch weiterhin dem Datum der betreffenden High Water Mark;
- wenn eine Performancegebühr in Bezug auf einen Fonds während eines Geschäftsjahres eingeführt wird, beginnt sein erster Wertentwicklungszeitraum am Tag der Einführung dieser Gebühr, und die High Water Mark entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil am Tag dieser Einführung; und
- wenn ein Wertentwicklungszeitraum während eines Geschäftsjahres endet.

### (A) Performancegebühren – Verwendung einer Hurdle oder Benchmark mit High-Water-Mark

Damit eine Performancegebühr anfällt, muss der Nettoinventarwert je Anteil am Ende eines Wertentwicklungszeitraums (vor Abzug bereits gezahlter oder in Bezug auf einen solchen Wertentwicklungszeitraum zahlbarer Performancegebühren) höher sein als:

- (1) der Nettoinventarwert je Anteil am Ende des vorherigen Wertentwicklungszeitraums, in Bezug auf den eine Performancegebühr gezahlt wurde oder zahlbar war (d. h. nach Abzug bereits gezahlter oder in Bezug auf einen solchen vorherigen Wertentwicklungszeitraum zahlbarer Performancegebühren) (wobei der Nettoinventarwert je Anteil die „High Water Mark“ ist); und
- (2) die Hurdle oder die Benchmark (die die Gesellschaft und der relevante Anlageverwalter schriftlich vereinbart und den jeweiligen Anteilinhabern mitgeteilt haben), die auf diesen Anlageverwalter und Fonds anwendbar ist.

Die Performancegebühr (wie unten aufgelaufen, soweit anwendbar), ist während des ersten Monats nach jedem Wertentwicklungszeitraum zahlbar. Falls ein Anteilsinhaber alle oder einen Teil seiner Anteile vor dem Ende eines Wertentwicklungszeitraums zurückgibt oder umtauscht, ist die im Zusammenhang mit diesen Anteilen angefallene Performancegebühr an diesem Handelstag festzustellen und anschliessend an die Managementgesellschaft zu zahlen. An den Handelstagen, an denen die Performancegebühren nach der Rücknahme oder dem Umtausch von Anteilen festgestellt werden, wird die High-Water-Mark nicht neu festgesetzt.

Da der Nettoinventarwert je Anteil für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedlich ausfallen kann, wird die Performancegebühr für jede Anteilsklasse eines Fonds einzeln berechnet, sodass für den Fonds Performancegebühren in unterschiedlicher Höhe anfallen können.

Wenn an einem Geschäftstag die Kriterien für die Fälligkeit einer Performancegebühr, wie oben dargelegt, erfüllt werden (wobei zu diesem Zwecke jeder dieser Geschäftstage so behandelt wird, als wäre es der letzte Geschäftstag des Wertentwicklungszeitraums), läuft die Performancegebühr einer Anteilsklasse an diesem Geschäftstag auf und wird am nächstfolgenden Berechnungstag im Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse berücksichtigt, indem der jeweilige Multiplikator, der im Abschnitt „Performancegebühr“ der Tabelle „Merkmale des Fonds“ für den relevanten Fonds in Appendix III angegeben ist, zusätzlich angewendet wird zum:

- jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil am gleichen Berechnungstag (vor Abzug bereits gezahlter oder in Bezug auf einen solchen Wertentwicklungszeitraum zahlbarer Performancegebühren); abzüglich
- der High-Water-Mark und entweder der Hurdle oder der Benchmark an diesem Berechnungstag, je nachdem, welcher Betrag höher ist

multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl der am jeweiligen Geschäftstag ausgegebenen Anteile.

An jedem Berechnungstag wird jede buchhalterische Rückstellung, die an dem vorherigen Berechnungstag vorgenommen wurde, entsprechend angepasst, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse, positiv oder negativ, widerzuspiegeln, wie oben berechnet. Sollte der Nettoinventarwert pro Anteil an dem Berechnungstag niedriger sein als die Hurdle bzw. die Benchmark oder die High-Water-Mark, wird die Rückstellung, die am vorherigen Berechnungstag vorgenommen wurde, wieder der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Fonds zugeführt. Die buchhalterische Rückstellung darf jedoch nie negativ sein. Unter keinen Umständen wird der jeweilige Anlageverwalter für eine Underperformance Gelder in einen Fonds einzahlen oder an einen Anteilsinhaber auszahlen.

## **(B) Performancegebühren – Auf absolute Renditen mit High-Water-Mark**

Damit eine Performancegebühr anfällt, muss der Nettoinventarwert je Anteil am Ende eines Wertentwicklungszeitraums (vor Abzug bereits gezahlter oder in Bezug auf einen solchen

Wertentwicklungszeitraum zahlbarer Performancegebühren) höher sein als die High-Water-Mark.

Die Performancegebühr (wie unten aufgelaufen, sofern anwendbar) ist während des ersten Monats nach Ende des Wertentwicklungszeitraums zahlbar. Falls ein Anteilsinhaber alle oder einen Teil seiner Anteile vor dem Ende eines Wertentwicklungszeitraums zurückgibt oder umtauscht, ist die im Zusammenhang mit diesen Anteilen angefallene Performancegebühr an diesem Handelstag festzustellen und anschliessend an die Managementgesellschaft zu zahlen. An den Handelstagen, an denen die Performancegebühren nach der Rücknahme oder dem Umtausch von Anteilen festgestellt werden, wird die High-Water-Mark nicht neu festgesetzt.

Da der Nettoinventarwert pro Anteil für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedlich ausfallen kann, wird die Performancegebühr für jede Anteilsklasse eines Fonds einzeln berechnet, sodass für den Fonds Performancegebühren in unterschiedlicher Höhe anfallen können.

Wenn an einem Geschäftstag die Kriterien für die Fälligkeit einer Performancegebühr, wie oben dargelegt, erfüllt werden (wobei zu diesem Zwecke jeder dieser Geschäftstage so behandelt wird, als wäre es der letzte Geschäftstag des Wertentwicklungszeitraums), läuft die Performancegebühr einer Anteilsklasse an diesem Geschäftstag auf und wird am nächstfolgenden Berechnungstag im Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse berücksichtigt, indem der jeweilige Multiplikator, der im Abschnitt „Performancegebühr“ der Tabelle „Merkmale des Fonds“ für den relevanten Fonds in Appendix III angegeben ist, zusätzlich angewendet wird zum:

- jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil am gleichen Berechnungstag (vor Abzug bereits gezahlter oder in Bezug auf einen solchen Wertentwicklungszeitraum zahlbarer Performancegebühren) abzüglich
- der High-Water-Mark,

multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl der am jeweiligen Geschäftstag ausgegebenen Anteile.

An jedem Berechnungstag wird die buchhalterische Rückstellung, die am vorherigen Berechnungstag vorgenommen wurde, entsprechend angepasst, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse, positiv oder negativ, widerzuspiegeln, wie oben berechnet. Sollte der Nettoinventarwert pro Anteil an dem Berechnungstag niedriger sein als die High-Water-Mark, wird die Rückstellung, die am vorherigen Berechnungstag vorgenommen wurde, wieder der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Fonds zugeführt. Die buchhalterische Rückstellung darf jedoch nie negativ sein. Unter keinen Umständen wird der jeweilige Anlageverwalter für eine Underperformance Gelder in einen Fonds einzahlen oder an einen Anteilsinhaber auszahlen.

## **(C) Allgemeines**

Für die beiden oben genannten Methoden gilt Folgendes: Liegt der Nettoinventarwert pro Anteil unter der High-Water-Mark, kommt der Anlageverwalter nicht in den Genuss aufgelaufener Performancegebühren, auch nicht für neu ausgegebene Anteile, die nur eine positive

Wertentwicklung erzielt haben. Der Verwaltungsrat behält sich daher das Recht vor, die jeweilige Anteilsklasse unverzüglich für neue Zeichnungen zu schliessen, wobei Rücknahmen und Umschichtungen aus dem Fonds jedoch weiterhin erlaubt sind. Es werden dann Anteile in einer neuen entsprechenden Anteilsklasse zur Zeichnung zur Verfügung gestellt, wobei eine High-Water-Mark zum ersten Nettoinventarwert pro Anteil dieser Klasse festgesetzt wird. Dadurch werden serienbasierte Performancegebühren gebildet. Um zwischen zusätzlichen Anteilsklassen innerhalb einer Serie zu unterscheiden, erfolgt die Benennung der zusätzlichen Anteilsklassen in alphabetischer Reihenfolge. So tragen A-Anteile, die im Rahmen einer zweiten Emission ausgegeben werden, beispielsweise die Bezeichnung Aa-Anteile, danach Ab-Anteile, Ac-Anteile usw. Am Ende eines jeden Wertentwicklungszeitraums, in dem für bestimmte Serien von Anteilsklassen eine aufgelaufene Performancegebühr fällig wird, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, diese jeweiligen Serien von Anteilsklassen zu einer einzigen Serie zusammenzulegen. Ist keine aufgelaufene Performancegebühr fällig, bleibt die High-Water-Mark unverändert.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts sind die entsprechenden Fonds und Anteilsklassen, für die eine Performancegebühr eingeführt werden kann, einschliesslich Details über eine ggf. angewendete Hurdle oder Benchmark, in den Angaben zu den Fonds in Anhang III angegeben. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die in Anhang III erwähnten Benchmarks lediglich zur Berechnung der Performancegebühr herangezogen werden und unter keinen Umständen als Hinweis auf einen bestimmten Investmentstil oder die Höhe der Wertentwicklung der Anlagen angesehen werden sollten. Bei Anteilsklassen, deren Währungsrisiko abgesichert ist, kann die Benchmark oder Hurdle für die entsprechende Performancegebühr mit abgesichertem Währungsrisiko (einschliesslich währungsäquivalenten Geldmarktbenchmarks) zur Berechnung der Performancegebühr herangezogen werden.

### 3.3. Angaben zur Gesellschaft

- (A) Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur und beschränkter Haftung, die als „Société Anonyme“ gegründet wurde und nach Teil I des Gesetzes als Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) anerkannt ist. Die Gesellschaft wurde am 21. Oktober 2009 gegründet, und ihre Satzung wurde am 12. November 2009 im Mémorial veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 28. Oktober 2011 geändert.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B148818 im „Registre de Commerce et des Sociétés“ eingetragen, wo die Satzung der Gesellschaft hinterlegt wurde und eingesehen werden kann. Die Gesellschaft wurde auf unbefristete Zeit gegründet.

- (B) Das nach luxemburgischem Recht erforderliche Mindestkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1 250 000. Das Anteilskapital der Gesellschaft besteht aus voll eingezahlten, nennwertlosen Anteilen und entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert. Fällt das Kapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, ist zur Beratung über die Auflösung der Gesellschaft eine ausserordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber einzuberufen. Ein Beschluss über die Liquidierung der Gesellschaft muss mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der bei der Versammlung anwesenden oder

vertretenen Anteilhaber gefasst werden. Fällt das Anteilskapital auf weniger als ein Viertel des Mindestkapitals, müssen die Verwaltungsratsmitglieder eine ausserordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber einberufen, um über die Liquidierung der Gesellschaft zu entscheiden. Bei dieser Versammlung muss der Beschluss über die Liquidierung der Gesellschaft von Anteilhabern gefasst werden, die zusammen ein Viertel der in Bezug auf die anwesenden oder vertretenen Anteile abgegebenen Stimmen halten.

Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der Euro.

- (C) Es wurden folgende wesentliche Verträge geschlossen, bei denen es sich um nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit geschlossene Verträge handelt:
- (1) Fondsdienstleistungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und Schroder Investment Management (Europe) S.A. gemäss der die Gesellschaft Schroder Investment Management (Europe) S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft bestellt.
  - (2) Verwahrstellenvereinbarung zwischen der Gesellschaft und Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
  - (3) Beratungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und Schroder Investment Management Limited.
- (D) Die oben aufgeführten wesentlichen Verträge können jeweils durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Vertragsparteien geändert werden.
- (E) In Bezug auf den vorgenannten Verwahrstellenvertrag gilt Folgendes:
- (1) Die Verwahrstelle oder die Gesellschaft kann den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Frist von neunzig (90) Kalendertagen (oder bei bestimmten Verstössen gegen den Verwahrstellenvertrag früher) schriftlich kündigen, wobei der Verwahrstellenvertrag erst mit der Bestellung einer neuen Verwahrstelle endet.
  - (2) Aktuelle Informationen in Bezug auf die Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle und der Interessenkonflikte, die eventuell entstehen, sowie der von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, die Liste der externen Beauftragten sowie sämtliche Interessenkonflikte, die sich eventuell aufgrund dieser Delegation ergeben, werden den Anlegern auf Anfrage von der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

### Unterlagen der Gesellschaft

Exemplare der Satzung, des Verkaufsprospekts und von Finanzberichten sind auf Anforderung kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Anleger erhalten entsprechend den geltenden Gesetzen und Vorschriften vor ihrer ersten Zeichnung ein Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger für den Fonds, in den sie investieren möchten. Die wesentlichen Anlegerinformationen sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft sowie im Internet auf [www.schroders.lu](http://www.schroders.lu) verfügbar. Die oben erwähnten wesentlichen Verträge liegen während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aus.



## Historische Wertentwicklung der Fonds

Informationen über die historische Wertentwicklung der einzelnen Fonds, die mehr als ein Kalenderjahr tätig waren, sind in deren jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen ausgeführt, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und im Internet auf <http://www.schroders.lu> zur Verfügung stehen. Informationen über die historische Entwicklung sind auch in den Factsheets der Fonds ausgeführt, die im Internet unter [www.schroders.lu](http://www.schroders.lu) abrufbar und auf Anforderung am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

## Anfragen und Beschwerden

Personen, die weitere Informationen über die Gesellschaft wünschen oder eine Beschwerde bezüglich der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft haben, wenden sich bitte an den Compliance Officer, Schroder Investment Management (Europe) S.A., 5, rue Höhenhof, 1736 Senningerberg, Grossherzogtum Luxemburg.

## 3.4. Dividenden

### Dividendenpolitik

Die Gesellschaft beabsichtigt, Dividenden an die Inhaber von ausschüttenden Anteilen in der Währung der betreffenden Anteilsklasse in bar auszuschütten. Die jährlichen Dividenden für ausschüttende Anteile werden bei der Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber gesondert festgesetzt. Ausserdem können die Verwaltungsratsmitglieder Zwischendividenden auf ausschüttende Anteile beschliessen.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass Dividenden durch den Kauf weiterer Anteile automatisch wieder angelegt werden. Jedoch werden keine Dividenden ausgeschüttet, wenn ihr Betrag unter EUR 50 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung liegt. Ein solcher Betrag wird automatisch wieder angelegt.

Wiederanzulegende Dividenden werden an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, die das Geld für die Anteilinhaber in weitere Anteile derselben Anteilsklasse investiert. Diese Anteile werden am Auszahlungsdatum zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse unverbriefte ausgegeben. Ansprüche auf Bruchteile von Namensanteilen werden in Höhe von bis zu zwei Dezimalstellen anerkannt.

Auf Anteile fällige Dividenden, die fünf Jahre nach dem Ausschüttungstichtag nicht beansprucht wurden, verfallen und fliessen dem Vermögen des jeweiligen Fonds zu.

## 3.5. Besteuerung

Die nachstehenden Ausführungen beruhen auf dem Verständnis der Verwaltungsratsmitglieder des Rechtes und der Praxis, die zum Datum dieses Verkaufsprospektes gelten, und finden auf Anleger Anwendung, die Anteile an der Gesellschaft als Vermögensanlage erwerben. Anleger sollten sich jedoch bei ihren Finanz- oder sonstigen Fachberatern darüber informieren, welche steuerrechtlichen und sonstigen Folgen sich für sie nach den Gesetzen des Landes, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, durch den Kauf, den Besitz, die Übertragung, den Umtausch, die Rücknahme oder sonstige Geschäfte mit Anteilen der Gesellschaft ergeben.

**Künftige Änderungen an diesem Überblick sind möglich.**

## Besteuerung in Luxemburg

### (A) Besteuerung der Gesellschaft

In Luxemburg unterliegt die Gesellschaft keinen Steuern auf Einkommen, Gewinne und Kapitalerträge. Die Gesellschaft ist nicht vermögenssteuerpflichtig.

Bei der Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft wird keine Stempelabgabe, Kapitalsteuer oder sonstige Steuer in Luxemburg zahlbar.

Die Gesellschaft wird zu einer Zeichnungsabgabe (*taxe d'abonnement*) mit einem Satz von 0,05 % p.a. auf Basis des Nettoinventarwerts der Gesellschaft zum Ende des betreffenden Quartals veranlagt, die vierteljährlich berechnet und abgeführt wird. Für Fonds, deren ausschliesslicher Zweck in der gemeinsamen Anlage in Geldmarktinstrumenten oder der Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten oder in beidem besteht, gilt eine reduzierte Zeichnungsabgabe von 0,01 % p.a. Für einzelne Fonds und Anteilsklassen gilt eine reduzierte Zeichnungsabgabe von 0,01 % p.a. des Nettovermögens, sofern dieser Fonds oder diese Anteilsklasse ausschliesslich einem oder mehreren institutionellen Anleger vorbehalten ist.

Eine Befreiung von der Zeichnungsabgabe gilt für (i) Anlagen in einem luxemburgischen OGA, der seinerseits zur Zeichnungsabgabe veranlagt wird, (ii) OGA, deren Abteilungen oder spezielle Anteilsklassen Altersversorgungssystemen vorbehalten sind, (iii) Geldmarkt-OGA und (iv) OGAW und OGA gemäss Teil II des Gesetzes von 2010, deren ausschliesslicher Zweck in der Nachbildung der Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes besteht und deren Wertpapiere an mindestens einer Börse bzw. einem sonstigen regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden, der regelmässig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

### Quellensteuer

Von der Gesellschaft vereinnahmte Zins- und Dividendenerträge unterliegen gegebenenfalls einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer in den Herkunftsländern. Die Gesellschaft kann ausserdem in den Herkunftsländern zu einer Steuer auf nicht realisierten Kapitalzuwachs seines Vermögens veranlagt werden, und in bestimmten Ländern werden Rückstellungen dafür anerkannt.

Auf von der Gesellschaft vorgenommene Ausschüttungen wird in Luxemburg keine Quellensteuer erhoben.

### (B) Besteuerung der Anteilinhaber

#### Nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber

Nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen oder Körperschaften, die keine bleibende Niederlassung in Luxemburg unterhalten, der die Anteile zuzuordnen wären, werden in Luxemburg nicht für mit der Veräusserung der Anteile erzielte Kapitalgewinne oder die von der Gesellschaft vereinnahmten Ausschüttungen zur Steuer veranlagt, und auf die Anteile wird keine Vermögenssteuer erhoben.

## **US Foreign Account Tax Compliance Act 2010 (FATCA) und OECD Common Reporting Standard 2016 („CRS“)**

Der FATCA wurde in den USA am 18. März 2010 als Teil des Hiring Incentive to Restore Employment Act erlassen. Er umfasst Bestimmungen, gemäss denen die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution, FFI) gegebenenfalls verpflichtet ist, den US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service, IRS) bestimmte Informationen über Anteile, die von US-Steuerzahlern oder anderen unter den FATCA fallenden ausländischen Unternehmen gehalten werden, direkt zu melden und für diesen Zweck zusätzliche Identitätsnachweise einzufordern. Finanzinstitute, die keine Vereinbarung mit den US-Steuerbehörden abschliessen und das FATCA-Reglement nicht befolgen, können einer Quellensteuer in Höhe von 30 % auf Erträge aus US-Quellen sowie auf die Bruttoerlöse aus einem von der Gesellschaft vorgenommenen Verkauf von Wertpapieren, die US-Erträge erwirtschaften, unterliegen. Am 28. März 2014 schloss das Grossherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen des Modells 1 (Intergovernmental Agreement, „IGA“) mit den USA ab und setzte das IGA im Juli 2015 in luxemburgisches Recht um.

Der CRS wurde durch die am 9. Dezember 2014 verabschiedete Richtlinie des Rates 2014/107/EU über den obligatorischen automatischen Austausch von Steuerinformationen umgesetzt und durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten im Bereich der Besteuerung („CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt. Der CRS trat am 1. Januar 2016 zwischen den meisten Mitgliedstaaten der EU in Kraft. Im Rahmen des CRS ist die Gesellschaft eventuell verpflichtet, der luxemburgischen Steuerbehörde bestimmte Informationen über Anteile, die von steuerlich in einem am CRS teilnehmenden Land ansässigen Anleger gehalten werden, zu melden und für diesen Zweck zusätzliche Identitätsnachweise einzufordern.

Um ihren Pflichten gemäss FATCA und CRS nachzukommen, muss die Gesellschaft von ihren Anlegern gegebenenfalls bestimmte Informationen einfordern, die deren steuerlichen Status belegen. Gemäss dem oben erwähnten FATCA-IGA muss die Gesellschaft, wenn es sich bei dem Anleger um eine bestimmte Person, wie ein Nicht-US-Unternehmen im US-Eigentum oder ein nicht teilnehmendes FFI handelt oder er die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, gemäss geltenden Gesetzen und Vorschriften Informationen über diese Anleger an die luxemburgische Steuerbehörde melden, welche diese wiederum an die US-Steuerbehörden weiterleitet. Im Rahmen des CRS muss die Gesellschaft gemäss geltenden Gesetzen und Vorschriften Informationen über diese Anleger an die luxemburgische Steuerbehörde melden, wenn der Anleger in einem am CRS teilnehmenden Land ansässig ist und er die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt. Sofern sich die Gesellschaft an diese Bestimmungen hält, unterliegt sie gemäss FATCA keiner Quellensteuer.

Anteilsinhaber und Intermediäre sollten beachten, dass die Gesellschaft die Politik verfolgt, dass Anteile nicht für Rechnung von US-Personen oder Anlegern angeboten oder verkauft werden, die die entsprechenden CRS-Informationen nicht einreichen. Nachfolgende Übertragungen von Anteilen an US-Personen sind unzulässig. Wenn sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person oder einer Person befinden,

die die entsprechenden CRS-Informationen nicht eingereicht hat, kann die Gesellschaft diese Anteile nach eigenem Ermessen zwangsweise zurücknehmen. Anteilsinhaber sollten weiterhin zur Kenntnis nehmen, dass die Definition bestimmter Personen gemäss der FATCA-Gesetzgebung ein breiteres Spektrum von Anlegern umfasst als gemäss anderen Gesetzgebungen.

## **Besteuerung im Vereinigten Königreich**

### **(A) Die Gesellschaft**

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft in einer Weise auszuüben, die sicherstellt, dass sie nicht als im Vereinigten Königreich ansässig gilt. Auf dieser Grundlage unterliegt die Gesellschaft, sofern sie keine Geschäfte im Vereinigten Königreich über dort ansässige Niederlassungen oder Vertretungen verfolgt, keiner britischen Körperschaft- oder Ertragsteuer.

### **(B) Anteilsinhaber**

#### **Vorschriften für Offshore-Fonds**

Teil 8 des britischen Steuergesetzes mit internationalen und sonstigen Vorschriften von 2010 (Taxation (International and Other Provisions) Act 2010) und die Rechtsverordnung 2009/3001 (nachstehend „Vorschriften für Offshore-Fonds“ genannt) legen Folgendes fest: Falls ein Anleger, der aus steuerlicher Sicht seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich aufweist, eine Beteiligung an einer Offshore-Gesellschaft hält, die einen „Offshore-Fonds“ darstellt, und der Offshore-Fonds nicht während des ganzen Zeitraums, in dem der Anleger Anteile daran hält, als meldender Fonds anerkannt ist, werden die Erlöse des Anlegers aus der Veräusserung, der Rücknahme oder einer sonstigen Übertragung dieser Beteiligung (einschliesslich der angenommenen Übertragung im Todesfall) zum Zeitpunkt der Veräusserung, der Rücknahme oder der sonstigen Übertragung als Ertrag („offshore income gains“) und nicht als Veräusserungsgewinn besteuert. Die Gesellschaft stellt im Sinne dieser Vorschriften einen „Offshore-Fonds“ dar.

Alle Anteilsklassen der Gesellschaft werden in der Absicht verwaltet, für steuerliche Zwecke als meldende Fonds anerkannt zu werden, sodass Erlöse aus der Veräusserung von Anteilen der Gesellschaft nicht gemäss den britischen Vorschriften für Offshore-Fonds als Veräusserungsgewinn eingestuft werden sollten. Eine vollständige Liste der meldenden Anteilsklassen ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Ein Verzeichnis der meldenden Fonds und der Daten, an denen der Status gewährt wurde, kann auf der Website der HM Revenue and Customs („HMRC“) unter [www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds](http://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds) eingesehen werden.

Gemäss den Vorschriften für Offshore-Fonds unterliegen Anleger meldender Fonds der Besteuerung auf ihren Anteil am Ertrag des meldenden Fonds in einem Berichtszeitraum. Dies gilt unabhängig davon, ob ihnen der Ertrag ausgezahlt wird. Im Vereinigten Königreich ansässige Inhaber von thesaurierenden Anteilsklassen werden darauf hingewiesen, dass sie für Erträge, die ihnen bezüglich ihrer Bestände mitgeteilt wurden, jährlich im Rahmen ihrer Steuererklärung Rechenschaft ablegen und Steuern entrichten müssen, auch wenn ihnen der betreffende Ertrag nicht ausgezahlt wurde.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Ausschüttungen, die in Übereinstimmung mit obigem Absatz 3.4 in zusätzliche Anteile reinvestiert wurden, für die Zwecke der britischen Steuer als an die Anteilsinhaber ausgeschüttet und anschliessend von diesen reinvestiert zu betrachten sind und daher in dem Zeitraum, in dem die Dividende erhalten wurde, einen Teil des steuerpflichtigen Einkommens des Anteilsinhabers bilden.

Gemäss dem für Offshore-Fonds geltenden Recht wird das den einzelnen Fondsanteilen zuzurechnende meldepflichtige Einkommen innerhalb von maximal zehn Monaten ab Ende eines Berichtszeitraums auf der folgenden Website von Schroders veröffentlicht: [www.schroders.com/en/lu/professional-investor/fund-centre/fund-administration/income-tables/](http://www.schroders.com/en/lu/professional-investor/fund-centre/fund-administration/income-tables/).

Die Anleger sind selbst dafür verantwortlich, ihr jeweils meldepflichtiges Gesamteinkommen auf Grundlage der Anzahl der zum Ende des Berichtszeitraums gehaltenen Anteile zu berechnen und an die HMRC zu melden. Zusätzlich zu dem jedem Fondsanteil zuzurechnenden meldepflichtigen Einkommen wird der Bericht Informationen über die je Anteil ausgeschütteten Beträge sowie die Ausschüttungstermine für den entsprechenden Berichtszeitraum enthalten. Anteilsinhaber mit individuellen Anforderungen können ihre Aufstellung in Papierform anfordern. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, hierfür eine Gebühr zu erheben.

Kapitel 3 von Teil 6 des britischen Körperschaftsteuergesetzes von 2009 (Corporation Tax Act 2009) legt fest: Falls eine Person in einer Rechnungsperiode, in der sie gemäss dem britischen Körperschaftsteuergesetz steuerpflichtig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Steuergesetze hält, und wenn der Fonds in dieser Rechnungsperiode zu irgendeinem Zeitpunkt den „qualifying investments test“ nicht besteht, wird die von dieser Person gehaltene Beteiligung für diese Rechnungsperiode so behandelt, als wenn es sich um Rechte im Rahmen eines Gläubigerverhältnisses im Sinne der Kreditverhältnisregelung handeln würde. Ein Offshore-Fonds erfüllt den „qualifying investments test“ nicht, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt mehr als 60 % seines Vermögens zum Marktwert aus Staats- oder Unternehmensanleihen, Bardepots, bestimmten Derivaten oder Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen besteht, die zu irgendeinem Zeitpunkt während der betreffenden Rechnungsperiode den „qualifying investments test“ selbst nicht erfüllen. Die Anteile stellen Beteiligungen an einem Offshore-Fonds dar und auf der Grundlage der Anlagepolitik der Gesellschaft ist denkbar, dass die Gesellschaft den „qualifying investments test“ nicht besteht.

### **Stempelsteuern**

Die Übertragung von Anteilen unterliegt nicht der britischen Stempelsteuer, es sei denn, die Übertragungsurkunde wird innerhalb des Vereinigten Königreiches ausgestellt. Unter diesen Umständen fällt eine Wertstempelsteuer von 0,5 % der gezahlten Vergütung an (aufgerundet auf die nächsten GBP 5). Auf die Übertragung von Anteilen oder auf Vereinbarungen zur Übertragung von Anteilen fällt keine britische Stempelsteuer an.

### **Ausschüttungen**

Ausschüttungen von Fonds, die in einer Rechnungsperiode zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 60 % ihres Vermögens in zinsbringender oder wirtschaftlich ähnlicher Form halten, werden wie jährliche Zinszahlungen an natürliche Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich behandelt. Wenn Anteile in einem sog. Individual Savings Account („ISA“) gehalten werden, sind diese Erträge steuerfrei. Für Anteile, die nicht in einem ISA gehalten werden, ist seit dem 6. April 2016 ein persönlicher Sparerfreibetrag verfügbar, nach dem Zinserträge für Steuerzahler, die dem Eingangssteuersatz unterliegen, bis zu einer Höhe von 1 000 GBP steuerfrei sind. Für Steuerzahler, die dem höheren Steuersatz unterliegen, beträgt der Freibetrag 500 GBP. Für Steuerzahler mit zusätzlichem Steuersatz ist kein entsprechender Freibetrag verfügbar. Die in einem Steuerjahr erhaltenen Gesamtzinsen, die den Freibetrag übersteigen, werden zu den für Zinsen geltenden Steuersätzen (derzeit 20 %, 40 % und 45 %) versteuert.

Ausschüttungen von Fonds, die in einer Rechnungsperiode zu keinem Zeitpunkt mehr als 60 % ihres Vermögens in zinsbringender Form halten, werden wie ausländische Dividenden behandelt.

Werden Anteile ausserhalb eines ISAs gehalten, so steht ein steuerfreier Dividendenbetrag zur Verfügung und die in einem Steuerjahr erhaltenen Gesamtdividenden sind bis zu diesem Betrag von der Einkommensteuer befreit. Dividenden, die in Summe über diesen Betrag hinausgehen, werden für Steuerzahler, die zum Eingangssatz veranlagt werden, bzw. für Steuerzahler mit höherem Steuersatz und Steuerzahler mit zusätzlichem Steuersatz jeweils zu 7,5 %, 32,5 % bzw. 38,1 % versteuert. Dividenden, die für in einem ISA gehaltene Anteile erhalten werden, sind auch weiterhin steuerfrei.

### **Ertragsausgleich**

Die Gesellschaft hat Regelungen für den vollen Ertragsausgleich eingeführt. Der Ertragsausgleich wird für Anteile vorgenommen, die im Laufe einer Ausschüttungsperiode erworben werden. Der täglich berechnete Ertrag, der im Kaufpreis aller im Laufe einer Ausschüttungsperiode erworbenen Anteile enthalten ist, wird den Inhabern dieser Anteile bei einer ersten Ausschüttung als Kapitalrendite erstattet.

Da es sich um Kapital handelt, unterliegt diese nicht der Einkommensteuer und dürfte von der Berechnung der meldepflichtigen Erlöse im Rahmen der Steuererklärung eines britischen Anteilsinhabers ausgenommen sein. Die tägliche Ertragskomponente aller Anteile wird in einer Datenbank erfasst und ist auf Anfrage beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder online unter <http://www.schroders.com/en/lu/professional-investor/fund-centre/fund-administration/equalisation/> erhältlich.

Die Einführung des Ertragsausgleichs hat zum Ziel, neue Anleger der Gesellschaft in Bezug auf Erträge, die auf die erworbenen Anteile bereits aufgelaufen sind, von der Steuerpflicht zu entbinden. Anteilsinhaber, die ihre Anteile für eine vollständige Ausschüttungsperiode halten, sind vom Ertragsausgleich nicht betroffen.

### 3.6. Versammlungen und Berichte

#### Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft findet grundsätzlich jedes Jahr am letzten Dienstag im Februar um 10:00 Uhr in Luxemburg, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am darauffolgenden Geschäftstag statt. Einladungen zu allen Hauptversammlungen der Anteilhaber werden den eingetragenen Anteilhabern mindestens 8 Tage vor dem Datum der Versammlung mit der Post per Einschreiben zugeschickt. In diesen Einladungen werden die Tagesordnung und der Ort der Versammlung angegeben. Die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung auf allen Hauptversammlungen, Versammlungen der Fonds oder der Anteilsklassen sind in der Satzung enthalten. Die Versammlungen der Anteilhaber eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Anteilsklasse beschliessen nur über diesen Fonds oder diese Anteilsklasse betreffende Angelegenheiten.

In der Einberufung der Hauptversammlung der Anteilhaber kann vorgegeben werden, dass die für die jeweilige Hauptversammlung geltenden Quorum- und Mehrheitserfordernisse unter Bezugnahme auf die an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit vor der Hauptversammlung (der „Stichtag“) ausgegebenen und sich in Umlauf befindlichen Anteile ermittelt werden. Das Recht eines Anteilhabers auf Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilhaber und Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte wird unter Bezugnahme auf die zu diesem Stichtag vom jeweiligen Anteilhaber gehaltenen Anteile ermittelt.

#### Berichte

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 30. September eines jeden Jahres. Exemplare der Jahres-, Halbjahres- und Finanzberichte sind im Internet unter [www.schroders.lu](http://www.schroders.lu) erhältlich und stehen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft kostenlos zur Verfügung. Diese Berichte sind wesentlicher Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

### 3.7. Angaben zu den Anteilen

#### Rechte der Anteilhaber

Die von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile sind frei übertragbar und gewähren Rechte auf gleiche Beteiligung am Gewinn, und – bei ausschüttenden Anteilen – an den Dividenden der Anteilsklassen, zu denen sie gehören, sowie am Nettovermögen der jeweiligen Anteilsklasse im Falle der Liquidierung. Mit den Anteilen sind keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden.

#### Abstimmungen

Bei Hauptversammlungen besitzt jeder Anteilhaber ein Stimmrecht für jeden ganzen, von ihm gehaltenen Anteil.

Bei getrennten Versammlungen der Anteilhaber eines bestimmten Fonds bzw. einer bestimmten Anteilsklasse hat jeder Anteilhaber dieses Fonds bzw. dieser Anteilsklasse ein Stimmrecht für jeden ganzen, von ihm gehaltenen Anteil des Fonds bzw. der Anteilsklasse.

Im Falle des gemeinsamen Besitzes ist nur der zuerst genannte Anteilhaber stimmberechtigt.

#### Zwangsrücknahmen

Die Verwaltungsratsmitglieder können für alle Anteile Beschränkungen einführen oder lockern und im Bedarfsfall die Rückgabe von Anteilen verlangen, um sicherzustellen, dass Anteile weder von noch im Namen von Personen erworben oder gehalten werden, die damit gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes, einer Regierungs- oder einer Aufsichtsbehörde verstossen, oder falls der Gesellschaft hierdurch steuerliche oder andere finanzielle Nachteile entstehen, einschliesslich der Verpflichtung zur Registrierung nach den Gesetzen und Vorschriften eines Landes oder einer Behörde. In diesem Zusammenhang können die Verwaltungsratsmitglieder einen Anteilhaber zur Vorlage von Informationen auffordern, die nach ihrer Ansicht für die Feststellung erforderlich sind, ob der Anteilhaber der wirtschaftliche Eigentümer der von ihm gehaltenen Anteile ist.

Sollten die Verwaltungsratsmitglieder zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon erhalten, dass eine US-Person oder eine im Sinne von FATCA besondere Person der wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen ist, ist die Gesellschaft berechtigt, diese Anteile zwangsweise zurückzukaufen.

#### Übertragungen

Zur Übertragung von Namensanteilen ist der Verwaltungsgesellschaft ein ordnungsgemäss unterzeichnetes Anteilsübertragungsformular in der vorgeschriebenen Form.

#### Rechte bei Liquidierung

Die Gesellschaft wurde auf unbefristete Zeit gegründet. Jedoch kann die Gesellschaft jederzeit durch Beschluss einer ausserordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber, auf der ein oder mehrere Liquidatoren zu bestellen und ihre Befugnisse festzulegen sind, liquidiert werden. Die Liquidierung wird gemäss luxemburgischem Recht durchgeführt. Die Netto-Liquidationserlöse, die auf die einzelnen Fonds entfallen, werden von den Liquidatoren an die Anteilhaber des jeweiligen Fonds anteilig zum Wert ihres Anteilsbesitzes ausgezahlt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können beschliessen, alle Anteile eines Fonds zurückzunehmen oder diesen zu liquidieren, wenn das Nettovermögen aller Anteilsklassen des Fonds auf weniger als EUR 50 000 000 oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung beläuft, oder, im Fall einer einzelnen Anteilsklasse, sobald der Wert der Anteilsklasse unter EUR 10 000 000 oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung fällt, oder unter andere Beträge, die von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit als Mindestgrenzen für das Vermögen festgelegt werden können, bei denen diese wirtschaftlich sinnvoll betrieben werden können, oder wenn die wirtschaftliche oder politische Lage dafür einen überzeugenden Anlass bietet, oder wenn es im Interesse der Anteilhaber des betreffenden Fonds erforderlich ist. In diesem Fall werden die Anteilhaber hierüber vor dem Zwangsrückkauf durch eine Rückkaufmitteilung bzw. Auflösungsmitteilung unterrichtet, die von der Gesellschaft gemäss den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht bzw. bekanntgegeben wird. Ferner wird ihnen der Nettoinventarwert der zum Rücknahmetermin gehaltenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt.

Unter den gleichen vorstehend beschriebenen Bedingungen können die Verwaltungsratsmitglieder auch die Umstrukturierung eines Fonds durch Aufteilung in zwei oder



mehrere separate Fonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW beschliessen. Die Veröffentlichung oder Bekanntgabe des Beschlusses erfolgt in der vorstehend beschriebenen Weise mit zusätzlichen Informationen über die aus der Umstrukturierung resultierenden Fonds. Die Veröffentlichung oder Bekanntgabe erfolgt mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Umstrukturierung, um den Anteilinhabern die Möglichkeit zu geben, die Rücknahme bzw. den Umtausch ihrer Anteile vor dem Inkrafttreten der Umstrukturierung zu beantragen.

Jedwede Zusammenlegung eines Fonds mit einem anderen Fonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW (der luxemburgischem Recht oder sonstigem unterliegt) oder eine Zusammenlegung der Gesellschaft mit einem anderen OGAW im Sinne des Gesetzes (bzw. mit einem Fonds eines solchen OGAW) wird vom Verwaltungsrat beschlossen, sofern der Verwaltungsrat nicht beschliesst, die Entscheidung bezüglich der Zusammenlegung einer Versammlung der Anteilinhaber des betroffenen Fonds vorzulegen. Im letzteren Fall gelten für eine solche Hauptversammlung keine Quorumserfordernisse, und der Beschluss über die Zusammenlegung wird mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine derartige Zusammenlegung wird gemäss den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Liquidationserlöse, die nach Abschluss der Liquidation nicht von den Anteilinhabern eingefordert wurden, werden treuhänderisch bei der „Caisse de Consignation“ hinterlegt. Beträge, die innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nicht vom Treuhänder gefordert werden, können gemäss den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts unter Umständen als verfallen gelten.

### 3.8. Zusätzliche Informationen für in der Schweiz ansässige Anleger

#### Vertrieb in der Schweiz

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat Schroder Investment Management (Switzerland) AG, Zürich, dem Vertreter der Gesellschaft in der Schweiz, die Bewilligung gemäss Art. 120 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 erteilt, die Anteile der Teilfonds der Gesellschaft in oder von der Schweiz aus zu vertreiben.

#### Vertreter

##### Vertreter in der Schweiz ist:

Schroder Investment Management (Switzerland) AG  
Central 2  
CH-8001 Zürich  
Schweiz

#### Zahlstelle

##### Zahlstelle in der Schweiz ist:

Schroder & Co. Bank AG  
Central 2  
CH-8021 Zürich  
Schweiz

#### Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Die Satzung, der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger (KIIDs) sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz sowie bei der Zahlstelle bezogen werden.

Massgebend für Anleger in der Schweiz ist die in Deutsch, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigte Fassung dieses Verkaufsprospekts.

#### Publikationen

Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf „fundinfo“ ([www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com)).

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert aller Anteilklassen werden mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ an jedem auf einen Handelstag folgenden Geschäftstag auf „fundinfo“ veröffentlicht.

#### Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen.

Mit dieser Entschädigung können insbesondere Dienstleistungen wie Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern sowie die Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit dem Produkt etc. abgegolten werden.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten. Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Verwaltungsgesellschaft und dessen Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

#### Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- die vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt der Vertreter die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz der Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

# Anhang I

## Anlagebeschränkungen

Der Verwaltungsrat hat die folgenden Beschränkungen für die Anlage der Vermögenswerte und die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft festgelegt. Diese Beschränkungen und Grundsätze der Anlagepolitik können jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern geändert werden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesellschaft liegt. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Da sich die Gesellschaft aus mehreren Fonds zusammensetzt, sollte jeder Fond für Zwecke dieses Abschnitts als separater OGAW angesehen werden.

### 1. Anlage in übertragbaren Wertpapieren und liquiden Mitteln

(A) Das Anlagespektrum der Gesellschaft umfasst:

- (1) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, und/oder
- (2) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäss funktionierenden Markt in einem Mitgliedstaat der EU gehandelt werden, und/oder
- (3) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und regelmässig betriebenen Wertpapierbörse in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat amtlich notiert sind, und/oder
- (4) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern
  - (I) die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen beinhalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse bzw. an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäss funktionierenden Markt zu beantragen und
  - (II) diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt, und/oder
- (5) Anteile von OGAW und/oder anderen OGA mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:
  - (I) diese anderen OGA aufgrund von Gesetzen zugelassen wurden, wonach sie einer behördlichen Aufsicht unterstellt sind, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
  - (II) der Schutzzumfang der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzzumfang der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme und Kreditgewährung sowie Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind,
- (III) die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die eine Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten, der Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum ermöglichen,
- (IV) gemäss den Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % der Vermögenswerte des OGAW oder des anderen OGA, deren Erwerb vorgesehen ist, in Anteilen anderer OGAW oder OGA angelegt werden dürfen, und/oder
- (6) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind, und/oder
- (7) derivative Finanzinstrumente („Derivate“), einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, sofern
  - (I) es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere im Sinne dieses Abschnitts 1(A) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Fonds gemäss ihren Anlagezielen investieren dürfen,
  - (II) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute einer Kategorie sind, die von der CSSF zugelassen wurde,
  - (III) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbareren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert veräussert, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können, und/oder
- (8) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden
  - (I) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen

Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert, oder

- (II) von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - (III) von einer Einrichtung begeben oder garantiert, die einer Aufsicht gemäss den in der EU-Gesetzgebung definierten Kriterien unterliegt, oder von einer Einrichtung, die Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, welche nach Auffassung der CSSF mindestens den EU-Standards entsprechen, oder
  - (IV) von sonstigen Emittenten begeben, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstriches gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Eigenkapital mindestens EUR 10 000 000 beträgt und dessen Jahresabschluss gemäss der EG-Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 erstellt und veröffentlicht wird, oder es sich um eine Organisation handelt, die innerhalb einer Unternehmensgruppe mit einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um eine Organisation, welche die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanziert.
- (9) Ausserdem kann die Gesellschaft maximal 10 % des Nettovermögens eines Fonds in anderen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten als den vorstehend unter (A) (1) bis (A) (4) und (A) (8) aufgeführten anlegen.
- (B) Jeder Fonds kann zusätzliche liquide Mittel halten. Liquide Mittel, die zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Derivate-Engagements verwendet werden, gelten nicht als zusätzliche liquide Mittel.
- (C) (1) Jeder Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von ein und demselben Emittenten (und bei Credit-Linked Securities sowohl vom Emittenten der Credit-Linked Securities als auch vom Emittenten der zugrunde liegenden Wertpapiere) begeben wurden. Keiner der Fonds darf mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko in Bezug auf eine Gegenpartei eines Fonds bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut gemäss Abschnitt 1(A) (6) handelt, bzw. 5 % seines Nettovermögens in allen anderen Fällen.
- (2) Hält ein Fonds Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten, die für sich genommen 5 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds überschreiten, darf ausserdem der Gesamtwert sämtlicher Anlagen dieser Art 40 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds nicht übersteigen.

Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen unter (C)(1) darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
  - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
  - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.
- (3) Die vorstehend unter (C)(1) festgelegte Obergrenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem qualifizierten Land oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- (4) Der vorstehend in Abschnitt (C) (1) festgelegte Höchstsatz von 10 % wird auf 25 % erhöht, sofern es sich um Anlagen in bestimmten Schuldverschreibungen handelt, die von Kreditinstituten begeben wurden, deren eingetragener Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union liegt und die kraft Gesetzes einer besonderen staatlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegen, vorausgesetzt, dass die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Vermögenswerte investiert werden, die zur Deckung der sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Verbindlichkeiten über die gesamte Laufzeit ausreichen und die vorrangig für die Zahlung von Kapital und Zinsen im Falle der Zahlungsunfähigkeit des jeweiligen Emittenten bestimmt sind.
- Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Werts des Vermögens dieses Fonds nicht überschreiten.
- (5) Die vorstehend unter (C)(3) und (C)(4) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der in (C)(2) festgelegten Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- Die unter (C)(1), (C)(2), (C)(3) und (C)(4) festgelegten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss (C)(1), (C)(2), (C)(3) und (C)(4) getätigte Investitionen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in derivative Finanzinstrumente desselben in keinem Fall 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds übersteigen.



Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt (C) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds kann insgesamt bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- (6) Unbeschadet der nachfolgend unter (D) festgelegten Anlagegrenzen betragen die vorstehend unter (C) festgelegten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten 20 %, wenn die Anlagestrategie des betreffenden Fonds vorsieht, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
  - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
  - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im vorstehenden Unterabsatz festgelegte Grenze wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu 35 % ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- (7) Hat ein Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investiert, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem qualifizierten Land oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden, kann die Gesellschaft 100 % des Nettovermögens eines Fonds in derartige Wertpapiere investieren, wobei dieser Fonds jedoch Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten muss und der Wert von Wertpapieren aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten darf.

Vorbehaltlich der Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung ist ein Fonds nicht verpflichtet, innerhalb der ersten 6 Monate nach seiner Zulassung die in diesem Abschnitt (C) festgelegten Grenzwerte einzuhalten.

- (D) (1) Die Gesellschaft darf normalerweise keine Stimmrechtsaktien erwerben, die ihr die Möglichkeit bieten würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten zu nehmen.
- (2) Jeder Fonds darf nicht mehr als (a) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten, (b) 10 % des Wertes der Schuldtitel ein und desselben Emittenten, (c) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

und/oder (d) 25 % der Anteile eines Fonds desselben OGAW oder eines anderen OGA erwerben. Allerdings können die unter (b), (c) und (d) oben festgelegten Grenzwerte zum Zeitpunkt des Kaufs unberücksichtigt bleiben, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel bzw. Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

- (3) Die vorstehend unter (D)(1) und (2) festgelegten Grenzwerte gelten nicht für:
- (4) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden,
- (5) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem anderen qualifizierten Land ausgegeben oder garantiert werden,
- (6) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausgegeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, oder
- (7) Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Nicht-Mitgliedstaat der EU eingetragen ist und ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten investiert, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen, vorausgesetzt, dass diese Gesellschaft bei ihrer Anlagepolitik die in den Artikeln 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes festgelegten Grenzwerte beachtet.
- (E) Kein Fonds darf mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW oder anderen OGA anlegen. Weiterhin gelten die folgenden Beschränkungen:

- (1) Wenn ein Fonds mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines OGAW und/oder OGA investieren darf, so darf dieser Fonds maximal 20 % seines Nettovermögens in Anteile eines einzelnen OGAW oder sonstigen OGA investieren.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens eines Fonds ausmachen.

- (2) Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder OGA, die mit der Gesellschaft durch ein gemeinsames Management, durch eine gemeinsame Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden sind, oder die von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die mit dem Anlageverwalter verbunden ist, dürfen der Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren im Zusammenhang mit der Anlage in den Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA berechnet werden.

Bei Anlagen eines Fonds in OGAW und anderen OGA, die mit der Gesellschaft wie im vorherigen Abschnitt beschrieben verbunden sind, wird die Gesamt-

Managementgebühr (ohne eine etwaige Performancegebühr) für diesen Fonds sowie alle betreffenden OGAW oder anderen OGA nicht 3,75 % des verwalteten Nettovermögens übersteigen. Die Gesellschaft weist den Gesamtbetrag der Managementgebühren (und zwar sowohl die Gebühren, die dem jeweiligen Fonds in Rechnung gestellt wurden, als auch die Gebühren, die dem OGAW oder anderen OGA, in den dieser Fonds in dem jeweiligen Berichtszeitraum Anlagen getätigt hat, berechnet wurden) in ihrem Jahresbericht aus.

- (3) Ein Fonds darf höchstens 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA erwerben. Diese Grenze kann zum Zeitpunkt des Erwerbs unberücksichtigt bleiben, sofern der Bruttobetrag der ausgegebenen Anteile nicht berechnet werden kann. Bei einem OGAW oder anderen OGA mit mehreren Teilfonds ist diese Anlagegrenze bezüglich aller von dem betreffenden OGAW/OGA ausgegebenen Anteile aller Teilfonds insgesamt anzuwenden.
- (4) Die zugrunde liegenden Anlagen der OGAW oder anderen OGA, in denen die Fonds anlegen, können bei der Berechnung der vorstehend unter Abschnitt 1 (C) festgelegten Anlagegrenzen unberücksichtigt bleiben.
- (F) Ein Fonds (der „anlegende Fonds“) darf Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Fonds ausgegeben werden (jeweils ein „Zielfonds“), ohne dass die Gesellschaft den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 in der jeweils geltenden Fassung in Bezug auf Handelsgesellschaften, die eigene Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, unterliegt. Dies gilt jedoch unter der Voraussetzung, dass:
- (1) der bzw. die Zielfonds nicht im Gegenzug in den anlegenden Fonds investiert/investieren, der in diese (n) Zielfonds investiert hat; und
  - (2) insgesamt maximal 10 % des Vermögens des/der Zielfonds, deren Erwerb beabsichtigt wird, in Anteile anderer Zielfonds investiert sind; und
  - (3) etwaige, mit den Anteilen des/der Zielfonds verbundene Stimmrechte für die Zeit ausgesetzt werden, in der die Anteile im Besitz des betreffenden anlegenden Fonds sind, unbeschadet des geeigneten Ausweises in den Abschlüssen und regelmässigen Berichten; und
  - (4) in jedem Fall der Wert dieser Wertpapiere, solange sie vom anlegenden Fonds gehalten werden, für die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft für Zwecke der gemäss dem Gesetz erforderlichen Prüfung der Mindestgrenze des Nettovermögens nicht berücksichtigt werden; und

## 2. Anlagen in anderen Vermögenswerten

- (A) Die Gesellschaft investiert nicht in Edelmetalle, Rohstoffe oder diesbezügliche Zertifikate. Die Gesellschaft darf jedoch durch Anlage in Finanzinstrumenten, die durch Edelmetalle oder Rohstoffe gedeckt sind, oder Finanzinstrumenten, deren Performance an Rohstoffe gebunden ist, ein Engagement in Edelmetallen oder Rohstoffen eingehen.

- (B) Die Gesellschaft darf weder Immobilien noch diesbezügliche Optionen, Rechte oder Beteiligungen kaufen oder verkaufen; sie darf jedoch in Wertpapiere investieren, die durch Immobilien oder diesbezügliche Beteiligungen abgesichert sind oder von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder diesbezügliche Beteiligungen investieren.
- (C) Die Gesellschaft darf keine ungedeckten Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Ziffer 1 (A)(5), (7) und (8) genannten Finanzinstrumenten tätigen.
- (D) Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Fonds Kredite nur bis zu einer maximalen Gesamtsumme von 10 % des Nettoinventarwertes des Fonds aufnehmen, und selbst dann nur als vorübergehende Massnahme. Im Sinne dieser Beschränkung gelten Back-to-Back-Kredite nicht als Kreditaufnahme.
- (E) Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Fonds gehaltene Wertpapiere nicht verpfänden, beleihen, mit Rechten Dritter oder anderweitig als Sicherheit für Verbindlichkeiten belasten, soweit dies nicht im Zusammenhang mit den unter (D) oben erwähnten Kreditaufnahmen erforderlich ist; in diesem Fall dürfen maximal 10 % des Nettoinventarwertes des jeweiligen Fonds verpfändet, beleihen oder belastet werden. Im Zusammenhang mit Swap-, Options- und Devisentermingeschäften bzw. Futures-Transaktionen gilt die Hinterlegung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten auf einem Sonderkonto im Rahmen dieser Bestimmung nicht als Verpfändung, Beleihung oder Belastung.
- (F) Die Gesellschaft übernimmt keine Wertpapiere anderer Emittenten als Konsorte oder Unterkonsorte.
- (G) Die Gesellschaft hält je nach Fonds weitere Einschränkungen ein, die von den Aufsichtsbehörden in Ländern gefordert werden können, in denen die Anteile vermarktet werden.

## 3. Derivative Finanzinstrumente

Wie vorstehend in Abschnitt 1(A)(7) angegeben, kann die Gesellschaft in Bezug auf die einzelnen Fonds in derivative Finanzinstrumente investieren, einschliesslich der nachstehend genauer beschriebenen.

Für Fonds, die den unten beschriebenen Commitment-Ansatz anwenden, stellt die Gesellschaft sicher, dass das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko eines Fonds den Gesamtnettowert seines Vermögens nicht überschreitet. Das Gesamtrisiko des Fonds darf daher 200 % seines gesamten Nettovermögens nicht übersteigen. Ausserdem darf dieses Gesamtrisiko sich durch vorübergehende Kredite (wie in Abschnitt 2 (D) oben beschrieben) nicht um mehr als 10 % erhöhen, also keinesfalls 210 % des gesamten Nettovermögens eines Fonds übersteigen.

Bei der Berechnung des globalen Risikos in Bezug auf derivative Finanzinstrumente werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, absehbare Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Jeder Fonds darf im Rahmen seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Abschnitt 1 (A)(7) und Abschnitt 1 (C)(5) festgelegten Grenzen in derivativen Finanzinstrumenten anlegen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in den Abschnitten 1 (C)(1) bis (6) nicht

überschreitet. Sofern ein Fonds in indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten anlegt, können diese Anlagen bei der Berechnung der in Abschnitt 1 (C) festgelegten Grenzen unberücksichtigt bleiben. Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss das derivative Finanzinstrument bei der Einhaltung dieser Beschränkungen mit berücksichtigt werden. Wenn ein Fonds innerhalb der in Abschnitt 1 (A)(7) festgelegten Grenzen in diversifizierte Indizes investiert, entspricht das Engagement bei den einzelnen Indizes den in Abschnitt 1 (C)(6) festgelegten Grenzen. Wenn ein Fonds in zulässige nicht diversifizierte Indizes investiert, entspricht das Engagement bei den einzelnen Indizes den in den Ziffern 1(C) (1) und (2) festgelegten Regeln bezüglich eines Verhältnisses von 5/10/40 %. Wenn übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit anderen Vermögenswerten unterlegt sind, gilt dies nicht als Einbettung eines derivativen Finanzinstruments.

Die Fonds können innerhalb der von den rechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Grenzen derivative Finanzinstrumente für Anlagezwecke und Absicherungszwecke nutzen. Unter keinen Umständen darf der Einsatz solcher Instrumente und Techniken dazu führen, dass ein Fonds von seiner Anlagepolitik oder seinem Anlageziel abweicht. Zu den Risiken, gegen welche die Fonds abgesichert werden können, gehören z.B. das Marktrisiko, das Währungsrisiko, das Zinsrisiko, das Kreditrisiko, die Volatilität oder Inflationsrisiken.

Jeder Fonds kann im Einklang mit den in Anhang I dargelegten Bedingungen und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds in derivative Finanzinstrumente investieren, die ausserbörslich (OTC) gehandelt werden, einschliesslich unter anderem Total Return Swaps, Differenzkontrakte oder sonstiger derivativer Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen. Diese OTC-Derivate werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Bei einem Total Return Swap handelt es sich um eine Vereinbarung, bei der eine Partei (der Total Return-Zahler) das gesamte wirtschaftliche Ergebnis einer Referenzverpflichtung an die andere Partei (den Total Return-Empfänger) überträgt. Das gesamte wirtschaftliche Ergebnis umfasst Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne oder Verluste aus Marktbewegungen sowie Kreditausfälle.

Von einem Fonds abgeschlossene Total Return Swaps können besicherte und/oder unbesicherte Swaps sein. Ein unbesicherter Swap ist ein Swap, bei dem der Total Return-Empfänger beim Abschluss keine Vorauszahlung leistet. Ein besicherter Swap ist ein Swap, bei dem der Total Return-Empfänger im Austausch gegen die Gesamrendite des Referenzvermögenswerts eine Vorauszahlung leistet, und kann daher aufgrund der Vorauszahlung höhere Kosten verursachen.

Sämtliche Erlöse aus Total Return Swaps abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren werden dem jeweiligen Fonds zugewiesen.

### **Vereinbarungen über OTC-Derivate**

Ein Fonds kann OTC-Derivategeschäfte eingehen. Die Kontrahenten der von einem Fonds eingegangenen Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten, z.B. von Total Return Swaps, Differenzkontrakte oder anderen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Eigenschaften, werden aus einer von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Liste von Kontrahenten ausgewählt. Die Gegenparteien werden Institutionen sein, bei denen es sich entweder um Kreditinstitute mit eingetragenem Sitz in einem EU-

Mitgliedstaat oder Anlagefirmen handelt, die gemäss der MiFID-Richtlinie oder einem ähnlichen Regelwerk zugelassen sind oder anerkannte Finanzinstitute sind und einer Aufsicht unterliegen. Ausserdem müssen sie bei Handelsbeginn ein Rating von mindestens BBB/Baa2 oder eine gleichwertige Einstufung für globale oder inländische systemrelevante Banken (Systemically Important Financial Institutions, SIFI) aufweisen oder, wenn sie keine SIFI sind, zumindest ein A-Rating. Die Gegenparteien werden keine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios des betreffenden Fonds oder des zugrunde liegenden derivativen Finanzinstruments haben. Die Liste der genehmigten Kontrahenten kann von der Verwaltungsgesellschaft geändert werden. Die Identität der Gegenparteien wird im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

### **Gesamtrisiko**

Das Gesamtrisiko wird entweder anhand des Commitment-Ansatzes oder anhand des Value-at-Risk- (VaR-) Ansatzes berechnet. Dies wird für jeden Fonds in Anhang III angegeben.

### **Commitment-Ansatz**

Beim Commitment-Ansatz werden die Positionen eines Fonds in derivativen Finanzinstrumenten in den Marktwert der entsprechenden Position des zugrunde liegenden Vermögenswerts bzw. bei konservativerem Vorgehen in den Nennwert oder Preis des Futures-Kontrakts umgerechnet. Es können auch Saldierungs- und Absicherungsregeln angewandt werden. Gemäss diesem Ansatz ist das Gesamtrisiko eines Fonds in Bezug auf derivative Finanzinstrumente auf 100 % seines Nettoinventarwerts beschränkt.

### **VaR-Ansatz**

VaR-Berichte werden täglich auf Basis der folgenden Kriterien erstellt und überwacht:

- Halteperiode von einem Monat;
- einseitiges Konfidenzintervall von 99 %;
- mindestens ein Jahr effektiver historischer Beobachtungszeitraum (250 Tage), ausser die Marktbedingungen erfordern einen kürzeren Beobachtungszeitraum; und
- die im Modell verwendeten Parameter werden mindestens vierteljährlich aktualisiert.

Ausserdem werden mindestens einmal pro Monat Stress-Tests angewandt.

VaR-Grenzen werden anhand eines absoluten oder relativen Ansatzes festgelegt.

### **Absoluter VaR-Ansatz**

Der absolute VaR-Ansatz ist generell angemessen, wenn kein identifizierbares Referenzportfolio bzw. keine Benchmark vorliegt, wie dies beispielsweise bei Absolute Return-Fonds der Fall ist. Im Rahmen des absoluten VaR-Ansatzes wird ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds als Grenze festgelegt. Die absolute VaR-Grenze eines Fonds muss bei oder unter 20 % des Nettoinventarwerts liegen. Diese Grenze beruht auf einer Halteperiode von einem Monat und einem einseitigen Konfidenzintervall von 99 %.

## Relativer VaR-Ansatz

Der relative VaR-Ansatz wird für Fonds verwendet, für die eine VaR-Benchmark definiert ist, welche die vom Fonds verfolgte Anlagestrategie widerspiegelt. Bei Anwendung des relativen VaR-Ansatzes wird eine Grenze als Vielfaches des VaR einer Benchmark bzw. eines Referenzportfolios festgelegt. Die relative VaR-Grenze eines Fonds muss bei oder unter dem Doppelten des VaR der VaR-Benchmark des Fonds liegen. Informationen über die jeweils verwendeten individuellen VaR-Benchmarks sind in Anhang III aufgeführt.

## 4. Einsatz von Techniken und Instrumenten in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten

Sich auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente beziehende Techniken und Instrumente (einschliesslich unter anderem Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte sowie umgekehrte Pensionsgeschäfte) können von jedem Fonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden und sofern dies im besten Interesse des Fonds ist und dem Anlageziel und dem Risikoprofil der Anleger entspricht.

Im den Vorschriften zufolge zulässigen Rahmen und innerhalb der darin festgelegten Grenzen darf jeder Fonds zur Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses oder zur Senkung seiner Kosten oder Risiken Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte mit oder ohne Optionsvereinbarung als Käufer oder Verkäufer eingehen und Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Bis auf weiteres werden die Fonds weder Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen noch Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Sollte ein Fonds in der Zukunft solche Techniken und Instrumente einsetzen, wird die Gesellschaft die geltenden Vorschriften und insbesondere CSSF-Rundschreiben 14/592 in Bezug auf ESMA-Richtlinien zu ETFs und anderen OGAW-Emissionen und die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung einhalten. Der Verkaufsprospekt wird vor dem Einsatz solcher Techniken und Instrumente aktualisiert.

### Wertpapierleihgeschäfte

Jeder Fonds geht Wertpapierleihgeschäfte nur mit erstklassigen Instituten ein, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind und einer Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist.

Jeder Fonds muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, jedes verliehene Wertpapier zurückzuerlangen oder abgeschlossene Wertpapierleihvereinbarungen zu kündigen.

Bei Wertpapierleihgeschäften stellt der Fonds sicher, dass sein Kontrahent Sicherheiten stellt und über die gesamte Laufzeit aufrechterhält, die mindestens dem Marktwert der verliehenen Wertpapiere entsprechen. Diese Sicherheiten müssen die nachfolgend in Abschnitt 5 „Verwaltung von Sicherheiten“ dargelegten Anforderungen erfüllen.

### Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Jeder Fonds geht Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Gegenparteien ein, die einer Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist.

Ein Fonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingeht, muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, den gesamten Barbetrag abzurufen oder das umgekehrte Pensionsgeschäft zu kündigen.

Ein Fonds, der ein Pensionsgeschäft eingeht, muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, vom Pensionsgeschäft betroffene Wertpapiere abzurufen oder das eingegangene Pensionsgeschäft zu kündigen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von bis zu sieben Tagen gelten als Geschäfte mit Bedingungen, die es dem Fonds erlauben, die Vermögenswerte jederzeit abzurufen.

Jeder Fonds muss sicherstellen, dass das Engagement bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften ein Ausmass hat, das ihm erlaubt, seinen Rücknahmeverpflichtungen jederzeit nachzukommen.

## 5. Verwaltung von Sicherheiten

Das Risiko gegenüber einem Kontrahenten, das sich aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement ergibt, wird bei der Berechnung der in Abschnitt 1(C) oben vorgesehenen Risikogrenzen für Kontrahenten kombiniert.

Zugunsten eines Fonds erhaltene Sicherheiten können zur Reduzierung seines Kontrahentenrisikos verwendet werden, wenn sie die in den massgeblichen Gesetzen und Vorschriften dargelegten Bedingungen erfüllen. Wenn ein Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten abschliesst und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzt, müssen sämtliche zur Reduzierung der Risikoexposition gegenüber einem Kontrahenten genutzten Sicherheiten jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- (A) Sämtliche erhaltenen Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, müssen qualitativ hochwertig, äusserst liquide sein und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, so dass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nah an ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt. Erhaltene Sicherheiten müssen ausserdem den Bestimmungen im vorstehenden Abschnitt 1(D) entsprechen.
- (B) Die erhaltenen Sicherheiten sind in Übereinstimmung mit den im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwertes“ beschriebenen Regeln mindestens einmal täglich zu bewerten. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur dann als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Risikoabschläge vorgenommen werden.
- (C) Erhaltene Sicherheiten müssen eine hohe Qualität aufweisen.
- (D) Die erhaltenen Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben worden sein, der vom Kontrahenten unabhängig ist und von dem erwartet wird, dass er keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung des Kontrahenten aufweisen wird.
- (E) Sicherheiten müssen in Bezug auf Land, Markt und Emittent ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium einer ausreichenden Diversifizierung bezüglich der Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Fonds im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements oder eines Geschäfts mit OTC-Derivaten von einem Kontrahenten einen Korb von Sicherheiten erhält, bei dem maximal 20 % des Nettoinventarwerts auf einen



einzigsten Emittenten entfallen. Wenn ein Fonds mehreren Kontrahenten ausgesetzt ist, werden die unterschiedlichen Körbe von Sicherheiten aggregiert, um das Limit einer Exponierung von maximal 20 % bei einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend kann ein Fonds durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente vollständig besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem qualifizierten Land oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, und der Wert von Wertpapieren aus ein und derselben Emission darf 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

- (F) Sofern ein Eigentumsübergang stattfindet, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder einem ihrer Korrespondenten, dem die Verwahrstelle die Verwahrung dieser Sicherheiten übertragen hat, zu halten. Für sonstige Arten von Besicherungsvereinbarungen können die Sicherheiten von einer Drittverwahrstelle gehalten werden, die einer Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Bereitsteller der Sicherheiten verbunden ist.
- (G) Erhaltene Sicherheiten müssen vom Fonds jederzeit und ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig durchsetzbar sein und gegebenenfalls müssen erhaltene Sicherheiten auch die in diesem Abschnitt dargelegten Kontrollbeschränkungen einhalten.
- (H) Vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen sind unter anderem die folgenden Arten von Sicherheiten zulässig:
- (I) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, einschliesslich kurzfristiger Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;
- (J) Staatsanleihen mit beliebigen Laufzeiten von Ländern, wie unter anderem Grossbritannien, den Vereinigten Staaten, Frankreich und Deutschland, ohne Mindestrating.

Sicherheiten werden täglich unter Verwendung von verfügbaren Marktpreisen und unter Berücksichtigung angemessener Risikoabschläge bewertet, die für jede Anlageklasse auf der Grundlage der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Politik in Bezug auf Risikoabschläge bestimmt werden.

- (A) Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, dürfen nicht verkauft, erneut investiert oder verpfändet werden.
- (B) Barsicherheiten, die nicht für Anteilsklassen mit Währungsabsicherung erhalten werden, dürfen nur:
  - (1) bei Rechtsträgern gemäss den Bestimmungen des Abschnitts 1(A)(6) oben eingelegt werden;
  - (2) in Staatsanleihen hoher Qualität investiert werden;
  - (3) für umgekehrte Pensionsgeschäfte eingesetzt werden, vorausgesetzt, die Geschäfte werden mit einer Überwachung unterliegenden Kreditinstituten abgewickelt und der Fonds kann jederzeit fortlaufend die volle Summe der Barmittel zurückerufen;

- (4) in kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der „Richtlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds“ investiert werden.

Reinvestierte Barsicherheiten müssen in Übereinstimmung mit den Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten wie oben erwähnt diversifiziert sein. Reinvestierte Barsicherheiten sind für einen Fonds mit gewissen Risiken verbunden, wie in Anhang II.21 beschrieben.

### Sicherheitenpolitik

Vom Fonds erhaltene Sicherheiten sind vornehmlich auf Barmittel und Staatsanleihen zu beschränken.

### Politik in Bezug auf Risikoabschläge

Die folgenden Risikoabschläge für Sicherheiten aus OTC-Geschäften werden von der Verwaltungsgesellschaft angewandt (die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Politik jederzeit abzuändern):

Zulässige Sicherheiten	Restlaufzeit	Prozentuale Bewertung
Barmittel	k.A.	100 %
Staatsanleihen	Ein Jahr oder weniger	98 %
	Mehr als ein Jahr bis einschliesslich fünf Jahre	97 %
	Mehr als fünf bis einschliesslich zehn Jahre	95 %
	Mehr als zehn bis einschliesslich dreissig Jahre	93 %
	Mehr als dreissig bis einschliesslich vierzig Jahre	90 %
	Mehr als vierzig Jahre bis einschliesslich fünfzig Jahre	87 %

## 6. Risikomanagementverfahren

Die Gesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, mit dem sie, zusammen mit dem Anlageverwalter, in der Lage ist, das Risiko der Anlagepositionen, den Einsatz von Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement, die Verwaltung von Sicherheiten und deren Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes Fonds zu überwachen und zu jedem Zeitpunkt zu messen. Die Gesellschaft bzw. der Anlageverwalter wenden, sofern erforderlich, Verfahren zur exakten und unabhängigen Bestimmung des Wertes von OTC-Derivaten an.

Auf Wunsch des Anlegers liefert die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen zu den quantitativen Grenzen, die beim Risikomanagement der einzelnen Fonds gelten, zu den dafür gewählten Methoden und zur neuesten Entwicklung der Risiken und Renditen der Hauptkategorien der Instrumente. Diese zusätzlichen Informationen enthalten die für die Fonds mithilfe solcher Risikomasse festgelegten VaR-Stufen.

Die Grundlagen des Risikomanagements sind auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

## 7. Verschiedenes

- (A) Die Gesellschaft darf keine Darlehen an andere Personen vergeben oder für Dritte als Bürge auftreten. Im Rahmen dieser Beschränkung können Bankguthaben sowie der Erwerb der in den Ziffern 1 (A) (1), (2) und (3) genannten Wertpapiere oder der Erwerb von zusätzlichen liquiden Mitteln jedoch nicht als Vergabe von Darlehen angesehen werden; die Gesellschaft ist berechtigt, die oben genannten Wertpapiere zu erwerben, sofern sie nicht voll bezahlt werden.
- (B) Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten für Wertpapiere, die Bestandteil ihres Vermögens sind, braucht die Gesellschaft die Prozentsätze der Anlagegrenzen nicht einzuhalten.
- (C) Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die Vertriebsstellen, die Verwahrstelle und alle anderen bevollmächtigten Stellen und ihre verbundenen Unternehmen dürfen Geschäfte mit der Gesellschaft unter der Voraussetzung abwickeln, dass diese Transaktionen zu den üblichen unter unabhängigen Marktteilnehmern ausgehandelten Geschäftsbedingungen abgewickelt werden und dass bei jeder dieser Transaktionen die folgenden Bedingungen eingehalten werden:
- (1) Vorlage einer beglaubigten Bewertung der Transaktion durch eine Person, die von den Verwaltungsratsmitgliedern als unabhängig und qualifiziert anerkannt wurde,
  - (2) Durchführung der Transaktion zu besten Bedingungen gemäss den Vorschriften einer organisierten Börse oder  
wenn weder (1) noch (2) möglich ist:
  - (3) Überzeugung der Verwaltungsratsmitglieder, dass die Transaktion zu normalen, von unabhängigen Marktteilnehmern ausgehandelten Geschäftsbedingungen abgewickelt wurde.



# Anhang II

## Anlagerisiken

### 1. Allgemeine Risiken

Die bisherige Wertentwicklung ist kein Hinweis auf den künftigen Wertverlauf, und Anteile (ausser Anteilen von geldmarktnahen Fonds) sollten als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden. Der Wert von Anlagen und die damit erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen, und Anteilsinhaber erhalten den ursprünglich investierten Betrag möglicherweise nicht zurück. Unterscheidet sich die Fondswährung von der Heimatwährung des Anlegers, oder unterscheidet sich die Fondswährung von den Währungen der Märkte, in die der Fonds investiert, besteht für den Anleger neben den üblichen Anlagerisiken die Möglichkeit eines zusätzlichen Verlustes (oder die Möglichkeit eines höheren Gewinns), selbst wenn eine Währungsabsicherung vorgenommen wird.

### 2. Risiko in Verbindung mit dem Anlageziel

Mit den Anlagezielen wird ein beabsichtigtes Ergebnis ausgedrückt; es besteht jedoch keine Garantie, dass dieses Ergebnis erreicht wird. Je nach den Marktbedingungen und dem makroökonomischen Umfeld kann die Erreichung der Anlageziele schwieriger oder gar unmöglich sein. Es wird keine implizite oder explizite Zusicherung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit der Erreichung des Anlageziels eines Fonds gemacht.

### 3. Regulatorisches Risiko

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Luxemburg, und die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Rechtsschutz möglicherweise nicht in dem Masse gewährleistet ist, wie er von den Aufsichtsbehörden ihres Heimatlandes garantiert wird. Ausserdem werden die Fonds in Ländern ausserhalb der EU registriert sein. Dadurch können sie restriktiveren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, ohne dass den Anteilsinhabern der betreffenden Fonds dies mitgeteilt wird. In diesen Fällen werden die Fonds diese restriktiveren Vorschriften einhalten, was dazu führen kann, dass sie die Anlagegrenzen nicht in vollem Umfang ausschöpfen.

### 4. Geschäftliche, rechtliche und steuerliche Risiken

In manchen Ländern kann die Auslegung und Umsetzung von Gesetzen und Vorschriften sowie die Durchsetzung der durch diese Gesetze und Vorschriften verliehenen Rechte der Anteilsinhaber mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sein. Darüber hinaus kann es gegenüber den international anerkannten Rechnungslegungsstandards Unterschiede bei den Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards, den Gebräuchen bezüglich der Berichterstattung und den Offenlegungsanforderungen geben. Einige der Fonds können Quellen- und anderen Steuern unterliegen. Das Steuerrecht und die steuerlichen Vorschriften aller Länder werden häufig überprüft und können jederzeit geändert werden, in manchen Fällen auch rückwirkend. Das Steuerrecht und die steuerlichen Vorschriften werden in manchen Ländern von den Steuerbehörden nicht auf konsequente und transparente Weise angewendet und können von Land zu Land bzw. von Region zu Region unterschiedlich sein. Veränderungen des Steuerrechts könnten den Wert der von dem Fonds gehaltenen Anlagen und die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.

### 5. Risikofaktoren in Bezug auf Wirtschaftsbranchen/geografische Gebiete

Fonds mit Schwerpunkt auf einer speziellen Branche oder Region sind Risiko- und Marktfaktoren ausgesetzt, die diese Branche bzw. Region beeinflussen, darunter Gesetzesänderungen, Veränderungen des gesamtwirtschaftlichen Umfelds und stärkerer Wettbewerb. Dies kann eine grössere Volatilität des Nettoinventarwerts und der Anteile des betreffenden Fonds nach sich ziehen. Weitere Risiken beinhalten unter anderem verstärkte gesellschaftliche und politische Unsicherheit und Instabilität sowie Naturkatastrophen.

### 6. Konzentration von Anlagerisiken

Wenngleich die Gesellschaft eine Politik der Diversifizierung ihres Anlageportfolios verfolgt, kann ein Fonds gelegentlich relativ wenige Anlagen halten. Hält der Fonds eine grosse Position in einer bestimmten Anlage, die an Wert verliert oder auf andere Weise negativ beeinflusst wird – beispielsweise durch den Zahlungsverzug des Emittenten –, kann der Fonds erhebliche Verluste erleiden.

### 7. Risiko der Aussetzung des Handels mit Anteilen

Die Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme oder Umtausch von Anteilen unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (siehe Abschnitt 2.5, „Aussetzung oder Verschiebung“).

### 8. Zinsrisiko

Der Wert von Anleihen und anderen Schuldtiteln steigt und fällt in der Regel in Abhängigkeit von der Zinsentwicklung. Während fallende Zinsen bei bestehenden Schuldtiteln im Allgemeinen Wertzuwächse zur Folge haben, führen steigende Zinsen im Allgemeinen zu Wertverlusten. Bei Anlagen mit langen Durationen oder Laufzeiten ist das Zinsrisiko in der Regel höher. Einige Anlagen verleihen dem Emittenten das Recht, die Anlage vor Fälligkeit zu kündigen oder zu tilgen. Kündigt oder tilgt ein Emittent eine Anlage in einer Phase fallender Zinsen, muss der Fonds die Erlöse möglicherweise in eine Anlage mit niedrigerer Rendite investieren. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass der Fonds nicht von Wertzuwächsen infolge fallender Zinsen profitiert.

### 9. Kreditrisiko

Die tatsächliche oder die wahrgenommene Fähigkeit eines Schuldtitlemittenten, Kapital und Zinsen auf das Wertpapier fristgerecht zu zahlen, hat Auswirkungen auf den Wert des Wertpapiers. Es besteht die Möglichkeit, dass die Fähigkeit des Emittenten, seiner Zahlungsverpflichtung nachzukommen, während des Zeitraums, in dem der Fonds Wertpapiere dieses Emittenten besitzt, beträchtlich nachlässt oder dass der Emittent seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Eine tatsächliche oder wahrgenommene Verschlechterung der Fähigkeit eines Emittenten, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wirkt sich wahrscheinlich negativ auf den Wert der Wertpapiere dieses Emittenten aus.

Wurde ein Wertpapier von mehr als einer landesweit anerkannten statistischen Rating-Organisation bewertet, kann der Anlageverwalter des Fonds bei der Bestimmung, ob das Wertpapier Investment-Grade-Qualität hat, das höchste Rating berücksichtigen. Fällt das Rating eines vom Fonds

gehaltenen Wertpapiers unter Investment Grade, wird der Fonds dieses Wertpapier nicht notwendigerweise veräussern. Der Anlageverwalter des Fonds wird jedoch prüfen, ob das Wertpapier weiterhin eine angemessene Anlage für den Fonds darstellt. Der Anlageverwalter eines Fonds prüft nur zum Zeitpunkt des Kaufs, ob ein Wertpapier über Investment-Grade-Qualität verfügt. Einige der Fonds investieren in Wertpapiere, die nicht von einer landesweit anerkannten statistischen Rating-Organisation bewertet werden und bei denen die Kreditqualität vom Anlageverwalter bestimmt wird.

Bei Anlagen, die zu weniger als ihrem Nennwert ausgegeben werden und Zinszahlungen nur bei Fälligkeit und nicht in mehreren Intervallen während der Laufzeit der Anlage vorsehen, besteht im Allgemeinen ein höheres Kreditrisiko. Die Ratings der Ratingagenturen beruhen grösstenteils auf der Finanzlage des Emittenten in der Vergangenheit und den Investmentanalysen der Ratingagenturen zum Zeitpunkt der Bewertung. Das Rating einer bestimmten Anlage spiegelt keine Beurteilung der Volatilität und Liquidität der Anlage und nicht notwendigerweise die aktuelle Finanzlage des Emittenten wider. Wenngleich Investment Grade-Anlagen im Allgemeinen mit einem geringeren Kreditrisiko behaftet sind als Anlagen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade, können sie teilweise dieselben Risiken aufweisen wie niedriger bewertete Anlagen, z. B. die Möglichkeit, dass die Emittenten Kapital- und Zinszahlungen nicht rechtzeitig leisten können und somit in Verzug geraten.

## 10. Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn bestimmte Anlagen nicht problemlos ge- oder verkauft werden können. Die Anlage eines Fonds in illiquiden Wertpapieren kann die Fondsrendite schmälern, weil die illiquiden Wertpapiere möglicherweise nicht zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis verkauft werden können. Anlagen in ausländischen Wertpapieren, Derivaten oder Wertpapieren mit beträchtlichem Markt- und/oder Kreditrisiko sind dem Liquiditätsrisiko zumeist am stärksten ausgesetzt. Illiquide Wertpapiere können sehr volatil und schwer zu bewerten sein.

## 11. Inflations-/Deflationsrisiko

Unter Inflation ist das Risiko zu verstehen, dass das Vermögen eines Fonds oder die mit Anlagen des Fonds erzielten Erträge in der Zukunft weniger wert sind, da die Inflation den Geldwert verringert. Bei steigender Inflation kann der reale Wert eines Fondsportfolios abnehmen. Als Deflationsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass die Preise in der gesamten Wirtschaft im Laufe der Zeit sinken. Eine Deflation kann die Kreditwürdigkeit von Emittenten beeinträchtigen und die Wahrscheinlichkeit eines Emittentenausfalls erhöhen. Dies kann Wertverluste beim Portfolio eines Fonds zur Folge haben.

## 12. Risiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten

Bei Fonds, die zur Erreichung ihres spezifischen Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, kann nicht garantiert werden, dass die Performance der derivativen Finanzinstrumente positive Auswirkungen für den Fonds und seine Anteilhaber haben wird.

Jedem Fonds können in Verbindung mit Total Return Swaps, Differenzkontrakten oder sonstigen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Merkmalen beim Abschluss dieser Instrumente und/oder bei Erhöhungen oder Reduzierungen ihres Nennbetrags Kosten und Gebühren entstehen. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Angaben zu den Kosten und Gebühren, die den

einzelnen Fonds diesbezüglich entstehen, sowie zur Identität der Empfänger und ihren eventuellen Beziehungen zur Verwahrstelle, zum Anlageverwalter oder zur Verwaltungsgesellschaft, sind gegebenenfalls dem Jahresbericht zu entnehmen.

## 13. Risiko in Verbindung mit Optionsscheinen

Wenn ein Fonds in Optionsscheine investiert, sind Preis, Performance und Liquidität dieser Optionsscheine in der Regel an die Basiswerte gebunden. Aufgrund der grösseren Volatilität des Marktes für Optionsscheine schwanken Preis, Performance und Liquidität von Optionsscheinen jedoch im Allgemeinen stärker als die Basiswerte. Zusätzlich zu dem mit der Volatilität von Optionsscheinen verbundenen Marktrisiko unterliegt ein Fonds, der in synthetische Optionsscheine investiert, wenn der Optionsschein von einem anderen Emittenten begeben wird als der Basiswert, dem Risiko, dass der Emittent des synthetischen Optionsscheins seinen Verpflichtungen aus den Geschäften nicht nachkommt, wodurch der Fonds und letztlich seine Anteilhaber einen Verlust erleiden können.

## 14. Risiko in Verbindung mit Credit Default Swaps

Ein Credit-Default-Swap ermöglicht die Übertragung des Ausfallrisikos. Dadurch kann der Fonds einen effektiven Versicherungsschutz in Bezug auf eine von ihm gehaltene Referenzanleihe erwerben (Absicherung der Anlage) oder Schutz in Bezug auf eine Referenzanleihe erwerben, die er nicht physisch besitzt, in der Erwartung, dass die Qualität des Kredits abnimmt. Eine Vertragspartei, der Sicherungsnehmer, leistet regelmässige Zahlungen an den Sicherungsgeber und erhält dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses (ein Rückgang der Kreditqualität, der zuvor von den Parteien vertraglich festgelegt wird) eine Ausgleichszahlung. Tritt das Kreditereignis nicht ein, zahlt der Sicherungsnehmer alle erforderlichen Prämien und das Swapgeschäft endet am Fälligkeitstermin ohne weitere Zahlungen. Das Risiko des Sicherungsnehmers beschränkt sich somit auf den Wert der gezahlten Prämien. Falls ein Kreditereignis eintritt und der Fonds die zugrunde liegende Referenzanleihe nicht hält, kann zusätzlich ein Marktrisiko bestehen, da der Fonds möglicherweise Zeit benötigt, um die Referenzanleihe zu erhalten und an die Gegenpartei zu liefern. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass der Fonds den ihm von der Gegenpartei geschuldeten Betrag nicht wiedererlangt, wenn die Gegenpartei insolvent wird. Der Markt für Credit Default Swaps kann mitunter weniger liquide sein als die Rentenmärkte. Die Gesellschaft verringert dieses Risiko, indem sie den Abschluss derartiger Geschäfte in angemessener Weise überwacht.

## 15. Risiko in Verbindung mit Futures, Optionen und Forward-Kontrakten

Ein Fonds kann zu Absicherungs- und Anlagezwecken mit Optionen, Futures und Forward-Kontrakten auf Währungen, Wertpapiere, Indizes, Volatilität, Inflation und Zinssätze handeln.

Der Handel mit Futures beinhaltet ein hohes Risiko. Die Einschusssumme ist im Verhältnis zum Wert des Futures-Kontraktes relativ gering, sodass die Transaktionen durch Fremdkapital oder Kreditaufnahme finanziert werden. Eine relativ unbedeutende Marktbewegung wird sich verhältnismässig stärker auswirken, was für den Fonds von Vor- oder Nachteil sein kann. Die Erteilung bestimmter Aufträge, mit denen Verluste auf bestimmte Beträge begrenzt werden sollen, ist möglicherweise wirkungslos, weil die Ausführung dieser Aufträge aufgrund der Marktbedingungen unmöglich sein kann.

Auch Optionsgeschäfte können ein hohes Risiko beinhalten. Der Verkauf (die „Zeichnung“ oder die „Einräumung“) einer Option beinhaltet im Allgemeinen ein erheblich grösseres Risiko als der Kauf von Optionen. Obwohl der Fonds eine feste Prämie erhält, kann sein Verlust weit über diesen Betrag hinausgehen. Der Fonds ist ausserdem dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer die Option ausübt. In diesem Fall muss der Fonds die Option entweder in bar abrechnen oder die zugrunde liegende Anlage erwerben oder liefern. Ist die Option „gedeckt“, weil der Fonds eine entsprechende Position in der zugrunde liegenden Anlage oder ein Future auf eine andere Option hält, kann dieses Risiko geringer sein.

Forward-Kontrakte und Kaufoptionen, insbesondere jene, die ausserbörslich gehandelt werden und keinem Clearing durch eine zentrale Gegenpartei unterliegen, sind mit einem erhöhten Kontrahentenrisiko verbunden. Gerät der Kontrahent in Verzug, erhält der Fonds die erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten möglicherweise nicht. Dies kann zum Verlust des nicht realisierten Gewinns führen.

### 16. Risiko von Credit Linked Notes

Eine Credit Linked Note ist ein Schuldtitel, der sowohl mit dem Kreditrisiko der entsprechenden Referenzeinheit (oder -einheiten) als auch dem des Emittenten der Credit Linked Note behaftet ist. Ausserdem ist auch mit der Couponzahlung ein Risiko verbunden: Tritt bei einem Referenzschuldner in einem Korb von Credit Linked Notes ein Kreditereignis ein, wird der Coupon zurückgesetzt und mit dem verringerten Nennbetrag ausbezahlt. Sowohl das Restkapital als auch die Kuponzahlung sind weiteren Kreditereignissen ausgesetzt. In extremen Fällen kann es zu einem Verlust des gesamten Kapitals kommen. Darüber hinaus besteht auch das Risiko eines Ausfalls des Emittenten einer Note.

### 17. Risiko von Equity Linked Notes

Die Renditekomponente einer Equity Linked Note basiert auf der Performance eines einzelnen Wertpapiers, eines Wertpapierkorbs oder eines Aktienindex. Anlagen in diesen Instrumenten können zu einem Kapitalverlust führen, wenn sich der Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers verringert. In extremen Fällen kann es zu einem Verlust des gesamten Kapitals kommen. Diese Risiken sind auch bei der direkten Investition in Aktienanlagen zu finden. Der für die Note zahlbare Ertrag wird unabhängig von den Schwankungen des zugrunde liegenden Aktienkurses zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag ermittelt. Es gibt keine Garantie dafür, dass auf eine Anlage ein Ertrag oder eine Rendite gezahlt wird. Darüber hinaus besteht auch das Risiko eines Ausfalls des Emittenten einer Note.

Ein Fonds kann Equity Linked Notes einsetzen, um Zugang zu bestimmten Märkten wie z. B. Schwellenmärkten und weniger entwickelten Märkten zu erhalten, wo eine Direktanlage nicht möglich ist. Dieser Ansatz kann dazu führen, dass die folgenden zusätzlichen Risiken eingegangen werden – das Fehlen eines Sekundärmarkts für solche Instrumente, die Illiquidität der zugrunde liegenden Wertpapiere und die Schwierigkeit, diese Instrumente dann zu verkaufen, wenn die zugrunde liegenden Märkte geschlossen sind.

### 18. Risiko von Insurance Linked Securities

Insurance Linked Securities können aufgrund von Versicherungsereignissen wie Naturkatastrophen, von Menschen verursachten oder sonstigen Katastrophen schwerwiegende oder vollständige Verluste erleiden. Katastrophen können durch verschiedenste Ereignisse ausgelöst werden, unter anderem durch Hurrikane, Erdbeben, Taifune, Hagelstürme, Überflutungen, Tsunamis,

Tornados, Stürme, Extremtemperaturen, Luftfahrtunfälle, Feuer, Explosionen und Seeunfälle. Die Häufigkeit und der Schweregrad solcher Katastrophen sind von Natur aus unvorhersehbar, und die durch solche Katastrophen ausgelösten Verluste des Fonds könnten erheblich sein. Klimatische oder sonstige Ereignisse, die zu einem Anstieg der Wahrscheinlichkeit und/oder des Schweregrads solcher Ereignisse führen könnten (wenn die globale Erwärmung beispielsweise häufigere und stärkere Hurrikane zur Folge hat), könnten einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Fonds haben. Das Engagement eines Fonds gegenüber solchen Ereignissen wird zwar gemäss seinem Anlageziel diversifiziert, ein einzelnes Katastropheneignis könnte jedoch mehrere geografische Zonen und Geschäftsbereiche treffen. Auch könnte die Häufigkeit oder der Schweregrad von Katastropheneignissen die Erwartungen übertreffen. Beide Fälle könnten einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds haben.

### 19. Allgemeines Risiko in Verbindung mit OTC-Geschäften

An OTC-Märkten gehandelte Instrumente werden möglicherweise in geringerem Umfang gehandelt, und ihre Kurse können volatiler sein als diejenigen von Instrumenten, die hauptsächlich an Wertpapierbörsen gehandelt werden. Diese Instrumente können weniger liquide sein als breiter gehandelte Wertpapiere. Zudem können die Kurse dieser Instrumente einen versteckten Händleraufschlag beinhalten, den ein Fonds gegebenenfalls als Teil des Kaufpreises zahlen muss.

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen auf OTC-Märkten einer geringeren staatlichen Regulierung und Aufsicht als an organisierten Börsen abgeschlossene Transaktionen. OTC-Derivate werden direkt mit dem Kontrahenten und nicht über eine anerkannte Börse und Clearingstelle abgeschlossen. An OTC-Derivaten beteiligte Kontrahenten geniessen nicht denselben Schutz, der eventuell beim Handel an anerkannten Börsen gilt, wie zum Beispiel die Leistungsgarantie einer Clearingstelle.

Das Hauptrisiko bei OTC-Derivaten (wie nicht börslich gehandelten Optionen, Terminkontrakten, Swaps oder Differenzkontrakten) ist das Risiko des Ausfalls eines Kontrahenten, der insolvent geworden ist oder auf sonstige Weise nicht in der Lage ist oder sich weigert, seinen Verpflichtungen gemäss den Konditionen des Instruments nachzukommen. OTC-Derivate können einen Fonds dem Risiko aussetzen, dass der Kontrahent eine Transaktion aufgrund einer Streitigkeit in Bezug auf die Vertragsbedingungen (im guten Glauben oder nicht) oder aufgrund der Insolvenz, des Konkurses oder sonstiger Kredit- oder Liquiditätsprobleme des Kontrahenten nicht im Einklang mit ihren Konditionen erfüllt oder die Erfüllung der Transaktion verzögert. Das Kontrahentenrisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Fonds verringert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken, und sie können schwer zu verkaufen sein. Daher kann nicht zugesichert werden, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten zur Deckung des dem Fonds geschuldeten Betrags ausreichen wird.

Ein Fonds kann OTC-Derivate abschliessen, die über eine Clearingstelle abgewickelt werden, die als zentrale Gegenpartei fungiert. Die zentrale Abwicklung soll im Vergleich zu bilateral abgewickelten OTC-Derivaten das Kontrahentenrisiko reduzieren und die Liquidität erhöhen, sie beseitigt diese Risiken jedoch nicht vollständig. Die zentrale Gegenpartei fordert einen Einschuss vom Clearing-Broker, der wiederum einen Einschuss vom Fonds fordert. Es besteht das Risiko, dass ein Fonds seine ursprünglichen

Einschusszahlungen und Schwankungsmargenzahlungen verliert, wenn der Clearing-Broker ausfällt, bei dem der Fonds eine offene Position hat, oder wenn der Einschuss nicht korrekt identifiziert und dem spezifischen Fonds zugeschrieben wird, insbesondere wenn der Einschuss auf einem Sammelkonto des Clearing-Brokers bei der zentralen Gegenpartei geführt wird. Falls der Clearing-Broker zahlungsunfähig wird, kann der Fonds seine Positionen möglicherweise nicht an einen anderen Clearing-Broker übertragen.

Die EU-Verordnung Nr. 648/2012 zu OTC-Derivaten, zentralen Gegenparteien und Transaktionsregistern (auch bekannt als European Market Infrastructure Regulation bzw. „EMIR“), die am 16. August 2012 in Kraft getreten ist, führt einheitliche Anforderungen im Hinblick auf Geschäfte mit OTC-Derivaten ein, indem sie bei bestimmten „zulässigen“ Geschäften mit OTC-Derivaten das Clearing durch regulierte zentrale Clearing-Gegenparteien und die Meldung bestimmter Einzelheiten zu Derivategeschäften an Transaktionsregister vorschreibt. Zudem enthält EMIR Auflagen hinsichtlich der geeigneten Verfahren und Massnahmen zur Messung, Überwachung und Minderung des operativen und Gegenparteiisikos im Hinblick auf OTC-Derivatekontrakte, die keiner Clearing-Pflicht unterliegen. Diese Auflagen umfassen den Austausch einer Einschusszahlung und, wenn diese erfolgt ist, deren Abtrennung durch die Parteien, einschliesslich der Gesellschaft.

Zahlreiche der Verpflichtungen im Rahmen von EMIR sind bereits in Kraft getreten, zum Datum dieses Prospekts ist dies jedoch hinsichtlich des Erfordernisses, bestimmte Geschäfte mit OTC-Derivat über zentrale Clearing-Gegenparteien (central clearing counterparties, „CCP“) abzuwickeln, und hinsichtlich der Einschussanforderungen für nicht dem Clearing unterliegende Geschäfte mit OTC-Derivaten nicht der Fall, und beide Auflagen sollen schrittweise eingeführt werden. Bisher ist nicht ganz klar, wie sich der Markt für OTC-Derivate an dieses neue aufsichtsrechtliche System anpassen wird. Dementsprechend sind die vollständigen Auswirkungen von EMIR auf die Gesellschaft schwer vorherzusagen. Unter anderem kann es zu einem Anstieg der Gesamtkosten für das Eingehen und Aufrechterhalten von OTC-Derivatekontrakten kommen. Potenzielle Anleger und Anteilsinhaber sollten sich dessen bewusst sein, dass sich die aufsichtsrechtlichen Änderungen, die sich aus EMIR und vergleichbaren Verordnungen, wie beispielsweise dem Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, ergeben, zu gegebener Zeit nachteilig auf die Fähigkeit eines Fonds zur Einhaltung seiner Anlagepolitik und zur Erzielung seines Anlageziels auswirken können.

Den Anlegern sollte bewusst sein, dass die aufsichtsrechtlichen Änderungen aufgrund der EMIR und sonstiger geltenden Gesetze, die eine zentrale Abwicklung von OTC-Derivaten vorschreiben, im Laufe der Zeit die Fähigkeit der Fonds zur Einhaltung ihrer jeweiligen Anlagepolitik und zum Erreichen ihrer Anlageziele beeinträchtigen können.

Anlagen in OTC-Derivaten können mit dem Risiko unterschiedlicher Bewertungen aufgrund von verschiedenen zulässigen Bewertungsmethoden verbunden sein. Die Gesellschaft hat zwar angemessene Bewertungsverfahren zur Bestimmung und Überprüfung des Wertes von OTC-Derivaten eingerichtet, bestimmte Transaktionen sind jedoch komplex und eine Bewertung kann nur von einer eingeschränkten Anzahl von Marktteilnehmern vorgenommen werden, die eventuell auch als Kontrahent an den Transaktionen beteiligt sind. Unrichtige Bewertungen können zu einer unrichtigen Erfassung der Gewinne oder Verluste und des Kontrahentenrisikos führen.

Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, die in Bezug auf ihre Konditionen standardisiert sind, werden OTC-Derivate im Allgemeinen über Verhandlungen mit der anderen an dem Instrument beteiligten Partei abgeschlossen. Diese Art von Arrangement bietet zwar grössere Flexibilität, das Instrument auf die Bedürfnisse der Parteien zuzuschneiden, OTC-Derivate können jedoch mit grösseren rechtlichen Risiken verbunden sein als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, falls die Vereinbarung für nicht rechtlich durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert befunden wird. Es kann ausserdem ein rechtliches oder Dokumentationsrisiko bestehen, dass sich die Parteien nicht über die richtige Interpretation der Vertragsbedingungen einig sind. Diese Risiken werden jedoch im Allgemeinen durch die Verwendung von Branchenstandardvereinbarungen wie die von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) veröffentlichten in gewissem Umfang reduziert.

## 20. Kontrahentenrisiko

Die Gesellschaft führt Transaktionen über oder mit Maklern, Clearingstellen, Kontrahenten und anderen Beauftragten durch. Die Gesellschaft unterliegt dem Risiko, dass eine solche Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, sei es aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderer Ursachen.

Ein Fonds kann in Instrumente wie Notes, Anleihen oder Optionsscheine investieren, deren Performance an einen Markt oder eine Anlage gebunden ist, dem bzw. der sich der Fonds aussetzen möchte. Diese Instrumente werden von den verschiedensten Gegenparteien ausgegeben, und durch seine Anlage unterliegt der Fonds zusätzlich zu dem von ihm angestrebten Anlagerisiko dem Kontrahentenrisiko des Emittenten.

Der Fonds geht OTC-Derivategeschäfte, einschliesslich Swap-Kontrakte, nur mit erstklassigen Instituten ein, die einer Aufsicht unterliegen und auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind. Grundsätzlich darf das Kontrahentenrisiko für solche Derivategeschäfte mit erstklassigen Instituten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds, und in anderen Fällen 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Wenn ein Kontrahent seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann, dürfen die tatsächlichen Verluste diese Grenzwerte jedoch übersteigen.

## 21. Spezifisches Risiko in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten

Das Kontrahentenrisiko aus Anlagen in OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und Buy-Sell back-Geschäften wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten eines Fonds reduziert. Transaktionen sind jedoch eventuell nicht vollständig besichert. Die dem Fonds zustehenden Gebühren und Renditen sind eventuell nicht besichert. Bei einem Ausfall eines Kontrahenten muss der Fonds erhaltene unbare Sicherheiten eventuell zu den vorherrschenden Marktpreisen verkaufen. In einem solchen Fall könnte dem Fonds unter anderem aufgrund einer unrichtigen Bewertung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings von Emittenten der Sicherheiten oder der mangelnden Liquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden, ein Verlust entstehen. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Erfüllung von Rücknahmeanträgen durch den Fonds verzögern oder seine Fähigkeit zu deren Erfüllung einschränken.



Wenn dies zulässig ist, können einem Fonds auch bei der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann aufgrund eines Wertrückgangs der getätigten Investitionen entstehen. Ein Wertverlust dieser Anlagen würde die Höhe der Sicherheiten verringern, die dem Fonds zur Rückgabe an den Kontrahenten gemäss den Bedingungen der Transaktion zur Verfügung stehen. Der Fonds müsste den Wertunterschied zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem zur Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag decken, wodurch dem Fonds ein Verlust entstehen würde.

## 22. Clearing-Risiko bei OTC-Derivaten

Die Geschäfte eines Fonds mit OTC-Derivaten können an dem Datum gecleart werden, an dem die obligatorische Clearing-Verpflichtung im Rahmen von EMIR eintritt, um Preis- und sonstige mögliche Vorteile zu nutzen. Geschäfte mit OTC-Derivaten können nach dem „Agentur“-Modell oder dem Modell der „Geschäfte zwischen Eigenhändlern“ gecleart werden. Im Rahmen des Modells der Geschäfte zwischen Eigenhändlern gibt es normalerweise ein einzelnes Geschäft zwischen dem Fonds und seinem Clearing-Broker und ein Back-to-Back-Geschäft zwischen dem Clearing-Broker und der zentralen Clearing-Gegenpartei, während im Rahmen des Agentur-Modells nur ein einziges Geschäft zwischen dem Fonds und der zentralen Clearing-Gegenpartei stattfindet. Es wird erwartet, dass zahlreiche der geclearten OTC-Derivategeschäfte des Fonds im Rahmen des Modells der Geschäfte zwischen Eigenhändlern stattfinden werden. Die nachfolgend genannten Risiken sind jedoch für beide Modelle relevant, sofern nichts anderes angegeben ist.

Die CCP fordert einen Einschuss vom Clearing-Broker, der im Gegenzug einen Einschuss vom Fonds fordert. Die Vermögenswerte des Fonds, die als Einschuss hinterlegt werden, werden in einem Konto gehalten, das vom Clearing-Broker bei der CCP geführt wird. Ein solches Konto kann Vermögenswerte anderer Kunden des Clearing-Broker enthalten (ein „Omnibus-Konto“) und in diesem Fall können bei einem Fehlbetrag die vom Fonds als Einschuss übermittelten Vermögenswerte genutzt werden, um Verluste solcher anderen Kunden des Clearing-Brokers bei einem Zahlungsausfall eines Clearing-Brokers oder einer CCP zu decken.

Der vom Fonds beim Clearing-Broker hinterlegte Einschuss kann den Einschuss übersteigen, den der Clearing-Broker für die CCP bereitstellen muss, insbesondere wenn ein Omnibus-Konto genutzt wird. Der Fonds weist ein Engagement im Clearing-Broker im Hinblick auf jeden Einschuss auf, der beim Clearing-Broker hinterlegt, jedoch nicht auf einem Konto der CCP hinterlegt und verbucht wurde. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsausfalls des Clearing-Brokers sind die vom Fonds als Einschuss hinterlegten Vermögenswerte möglicherweise nicht so gut geschützt, wie dies der Fall wäre, wenn sie auf einem Konto der CCP verbucht worden wären.

Der Fonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Einschuss nicht dem jeweiligen Fonds zugeordnet wird, während er sich auf dem Weg vom Konto des Fonds auf das Konto des Clearing-Brokers und weiter von diesem an die CCP befindet. Ein solcher Einschuss könnte im Falle eines Zahlungsausfalls eines Clearing-Brokers oder der CCP vor seiner Abrechnung dazu genutzt werden, um die Positionen eines anderen Kunden des Clearing-Brokers auszugleichen.

Die Fähigkeit einer CCP, Vermögenswerte als einem bestimmten Kunden in einem Omnibus-Konto zugehörig zu identifizieren, ist von der korrekten Mitteilung der Positionen

und des Einschusses des massgeblichen Kunden durch den jeweiligen Clearing-Broker an die entsprechende CCP abhängig. Der Fonds unterliegt daher dem operativen Risiko, dass der Clearing-Broker solche Positionen und einen solchen Einschuss nicht ordnungsgemäss an die CCP meldet. In einem solchen Fall könnte der vom Fonds auf ein Omnibus-Konto übertragene Einschuss im Falle eines Zahlungsausfalls eines Clearing-Brokers oder einer CCP zum Ausgleich der Positionen eines anderen Kunden des Clearing-Brokers in diesem Omnibus-Konto verwendet werden.

Falls der Clearing-Broker zahlungsunfähig wird, kann der Fonds seine Positionen möglicherweise an einen anderen Clearing-Broker übertragen. Eine solche Übertragung ist nicht immer erzielbar. Insbesondere im Rahmen des Modells von Geschäften zwischen Eigenhändlern, bei denen sich die Positionen des Fonds in einem Omnibus-Konto befinden, ist die Fähigkeit des Fonds zur Übertragung seiner Positionen von der rechtzeitigen Übereinkunft aller anderen Parteien abhängig, deren Positionen sich in diesem Omnibus-Konto befinden, weshalb eine Übertragung möglicherweise nicht gelingt. Wenn die Übertragung nicht gelingt, werden die Positionen des Fonds eventuell liquidiert und der Wert, der diesen Positionen durch die CCP beigemessen wird, kann geringer sein als der volle Wert, der diesen durch den Fonds beigemessen wird. Darüber hinaus kann es zu einer erheblichen Verzögerung bei der Rückgabe eines geschuldeten Nettobetrag an den Fonds kommen, während das Insolvenzverfahren des Clearing-Brokers läuft.

Falls eine CCP zahlungsunfähig wird, ein Insolvenzverfahren oder ein entsprechendes Verfahren gegen sie eröffnet wird oder sie ihren Verpflichtungen aus anderen Gründen nicht nachkommen kann, ist es unwahrscheinlich, dass der Fonds direkte Ansprüche gegenüber der CCP geltend machen kann, und jegliche Ansprüche werden in diesem Fall durch den Clearing-Broker geltend gemacht. Die Rechte eines Clearing-Brokers gegenüber der CCP sind von den Gesetzen des Landes abhängig, in dem die CCP ansässig ist, sowie von anderen optionalen Schutzmechanismen, die die CCP gegebenenfalls bietet, beispielsweise der Hinterlegung des Einschusses des Fonds bei einer dritten Depotbank. Beim Zahlungsausfall einer CCP ist die Übertragung von Positionen an eine andere CCP vermutlich schwierig oder unmöglich, weshalb Transaktionen wahrscheinlich beendet werden. Unter solchen Umständen ist es wahrscheinlich, dass der Clearing-Broker nur einen Prozentsatz des Wertes dieser Transaktionen zurückerhält und damit der Betrag, den der Fonds vom Clearing-Broker zurückerhält, vergleichbar beschränkt sein wird. Die Schritte, der Zeitplan, der Umfang der Kontrolle und die Risiken in Bezug auf diesen Prozess sind von der CCP, deren Regeln und der massgeblichen Insolvenzgesetzgebung abhängig. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass es zu einer erheblichen Verzögerung kommt und Ungewissheit darüber herrscht, zu welchem Zeitpunkt und – wenn überhaupt – in welchem Umfang der Clearing-Broker Vermögenswerte oder Barmittel von der CCP zurückerhalten wird, und damit ist auch der Betrag ungewiss, den der Fonds vom Clearing-Broker erhalten wird.

## 23. Verwahrungsrisiko

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden von der Verwahrstelle verwahrt und Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Verwahrstelle im Konkursfall ihren Verpflichtungen zur kurzfristigen Rückgabe aller Vermögenswerte der Gesellschaft nicht vollständig nachkommen kann. Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden in den Büchern der Verwahrstelle als Eigentum der Gesellschaft identifiziert. Von der Verwahrstelle gehaltene Wertpapiere werden getrennt von anderen Vermögenswerten der Verwahrstelle gehalten, was das Risiko



einer Nichtrückgabe im Konkursfall verringert, aber nicht ausschliesst. Das Erfordernis einer getrennten Aufbewahrung gilt nicht für Barmittel, was das Risiko einer Nichtrückgabe im Konkursfall erhöht. Die Verwahrstelle bewahrt nicht alle Vermögenswerte der Gesellschaft selbst auf, sondern bedient sich eines Netzwerks von Unterdepotbanken, die nicht zur selben Gesellschaftsgruppe wie die Verwahrstelle gehören. Anleger sind dem Risiko des Konkurses der Unterdepotbanken ausgesetzt, wenn die Verpflichtung der Verwahrstelle, die von der Unterdepotbank gehaltenen Vermögenswerte zu ersetzen, nicht ausgeführt wird oder wenn die Verwahrstelle auch insolvent ist.

Ein Fonds kann in Märkte investieren, deren Verwahr- und/oder Abrechnungssysteme noch nicht ganz ausgereift sind. Vermögenswerte des Fonds, die an solchen Märkten gehandelt werden und solchen Unterdepotbanken anvertraut wurden, können unter Umständen einem Risiko ausgesetzt sein, wenn die Verwahrstelle keine Haftung übernimmt.

## **24. Risiko in Verbindung mit kleineren Unternehmen**

Ein Fonds, der in kleinere Unternehmen investiert, kann grösseren Wertschwankungen unterliegen als andere Fonds. Kleinere Unternehmen können bessere Chancen auf Kapitalzuwachs bieten als grössere Unternehmen, sie können aber auch mit einigen besonderen Risiken verbunden sein. Im Gegensatz zu grösseren Unternehmen verfügen sie häufiger über begrenzte Produktangebote, Märkte oder Finanzmittel oder über kleine, unerfahrene Managementgruppen. Insbesondere in Zeiten fallender Kurse können die Wertpapiere kleinerer Unternehmen weniger liquide werden und eine kurzfristige Kursvolatilität und grosse Unterschiede zwischen den Abschlusskursen aufweisen. Sie können ausserbörslich oder an einer regionalen Börse gehandelt werden oder anderweitig eine begrenzte Liquidität aufweisen. Daher können Anlagen in kleineren Unternehmen empfindlicher auf ungünstige Entwicklungen reagieren als Anlagen in grösseren Unternehmen, und der Fonds kann grössere Schwierigkeiten haben, Wertpapierpositionen in kleineren Unternehmen zum aktuellen Marktpreis aufzubauen oder zu veräussern. Darüber hinaus existieren möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über kleinere Unternehmen oder ein geringeres Marktinteresse an den Wertpapieren, und es kann länger dauern, bis die Kurse der Wertpapiere den Wert des Ertragspotenzials oder des Vermögens des Emittenten vollständig widerspiegeln.

## **25. Risiko in Verbindung mit Technologieunternehmen**

Anlagen im Technologiesektor können ein höheres Risiko beinhalten und einer höheren Volatilität unterliegen als Anlagen in einem breiteren Spektrum von Wertpapieren, die verschiedene Branchen abdecken. Die Aktien von Unternehmen, in die ein Fonds gegebenenfalls investiert, können durch weltweite wissenschaftliche oder technologische Entwicklungen beeinflusst werden, und ihre Produkte oder Dienstleistungen können schnell veraltet sein. Ausserdem bieten einige dieser Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen an, die einer staatlichen Regulierung unterliegen und daher durch die Regierungspolitik negativ beeinflusst werden können. Bei einer ungünstigen Marktentwicklung, Rückschlägen in der Forschung oder einer Verschlechterung der rechtlichen Rahmenbedingungen können die Investitionen der Fonds daher stark an Wert verlieren.

## **26. Risiko in Verbindung mit Schuldtiteln mit niedrigerem Rating, aber höherer Verzinsung**

Ein Fonds kann in Schuldtitel mit niedrigerem Rating, aber höherer Verzinsung investieren, bei denen die Markt- und Kreditrisiken grösser sind als bei höher bewerteten Wertpapieren. In der Regel bieten Wertpapiere mit niedrigerem Rating eine höhere Verzinsung als höher bewertete Wertpapiere, um Anlegern einen Ausgleich für das höhere Risiko zu bieten. Die niedrigeren Ratings dieser Wertpapiere sind Ausdruck der höheren Wahrscheinlichkeit, dass negative Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten oder steigende Zinssätze die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere beeinträchtigen könnte. Daher ist eine Anlage in einem solchen Fonds mit einem höheren Kreditrisiko verbunden als Anlagen in Wertpapieren mit höherem Rating, aber niedrigerer Verzinsung.

## **27. Risiken in Verbindung mit Wertpapieren von Immobiliengesellschaften**

Zu den Risiken in Verbindung mit Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen, die vorwiegend im Immobiliensektor tätig sind, gehören: der zyklische Charakter von Immobilienwerten; Risiken im Zusammenhang mit allgemeinen oder örtlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen; Immobilienüberangebot und verschärfter Wettbewerb; Erhöhungen von Grund- und Vermögensteuern und Betriebskosten; demographische Entwicklungen und Schwankungen bei den Mieterträgen; Änderungen im Bau- und Planungsrecht; Verluste durch Unglücksfälle oder Enteignungen; Umweltrisiken; gesetzliche Mietbeschränkungen; Wertveränderungen aufgrund der Immobilienlage; Risiken durch beteiligte Parteien; Änderungen des Vermietungspotenzials; Zinserhöhungen und andere Einflüsse auf den Immobilienkapitalmarkt. Im Allgemeinen haben Steigerungen der Zinssätze höhere Finanzierungskosten zur Folge, die direkt oder indirekt den Wert der Anlagen des Fonds mindern können.

Der Immobilienmarkt hat sich zuweilen nicht in derselben Weise entwickelt wie die Aktien- und Rentenmärkte. Da der Immobilienmarkt sich häufig positiv oder negativ und ohne Korrelation zu den Aktien- oder Rentenmärkten entwickelt, können diese Anlagen die Performance des Fonds sowohl positiv als auch negativ beeinflussen.

## **28. Risiken in Verbindung mit Hypothekenswertpapieren und anderen Asset Backed Securities**

Mortgage Backed Securities einschliesslich Collateralised Mortgage Obligations und einiger Stripped Mortgage Backed Securities stellen eine Beteiligung an Hypothekendarlehen dar oder sind durch Hypothekendarlehen besichert. Asset Backed Securities haben die gleiche Struktur wie Mortgage Backed Securities; statt Hypothekendarlehen oder Beteiligungen an Hypothekendarlehen liegen ihnen jedoch Abzahlungsgeschäfte im Kraftfahrzeughandel oder Ratenkreditverträge, An- oder Vermietungen verschiedener Arten von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen sowie Forderungen aus Kreditkartenverträgen zugrunde.

Bei traditionellen Anlagen in Schuldtiteln wird in der Regel ein fester Zinssatz bis zum Fälligkeitstermin gezahlt, an dem der gesamte Kapitalbetrag fällig wird. Im Gegensatz dazu bestehen Zahlungen bei Mortgage Backed und vielen Asset Backed Securities in der Regel aus Zinszahlungen und teilweisen Kapitalzahlungen. Das Kapital kann freiwillig oder

infolge einer Refinanzierung oder Kündigung auch vorzeitig zurückgezahlt werden. Möglicherweise muss ein Fonds die Erlöse aus vorzeitig gezahlten Anlagen in andere Anlagen mit weniger attraktiven Bedingungen und Renditen investieren. Daher können diese Wertpapiere in Perioden fallender Zinsen ein geringeres Potenzial für Kapitalzuwachs aufweisen als andere Wertpapiere mit vergleichbaren Laufzeiten, während sie in Perioden steigender Zinsen ein ähnliches Risiko eines Marktwertrückgangs aufweisen können. Da der Prozentsatz der vorzeitigen Rückzahlungen bei steigenden Zinsen tendenziell abnimmt, wird ein Zinsanstieg wahrscheinlich zu einer höheren Duration und somit zu einer höheren Volatilität von Mortgage Backed und Asset Backed Securities führen. Zusätzlich zum Zinsrisiko (wie oben beschrieben) können Anlagen in Mortgage Backed Securities, die aus zweitklassigen Hypothekenanleihen bestehen, einem höheren Kreditrisiko, Bewertungsrisiko und Liquiditätsrisiko (wie oben beschrieben) unterliegen. Die Duration ist ein Massstab für die durchschnittliche Laufzeit eines festverzinslichen Wertpapiers, der die Sensitivität des Wertpapierpreises gegenüber Zinsänderungen angibt. Im Gegensatz zur Laufzeit eines festverzinslichen Wertpapiers, die nur die Zeit bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung misst, berücksichtigt die Duration die Zeit, bis alle Kapital- und Zinszahlungen auf ein Wertpapier voraussichtlich geleistet werden, sowie die Auswirkungen von Zinsänderungen und vorzeitigen Rückzahlungen auf diese Zahlungen.

Die Fähigkeit eines Emittenten von Asset Backed Securities, sein Sicherungsrecht an den zugrunde liegenden Vermögenswerten geltend zu machen, kann begrenzt sein. Bei einigen Anlagen in Mortgage Backed und Asset Backed Securities wird nur der Kapitalanteil oder nur der Zinsanteil der Zahlungen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte vereinnahmt. Die Renditen und Werte dieser Anlagen reagieren äusserst empfindlich auf Änderungen der Zinssätze und des Prozentsatzes der Kapitalzahlungen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte. Der Wert der Zinsanteile nimmt in der Regel ab, wenn die Zinsen fallen und die Rückzahlungsquoten (einschliesslich vorzeitiger Tilgungen) der zugrunde liegenden Hypotheken oder Vermögenswerte steigen; der Fonds kann den gesamten Betrag seiner Anlage in einem Zinsanteil bei einem Zinsrückgang verlieren. Umgekehrt nimmt der Wert der Kapitalanteile in der Regel ab, wenn die Zinsen steigen und die Rückzahlungsquoten sinken. Darüber hinaus kann der Markt für Zins- und Kapitalanteile volatil und begrenzt sein, sodass sich ihr Kauf oder Verkauf durch den Fonds möglicherweise nur schwer realisieren lässt.

Ein Fonds kann ein Engagement in Mortgage Backed und Asset Backed Securities erzielen, indem er mit Finanzinstituten Verträge über den Kauf der Anlagen zu einem festgelegten Preis an einem Tag in der Zukunft abschliesst. Unabhängig davon, ob die Anlagen am Fälligkeitstermin eines solchen Vertrags an den Fonds geliefert werden oder nicht, ist der Fonds während der Laufzeit des Vertrags den Wertschwankungen der zugrunde liegenden Anlagen ausgesetzt.

## 29. Risiko in Verbindung mit Neuemissionen

Ein Fonds kann in Wertpapiere aus Neuemissionen (IPO, Initial Public Offerings) investieren, bei denen es sich häufig um Wertpapiere von kleineren Unternehmen handelt. Diese Wertpapiere haben keine Börsengeschichte, und Informationen über diese Unternehmen sind möglicherweise nur für begrenzte Zeiträume verfügbar. Die Kurse von Wertpapieren aus Neuemissionen können einer höheren Volatilität unterliegen als etabliertere Wertpapiere.

## 30. Risiko in Verbindung mit gemäss Rule 144A zum Securities Act von 1933 ausgegebenen Schuldverschreibungen

Rule 144A der Security and Exchange Commission (Vorschrift 144A der SEC, US-Börsenaufsicht) liefert eine Safe-Harbour-Ausnahme von den Registrierungsanforderungen des Securities Act (US-Wertpapiergesetz) von 1933 für den Weiterverkauf eingeschränkter Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Käufer, wie in der Rule definiert. Der Vorteil für Anleger können höhere Renditen aufgrund niedrigerer Verwaltungsgebühren sein. Die Verbreitung sekundärer Markttransaktionen mit Wertpapieren nach Rule 144A ist jedoch eingeschränkt und steht nur qualifizierten institutionellen Käufern zur Verfügung. Dies kann die Volatilität des Wertpapierkurses erhöhen und, in extremen Fällen, die Liquidität eines bestimmten Wertpapiers der Rule 144A verringern.

## 31. Risiken in Verbindung mit Wertpapieren der Schwellen- und Entwicklungsländer

Anlagen in Schwellen- und Entwicklungsländern sind mit anderen und/oder höheren Risiken verbunden als Anlagen in Wertpapieren von Industrieländern. Zu diesen Risiken gehören eine geringere Marktkapitalisierung der Wertpapiermärkte, die durch Perioden relativer Illiquidität gekennzeichnet sein können, eine beträchtliche Kursvolatilität, Beschränkungen für ausländische Anlagen sowie die mögliche Rückführung von Anlageerträgen und Kapital. Ausserdem können ausländische Anleger verpflichtet sein, Verkaufserlöse anzumelden, und künftige Wirtschafts- oder politische Krisen könnten zu Preiskontrollen, Zwangsfusionen, Enteignung oder konfiszierender Besteuerung, Beschlagnahmung, Verstaatlichung oder der Bildung staatlicher Monopole führen. Inflation und rasche Schwankungen der Inflationsraten haben sich in der Vergangenheit negativ auf die Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte einiger Schwellen- und Entwicklungsländer ausgewirkt und können dies weiterhin tun.

Wenngleich viele der Wertpapiere aus Schwellen- und Entwicklungsländern, in die ein Fonds investieren kann, an Wertpapierbörsen gehandelt werden, ist es möglich, dass sie nur in begrenztem Umfang gehandelt werden und dass die Abrechnungssysteme weniger gut organisiert sind als in den Industrieländern. Die von den Aufsichtsbehörden angewandten Standards sind möglicherweise nicht mit denen in den entwickelten Märkten vergleichbar. Daher besteht das Risiko einer verzögerten Abrechnung und eines Verlusts der Barmittel oder Wertpapiere des betreffenden Fonds durch Systemausfälle oder -fehler oder durch fehlerhafte Verwaltungsabläufe bei den Gegenparteien. Diese Gegenparteien verfügen möglicherweise nicht über dieselbe Substanz oder dieselben Finanzmittel wie ähnliche Gegenparteien in einem entwickelten Markt. Es besteht ausserdem die Gefahr, dass in Bezug auf Wertpapiere, die vom Fonds gehalten werden oder auf diesen zu übertragen sind, konkurrierende Ansprüche entstehen und dass keine Entschädigungsprogramme existieren bzw. dass bestehende Entschädigungsprogramme begrenzt sind oder nicht ausreichen, um die Ansprüche des Fonds in einem dieser Fälle zu befriedigen.

Aktienanlagen in Russland unterliegen derzeit bestimmten Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Verwahrung von Wertpapieren. Dies ist darauf zurückzuführen, dass keine Aktienzertifikate in Papierform ausgestellt werden. Vielmehr wird das Eigentum an Wertpapieren durch Einträge in die Bücher eines Unternehmens oder dessen Registerstelle belegt (wobei es sich im Gegensatz zu einer Regulierung vor

Ort weder um einen Vertreter noch einen Rechenschaftspflichtigen der Verwahrstelle handelt). Zertifikate über eine Beteiligung an russischen Unternehmen werden weder bei der Verwahrstelle oder deren ortsansässigen Korrespondenzbanken noch in einem effektiven zentralen Verwahrsystem aufbewahrt.

Aktienanlagen können in Russland auch über die lokale Verwahrstelle National Settlement Depository („NSD“) abgewickelt werden. Die NSD ist zwar rechtlich als zentrales Wertpapierverwahrsystem („CSD“) anerkannt, es wird jedoch derzeit nicht als solches betrieben und stellt unter Umständen keinen endgültigen Schutz des Eigentumsrechts dar. Wie lokale Verwahrstellen muss die NSD Aktienpositionen immer noch bei der Registerstelle in ihrem eigenen Namen als Beauftragter eintragen.

Falls Bedenken bezüglich eines bestimmten Anlegers aufkommen, besteht die Möglichkeit, dass die gesamte Position des Nominees in einer Verwahrstelle bis zum Abschluss der Untersuchung für mehrere Monate eingefroren wird. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger aufgrund eines anderen Kontoinhabers der NSD nur in eingeschränktem Umfang Handelsgeschäfte durchführen kann. Gleichzeitig können die Anleger, die über Registerstellen abrechnen, im Falle der Aussetzung einer zugrunde liegenden Registerstelle keine Handelsgeschäfte durchführen, während die Abrechnung zwischen zwei Depots weiterhin möglich ist. Etwaige Abweichungen zwischen den Unterlagen einer Registerstelle und der NSD können die Ansprüche eines Unternehmens und möglicherweise auch die Abrechnungsaktivität zugrunde liegender Kunden beeinträchtigen, ein Risiko, das jedoch durch die häufige Abstimmung der Positionen zwischen den Verwahrstellen und den Registerstellen gesenkt wird.

An der Moscow Exchange MICEX-RTS gehandelte Wertpapiere können als Anlagen in Wertpapieren, die an einem regulierten Markt gehandelt werden, angesehen werden.

Es können folgende weitere Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren der Schwellenmärkte bestehen: grössere wirtschaftliche, politische und soziale Unsicherheit und Instabilität; mehr staatliche Eingriffe in die Wirtschaft; weniger staatliche Aufsicht und Regulierung; Nichtverfügbarkeit von Techniken zur Wechselkursicherung; neu gegründete und kleine Unternehmen; Unterschiede bei den Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards, wodurch möglicherweise keine wesentlichen Informationen über die Emittenten erhältlich sind, sowie weniger entwickelte Rechtssysteme. Die Besteuerung der von Nicht-Gebietsansässigen vereinnahmten Zinsen und Kapitalgewinne variiert zudem in den Schwellen- und Entwicklungsländern und kann in einigen Fällen verhältnismässig hoch sein. Ferner können weniger eindeutige Steuergesetze und -verfahren bestehen, und diese Gesetze können eine rückwirkende Besteuerung erlauben, sodass der Fonds in der Zukunft einer lokalen Steuerpflicht unterliegen könnte, mit der bei der Anlage oder der Bewertung der Vermögenswerte nicht gerechnet wurde.

### **32. Mit Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften verbundene spezifische Risiken**

Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte bergen gewisse Risiken. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Fonds das Ziel, für das er ein Geschäft abgeschlossen hat, erreichen wird.

Durch Pensionsgeschäfte könnten sich für einen Fonds ähnliche Risiken ergeben wie diejenigen, die mit derivativen Finanzinstrumenten in Form von Optionen oder Terminkontrakten, deren Risiken in anderen Abschnitten

dieses Verkaufsprospekts beschrieben werden, verbunden sind. Wertpapierleihen können bei Ausfall der Gegenpartei oder im Fall von Abwicklungsschwierigkeiten verspätet oder nur teilweise zurückgezahlt werden, was die Fähigkeit eines Fonds, den Verkauf von Wertpapieren abzuschliessen oder Rücknahmeanträgen nachzukommen, einschränken könnte.

Das Kontrahentenrisiko eines Fonds wird durch die Tatsache gemindert, dass die Gegenpartei ihren Anspruch auf die geleistete Sicherheit verliert, wenn sie ihre Verpflichtungen bei dem Geschäft nicht erfüllt. Liegen die Sicherheiten in Form von Wertpapieren vor, besteht ein Risiko, dass bei ihrem Verkauf nicht genügend Barmittel realisiert werden, um die Schulden des Kontrahenten gegenüber einem Fonds zu begleichen oder Ersatz für die an den Kontrahenten ausgeliehenen Wertpapiere zu kaufen. Im letzteren Fall entschädigt der Triparty-Leihbeauftragte eines Fonds den Fonds für die zu geringen Barmittel, die zur Verfügung stehen, um Ersatzwertpapiere zu kaufen. Es besteht jedoch ein Risiko, dass die Entschädigung nicht ausreicht oder anderweitig unzuverlässig ist.

Falls ein Fonds Barsicherheiten in eine oder mehrere der in Anhang I Anlagebeschränkungen „5. Verwaltung von Sicherheiten“ beschriebenen zulässigen Anlagearten reinvestiert, besteht ein Risiko, dass die Erträge der Anlage geringer sind als die der Gegenpartei für diese Barmittel geschuldeten Zinsen oder sogar unter dem investierten Betrag an Barmitteln liegen. Es besteht auch ein Risiko, dass die Anlage illiquide wird, was die Fähigkeit eines Fonds, seine verliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten, einschränken würde, was wiederum die Fähigkeit des Fonds, den Verkauf von Wertpapieren abzuschliessen oder Rücknahmeanträgen nachzukommen, einschränken könnte.

### **33. Mögliche Interessenkonflikte**

Die Anlageverwalter und Schroders können Transaktionen durchführen, an denen die Anlageverwalter oder Schroders eine direkte oder indirekte Beteiligung besitzen, sodass es zu einem möglichen Konflikt mit den Pflichten der Anlageverwalter gegenüber der Gesellschaft kommen kann.

Die Schroders-Mitarbeiter dürfen privat in Fonds oder Konten investieren, die von den Anlageverwaltern verwaltet werden (auch in die Gesellschaft selbst) und dürfen nach Belieben entsprechende Käufe und Rücknahmen tätigen. Es ist möglich, dass die Anlageverwalter oder Schroders direkt oder indirekt in die Gesellschaft investiert haben.

Weder der Anlageverwalter noch Schroders sind verpflichtet, der Gesellschaft Gewinne, Provisionen oder Vergütungen anzugeben, die sie im Rahmen oder aufgrund solcher Transaktionen oder damit verbundener Transaktionen erzielt bzw. erhalten haben, noch werden die Gebühren der Anlageverwalter gekürzt, soweit keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden. Die Anlageverwalter oder Schroders sind jedoch verpflichtet, sicherzustellen, dass solche Transaktionen zu Bedingungen abgeschlossen werden, die für die Gesellschaft genauso günstig sind, als wenn der mögliche Interessenkonflikt nicht bestanden hätte.

Die Aussicht auf eine Performancegebühr kann dazu führen, dass die Anlageverwalter Anlagen tätigen, die riskanter sind, als es sonst der Fall wäre.

Wenn ein Anlageverwalter bei der SEC registriert ist, werden zusätzliche Informationen zu Interessenskonflikten und Risiken, die spezifisch für den Anlageverwalter sind, im Formular ADV, Teil 2A, dieses Anlageverwalters beschrieben, das auf der Website mit öffentlichen Angaben zu Anlageberatern ([www.advisersinfo.sec.gov](http://www.advisersinfo.sec.gov)) erhältlich ist.

Bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen muss die Verwahrstelle ehrlich, gerecht, professionell, unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Gesellschaft und der Anleger der Gesellschaft handeln. Die Verwahrstelle darf keine Tätigkeiten in Bezug auf die Gesellschaft vornehmen, die Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft, den Anlegern der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle verursachen könnten, es sei denn, die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Verwahrungsaufgaben funktionell und hierarchisch von ihren sonstigen Aufgaben getrennt, die möglicherweise Konflikte verursachen, und die möglichen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäss identifiziert, gemanagt, überwacht und den Anlegern der Gesellschaft offengelegt.

### 34. Investmentfonds

Einige der Fonds dürfen ihr Vermögen gänzlich oder grösstenteils in Investmentfonds investieren. Sofern nichts Anderweitiges angegeben ist, gelten die in diesem Anhang identifizierten Anlagerisiken unabhängig davon, ob ein Fonds direkt oder indirekt über Investmentfonds in die betreffenden Vermögenswerte investiert.

Durch die Anlagen der Fonds in Investmentfonds kann es zu einem Anstieg der gesamten Betriebs-, Verwaltungs-, Verwahrstellen-, Management- und Performancegebühren bzw. -kosten kommen. Die Anlageverwalter werden allerdings versuchen, einen Nachlass bei den Managementgebühren auszuhandeln, der, sofern er gewährt wird, einzig dem entsprechenden Fonds zugutekommt.

### 35. Wechselkurse

Die Referenzwährung eines Fonds ist nicht unbedingt identisch mit der Anlagewährung des jeweiligen Fonds. Anlagen in Investmentfonds werden in den Währungen getätigt, die der Fondsperformance nach Ansicht der Anlageverwalter am zuträglichsten sind.

Anteilshaber, die in einem Fonds anlegen, dessen Referenzwährung sich von ihrer eigenen Währung unterscheidet, sollten sich bewusst sein, dass Wechselkursschwankungen zu einem Anstieg oder einem Rückgang des Werts ihrer Anlage führen können.

### 36. Festverzinsliche Wertpapiere

Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren, die von Fonds gehalten werden, schwankt im Allgemeinen mit den Zinssätzen, und derartige Schwankungen können die Anteilspreise von Fonds beeinflussen, die in festverzinslichen Wertpapieren anlegen.

### 37. Aktien

Sofern ein Fonds in Aktien oder aktienähnliche Anlagen investiert, kann der Wert der Aktienpapiere aufgrund des allgemeinen Marktumfelds sinken. Dies muss nicht in einem speziellen Zusammenhang mit einem bestimmten Unternehmen stehen und kann zum Beispiel auf ein reales oder angenommenes ungünstiges wirtschaftliches Umfeld, Veränderungen des allgemeinen Ausblicks für die Unternehmensgewinne, Zins- oder Wechselkursänderungen oder eine generelle Verschlechterung der Anlegerstimmung zurückzuführen sein. Der Wert der Aktienpapiere kann auch aufgrund von Faktoren sinken, die eine oder mehrere bestimmte Branchen betreffen, so etwa Arbeitskräftemangel oder erhöhte Produktionskosten sowie das Wettbewerbsumfeld innerhalb einer Branche. Die Volatilität von Aktienpapieren ist in der Regel höher als die von festverzinslichen Wertpapieren.

### 38. Private Equity

Anlagen, mit denen ein Engagement in Private Equity erzielt wird, sind mit Risiken verbunden, die über die von herkömmlichen Anlagen hinausgehen. Genauer gesagt, sind Private-Equity-Anlagen unter Umständen mit einem Engagement in weniger ausgereiften und weniger liquiden Unternehmen verbunden. Der Wert von Finanzinstrumenten, über die ein Engagement in Private Equity erzielt wird, kann ähnlich schwanken wie der Wert von direkten Private-Equity-Anlagen.

### 39. Rohstoffe

Anlagen, mit denen ein Engagement in Rohstoffen erzielt wird, sind mit Risiken verbunden, die über die von herkömmlichen Anlagen hinausgehen. Insbesondere können:

- politische und militärische Vorkommnisse sowie Naturereignisse Auswirkungen auf die Gewinnung von und den Handel mit Rohstoffen haben und sich folglich ungünstig auf Finanzinstrumente auswirken, mit denen ein Engagement in Rohstoffen erzielt wird;
- Terrorismus und sonstige kriminelle Handlungen die Verfügbarkeit von Rohstoffen beeinflussen und sich damit auch ungünstig auf Finanzinstrumente auswirken, mit denen ein Engagement in Rohstoffen erzielt wird.

Die Wertentwicklung von Rohstoffen, Edelmetallen und Rohstoff-Futures ist zudem von der allgemeinen Angebotssituation und Nachfrage bei den jeweiligen Gütern, den Erwartungen hinsichtlich Output, Förderung und Produktion sowie der erwarteten Nachfrage abhängig und kann daher besonders volatil sein.

### 40. Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen

Bei Wandelanleihen handelt es sich üblicherweise um Anleihen oder Vorzugsaktien, die zu einem festgelegten Umwandlungspreis in eine bestimmte Zahl an Aktien der ausgebenden Gesellschaft umgewandelt werden können.

Wandelanleihen vereinen die Anlagemerkmale und -risiken von Aktien und Anleihen. Je nach Wert der zugrunde liegenden Aktie wird sich die Wandelanleihe eher wie eine Aktie oder wie eine Anleihe verhalten.

Ist der Preis der zugrunde liegenden Aktie höher als der Umwandlungspreis, verhält sich die Wandelanleihe eher wie eine Aktie und reagiert empfindlicher auf Veränderungen auf dem Aktienmarkt. Ist der Preis der zugrunde liegenden Aktie niedriger als der Umwandlungspreis, verhält sich die Wandelanleihe im Allgemeinen eher wie eine Anleihe und reagiert empfindlicher auf Änderungen bei Zinssätzen und Kreditspreads.

Angesichts des Vorteils einer möglichen Umwandlung bieten Wandelanleihen im Allgemeinen niedrigere Erträge als nicht wandelbare Wertpapiere ähnlicher Qualität.

Sie können auch eine schlechtere Bonität aufweisen und möglicherweise weniger liquide sein als herkömmliche, nicht wandelbare Wertpapiere. Schuldverschreibungen mit einer niedrigeren Bonitätseinstufung unterliegen für gewöhnlich höheren Markt-, Kredit- und Ausfallrisiken als Wertpapiere mit höherem Rating.



## 41. Risiko in Verbindung mit bedingten Wandelanleihen

Bedingte Wandelanleihen sind normalerweise Schuldinstrumente, die bei Eintreten eines vordefinierten auslösenden Ereignisses in Aktien des Emittenten umgewandelt oder teilweise oder gänzlich abgeschrieben werden. Die Bestimmungen der Anleihe geben bestimmte auslösende Ereignisse und Umwandlungsquoten vor. Die auslösenden Ereignisse können ausserhalb des Einflussbereichs des Emittenten liegen. Ein häufig verwendetes auslösendes Ereignis ist der Rückgang der Eigenkapitalquote des Emittenten unter einen bestimmten Schwellenwert. Eine Umwandlung kann dazu führen, dass der Wert der Anlage deutlich und unumkehrbar sinkt, in bestimmten Fällen sogar auf null.

Kuponzahlungen auf bestimmte bedingte Wandelanleihen können vollständig im Ermessen des Emittenten liegen und jederzeit aus jeglichem Grund und über jeden beliebigen Zeitraum hinweg storniert werden.

Im Gegensatz zur typischen Kapitalhierarchie erleiden Anleger in bedingten Wandelanleihen noch vor Inhabern von Aktien einen Kapitalverlust.

Die meisten bedingten Wandelanleihen werden als unbefristete Instrumente ausgegeben, die zu vorab festgesetzten Terminen gekündigt werden können. Unbefristete bedingte Wandelanleihen werden gegebenenfalls am vorab festgesetzten Kündigungstermin nicht abgerufen und Anleger erhalten ihr Kapital am Kündigungstermin oder zu einem anderen Termin möglicherweise nicht zurück.

Es gibt keine weitläufig akzeptierten Standards für die Bewertung bedingter Wandelanleihen. Der Preis, zu dem Anleihen verkauft werden, kann daher über oder unter dem Preis liegen, zu dem sie unmittelbar vor ihrem Verkauf bewertet wurden.

Unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, einen willigen Käufer für bedingte Wandelanleihen zu finden, und der Verkäufer muss für einen Verkauf gegebenenfalls einen erheblichen Abschlag auf den erwarteten Wert der Anleihe akzeptieren.

## 42. Risiken im Zusammenhang mit Staatsanleihen

Es besteht das Risiko, dass Regierungen oder ihre Behörden zahlungsunfähig werden oder ihren Verpflichtungen nicht vollständig nachkommen. Darüber hinaus existiert kein Insolvenzverfahren für Staatsschuldtitel, auf dessen Grundlage Gelder zur Begleichung der Verpflichtungen von Staatsschuldtiteln vollständig oder teilweise beigetrieben werden können. Folglich können Inhaber von Staatsschuldtiteln dazu aufgefordert werden, an der Umschuldung von Staatsschuldtiteln teilzunehmen und die Laufzeit von Darlehen an die Emittenten von Staatsschuldtiteln zu verlängern.

## 43. Auswirkungen von Dachfonds-Strategien auf die Steuereffizienz für Anteilhaber

Die Höhe der an die Anteilhaber ausgezahlten Renditen nach Steuern hängt von den lokalen Steuervorschriften in den Ländern ab, in denen die Anteilhaber ihren steuerlichen Wohnsitz haben (s. Abschnitt 3, 3.5 „Besteuerung“ für Hinweise zur Besteuerung allgemein).

In einigen Ländern wie Österreich und dem Vereinigten Königreich bestehen Steuervorschriften, die dazu führen können, dass die Anteilhaber grössere Teile der Anlagerendite aus Dachfonds zu einem höheren Satz besteuern müssen, als dies bei Single-Strategy-Fonds der Fall wäre.

Diese Steuervorschriften können Anwendung finden, wenn die Auffassung herrscht, dass die vom Anlageverwalter für die Dachfonds ausgewählten Anlagen bestimmte Tests, welche die Steuerbehörde im Wohnsitzland des betreffenden Anteilhabers festgelegt hat, nicht bestehen.

Im Vereinigten Königreich werden die Renditen aus Anlagen, die „nicht meldende Fonds“ darstellen, gänzlich als Einkommen behandelt und sind vom Dachfonds als Einkommen anzugeben. So wird ein grösserer Teil der Rendite, die der Anteilhaber aus dem Dachfonds bezieht, nicht als Kapital, sondern als Einkommen behandelt und folglich zu Sätzen besteuert, die derzeit höher sind als für Kapitalgewinne.

Um die Konsequenzen dieser landesspezifischen Steuervorschriften für die Anteilhaber möglichst gering zu halten, bemüht sich der Anlageverwalter des Dachfonds um die Auswahl von Anlagen, bei denen es sich um „meldende Fonds“ handelt. Es ist jedoch möglich, dass diese Anlagen bestimmte strategische Ziele des Anlageverwalters nicht erfüllen und dass deshalb „nicht meldende Fonds“ erworben werden müssen.

Der Anlageverwalter wird alle gemäss den landesspezifischen Steuervorschriften erforderlichen Angaben machen, damit die Anteilhaber ihre Steuerverbindlichkeit im Einklang mit diesen Vorschriften berechnen können.

## 44. Abhängigkeit des Geschäfts von Schlüsselpersonen

Der Erfolg eines Fonds hängt wesentlich von der Fachkompetenz der Schlüsselpersonen seines Anlageverwalters ab, und eine künftige Nichtverfügbarkeit der Dienstleistungen dieser Personen kann sich negativ auf die Performance des Fonds auswirken.

## 45. Absicherungsrisiko

Ein Fonds kann (direkt oder indirekt) eine Absicherung vornehmen, indem er Long- und Short-Positionen in verbundenen Instrumenten eingeht. Die Absicherung gegen den Wertverlust einer Portfolioposition schliesst weder Wertschwankungen solcher Portfoliopositionen noch Verluste im Fall des Rückgangs der entsprechenden Positionen aus. Absicherungsgeschäfte können die möglichen Gewinne im Fall des Wertanstiegs der Portfolioposition einschränken. Im Fall einer unvollständigen Korrelation zwischen einer Position in einem Absicherungsinstrument und der Portfolioposition, die es absichern soll, wird der gewünschte Schutz eventuell nicht erzielt und ein Fonds kann einem Verlustrisiko ausgesetzt sein. Darüber hinaus ist gegen kein Risiko eine vollständige oder perfekte Absicherung möglich, und die Absicherung ist mit ihren eigenen Kosten verbunden.

## 46. Risiko in Verbindung mit synthetischen Leerverkäufen

Ein Fonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um synthetische Short-Positionen aufzubauen. Wenn der Kurs des Instruments oder des Marktes, in dem der Fonds eine Short-Position aufgebaut hat, steigt, entsteht dem Fonds ein Verlust in Bezug auf diesen Kursanstieg ab dem Zeitpunkt, zu dem die Short-Position aufgebaut wurde, zuzüglich aller an



einen Kontrahenten gezahlten Prämien und Zinsen. Daher ist der Aufbau von Short-Positionen mit dem Risiko verbunden, dass Verluste überhöht werden, sodass eventuell ein über die tatsächlichen Kosten der Anlage hinausgehender Betrag verloren wird.

#### **47. Mit der Anlage auf dem chinesischen Markt verbundene Risiken**

Anleger können auch Risiken unterliegen, die spezifisch für den chinesischen Markt sind. Jede erhebliche Änderung der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Volksrepublik China kann Anlagen auf dem chinesischen Markt beeinträchtigen. Der rechtliche und aufsichtsrechtliche Rahmen für Kapitalmärkte ist in der Volksrepublik China eventuell nicht so weit entwickelt wie in Industrieländern. Die chinesischen Rechnungslegungsstandards und -praktiken können erheblich von internationalen Rechnungslegungsstandards abweichen. Die Abrechnungs- und Clearingstelle der chinesischen Wertpapiermärkte sind eventuell nicht so erprobt und können höheren Risiken von Fehlern oder Ineffizienz ausgesetzt sein. Anlegern sollte ausserdem bewusst sein, dass Änderungen des Steuerrechts der Volksrepublik China sich auf die Höhe der eventuell mit Anlagen in den Fonds erzielten Erträge und Kapitalerträge auswirken könnten.

Insbesondere die steuerliche Position ausländischer Anleger, die chinesische Aktien halten, war in der Vergangenheit stets unsicher. Für Übertragungen von A- und B-Aktien von Gesellschaften mit Sitz in der Volksrepublik China (VRC) durch ausländische Aktionäre, bei denen es sich um Unternehmen handelt, fällt eine Kapitalertragsquellensteuer in Höhe von 10 % an. Allerdings wurde die Steuer bislang niemals erhoben und es bestehen nach wie vor Unsicherheiten bezüglich des Zeitpunkts, der Berechnungsmethode und der Frage, ob die Steuer rückwirkend angewandt wird. Die Steuerbehörde der VRC hat nachträglich im November 2014 bekannt gegeben, dass für Erträge aus der Übertragung von Aktien und anderen Eigenkapitalanlagen in China durch ausländische Anleger eine ‚vorläufige‘ Befreiung von der Kapitalertragsquellensteuer gilt. Über die Dauer dieser vorläufigen Befreiung wurde nichts bekanntgegeben. Da in der Meldung zudem ausdrücklich bestätigt wurde, dass für vor dieser Bekanntgabe realisierte Gewinne weiterhin die betreffende Steuer gilt, ist der Verwaltungsrat zur umsichtigen Einschätzung gelangt, dass für Gewinne, die zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 17. November 2014 auf A- und B-Aktien von Unternehmen mit Sitz in der VRC erzielt wurden, Rückstellungen zu bilden sind. Für Gewinne, die nach dem 17. November 2014 erzielt wurden, werden hingegen bis auf weiteres keine Rückstellungen gebildet. Die Situation wird weiterhin genau beobachtet, damit mögliche Anzeichen auf eine Änderung der Marktpraxis oder die Veröffentlichung weiterer Vorgaben durch die Behörden der VRC zeitnah berücksichtigt werden können. Sollten entsprechende Vorschriften herausgegeben werden, können erneut und ohne Vorankündigung Rückstellungen für Kapitalertragsquellensteuern in der VRC gebildet werden, wenn der Verwaltungsrat und seine Berater dies für angemessen halten.

Ausländische Anleger (einschliesslich des Fonds), die China A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect handeln, sind vorläufig von der Körperschaftsteuer, der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer in der VRC befreit. Ausländische Anleger müssen jedoch auf Dividenden und/oder Gratisaktien eine Steuer in Höhe von 10 % bezahlen. Diese wird von den börsennotierten Gesellschaften einbehalten und an die

jeweils zuständige Steuerbehörde in der VRC abgeführt. Anleger, die steuerlich in einem Rechtsgebiet ansässig sind, das ein Steuerabkommen mit der VRC geschlossen hat, können einen Antrag auf die Erstattung der zu viel bezahlten Quellenertragsteuer in der VRC stellen, wenn das entsprechende Steuerabkommen eine niedrigere Quellenertragsteuer auf Dividenden bzw. einen niedrigeren Dividendensteuersatz vorsieht. Anleger können sich dann bezüglich einer Erstattung des Differenzbetrags an die Steuerbehörde wenden.

#### **48. China – Risiken im Zusammenhang mit RQFII-Status und RQFII-Quote**

Anleger sollten berücksichtigen, dass der auf die Anlageverwalter zutreffende RQFII-Status ausgesetzt oder aufgehoben werden kann, wodurch die Wertentwicklung der Gesellschaft infolge des erforderlichen Verkaufs von Wertpapierbeständen beeinträchtigt werden könnte.

Anleger sollten beachten, dass es für die Aufrechterhaltung des auf die Anlageverwalter zutreffenden

RQFII-Status keine Garantie gibt und auch die fortgesetzte Verfügbarkeit ihrer RQFII-Quote nicht gewährleistet werden kann. Ausserdem müssen die Anleger berücksichtigen, dass der Gesellschaft von den Anlageverwaltern möglicherweise kein ausreichender Anteil an der RQFII-Quote zugeteilt wird, um allen Zeichnungsanträgen an der Gesellschaft Folge zu leisten. Auch kann es vorkommen, dass Rücknahmeanträge infolge von widrigen Änderungen bei massgeblichen Gesetzen und Vorschriften nicht zeitgerecht erfüllt werden können. Der Gesellschaft steht möglicherweise keine exklusive Nutzung der gesamten, durch das staatliche chinesische Devisenamt (State Administration of Foreign Exchange; SAFE) für die Anlageverwalter eingeräumten Quote zu, da die Anlageverwalter die RQFII-Quote, die an sich der Gesellschaft zur Verfügung gestanden wäre, nach ihrem Ermessen auch anderen Produkten zuteilen können. Derartige Einschränkungen können zu einer Abweisung von Zeichnungsanträgen und einer Aussetzung der Handelstätigkeit der Gesellschaft führen. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft aufgrund der unzureichenden RQFII-Quote, ihrer beschränkten Anlagefähigkeit oder ihrer Unfähigkeit bei der vollständigen Umsetzung bzw. Verfolgung ihrer Anlageziele oder -strategie erhebliche Verluste erleiden. Dies kann durch RQFII-bedingte Anlagebeschränkungen, die Illiquidität des chinesischen Binnenwertpapiermarktes bzw. eine Verzögerung oder Störung bei der Durchführung oder Abrechnung von Transaktionen bedingt sein.

RQFII-Quoten werden im Allgemeinen qualifizierten ausländischen Renminbi-Anlegern (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investors, RQFII), beispielsweise den Anlageverwaltern, eingeräumt. Die Regeln und Einschränkungen gemäss der RQFII-Regelung gelten üblicherweise für die Anlageverwalter (in ihrer Eigenschaft als RQFII) insgesamt und nicht einfach für Anlagen, die von der Gesellschaft getätigt werden. SAFE ist mit Befugnissen ausgestattet, um aufsichtsrechtliche Sanktionen zu verhängen, falls der RQFII oder die RQFII-Depotbank (d. h. im Falle der Gesellschaft die chinesische Depotbank) eine oder mehrere Bestimmungen der von SAFE erlassenen und anwendbaren Regeln und Vorschriften („SAFE-Vorschriften“) verletzt. Jede Übertretung könnte zu einer Aufhebung der RQFII-Quote führen oder andere aufsichtsrechtliche Sanktionen zur Folge haben und so denjenigen Anteil beeinträchtigen, der von der RQFII-Quote der Anlageverwalter für die Anlagen der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wurde.

## 49. China – Rückführungs- und Liquiditätsrisiko

Derzeit bestehen keine Einschränkungen für die Rückführung von Erlösen aus China für in Onshore-Wertpapieren investierte Fonds. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Rückführung bei Änderung der aktuellen Vorschriften nicht strengerer Regeln und Einschränkungen unterworfen wird. Dadurch kann die Liquidität des Fonds sowie seine Fähigkeit zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen im gegebenen Fall beeinträchtigt werden.

## 50. Risiken des chinesischen Interbankanleihemarktes

Der chinesische Onshore-Anleihemarkt besteht vorwiegend aus dem Interbankanleihemarkt und dem börsennotierten Anleihemarkt. Bei dem chinesischen Interbankanleihemarkt handelt es sich um einen im

Jahr 1997 eingerichteten OTC-Markt. Derzeit erfolgt mehr als 90 % der Handelstätigkeit mit CNY-Anleihen auf dem chinesischen Interbankanleihemarkt, dessen meistgehandelten Produkte Staats- und Unternehmensanleihen, Staatsbankanleihen sowie mittelfristige Schuldscheine umfassen.

Der chinesische Interbankanleihemarkt befindet sich in einer Entwicklungs- und Internationalisierungsphase. Die Marktvolatilität und der infolge des niedrigen Handelsvolumens potenzielle Liquiditätsmangel können dazu führen, dass die Preise der auf diesem Markt gehandelten Schuldverschreibungen beträchtlichen Schwankungen ausgesetzt sind. Die auf diesem Markt investierten Fonds unterliegen daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken und können beim Handel mit chinesischen Onshore-Anleihen Verluste erleiden. Insbesondere können bei diesen Anleihen weite Spreads zwischen Kauf- und Verkaufskurs entstehen, sodass die betreffenden Fonds beim Verkauf dieser Anlagen erhebliche Handels- und Veräusserungskosten verbuchen müssen.

Insoweit ein Fonds auf dem chinesischen Interbankanleihemarkt des chinesischen Festlandes handelt, unterliegt er auch den diesbezüglichen Risiken im Hinblick auf Abwicklungsverfahren und Kontrahentenausfall. Es kann vorkommen, dass ein Kontrahent, mit dem der Fonds ein Geschäft abgeschlossen hat, bei der Abwicklung der Transaktion seinen Verpflichtungen zur Übergabe des entsprechenden Wertpapiers bzw. zur Glattstellung des Wertes nicht nachkommt.

Der chinesische Interbankanleihemarkt unterliegt auch aufsichtsrechtlichen Risiken.

## 51. Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Sämtliche Fonds, die in China investieren können, dürfen vorbehaltlich geltender aufsichtsrechtlicher Grenzen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect- und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm („Stock Connect“) in China A-Aktien investieren. Bei Stock Connect handelt es sich um ein Wertpapierhandels- und Clearing-Programm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurde. Es zielt darauf ab, einen gemeinsamen Aktienmarktzugang zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu schaffen. Stock Connect erlaubt es ausländischen Anlegern, über ihre Broker

mit Sitz in Hongkong mit bestimmten an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notierten China A-Aktien zu handeln.

Die Fonds, die an den inländischen Wertpapiermärkten der VRC investieren wollen, können neben den QFII- und RQFII-Programmen auch Stock Connect verwenden. Somit unterliegen sie den folgenden zusätzlichen Risiken:

**Allgemeines Risiko:** Die massgeblichen Verordnungen sind unerprobt und können sich ändern. Es gibt keinerlei Gewissheit dahingehend, wie sie angewandt werden und welche hiervon sich negativ auf die Fonds auswirken könnten. Stock Connect erfordert den Einsatz neuer Informationstechnologiesysteme, die aufgrund ihres grenzüberschreitenden Wesens operativen Risiken ausgesetzt sein könnten. Sollten die entsprechenden Systeme nicht richtig funktionieren, würde dies den über Stock Connect abgewickelten Handel an den Märkten in Hongkong und Shanghai/Shenzhen unterbrechen.

**Clearing- und Abwicklungsrisiko:** HKSCC und ChinaClear haben Clearing-Verbindungen eingerichtet und beteiligen sich gegenseitig aneinander, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Geschäfte zu vereinfachen. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die an einem Markt angestossen werden, nimmt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits ein Clearing und eine Abrechnung mit den eigenen Clearing-Teilnehmern vor, verpflichtet sich andererseits jedoch auch, die Clearing- und Abrechnungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des jeweils anderen Marktes zu erfüllen.

**Rechtliches/Wirtschaftliches Eigentum:** Wenn Wertpapiere auf grenzüberschreitender Basis verwahrt werden, so ergeben sich bestimmte Risiken bezüglich des rechtlichen/wirtschaftlichen Eigentums, die mit zwingenden Anforderungen der lokalen Zentralverwahrestellen HKSCC und ChinaClear verbunden sind.

Genau wie in anderen aufstrebenden und weniger stark entwickelten Märkten auch steht der Gesetzgebungsrahmen noch am Anfang der Entwicklung des Konzepts für ein gesetzliches/formales Eigentum, ein wirtschaftliches Eigentum oder eine Beteiligung an Wertpapieren. Darüber hinaus garantiert HKSCC als Nominee-Besitzer nicht das Eigentumsrecht an über sie gehaltenen Stock Connect-Wertpapieren und ist nicht verpflichtet, das Eigentumsrecht oder sonstige mit dem Eigentum verbundene Rechte im Namen der wirtschaftlichen Eigentümer durchzusetzen. Demzufolge könnte ein Gericht beschliessen, dass jeglicher Nominee oder Verwahrer als eingetragener Inhaber von Stock Connect-Wertpapieren das volle Eigentum an diesen hält und dass diese Stock Connect-Wertpapiere Teil eines Vermögenspools dieser Gesellschaft bilden, der zur Ausschüttung an die Gläubiger dieser Gesellschaften zur Verfügung stehen würde und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer keinerlei Rechte bezüglich dieser Wertpapiere hat. Demzufolge können die Fonds und die Verwahrstelle nicht sicherstellen, dass das Eigentum der Fonds an diesen Wertpapieren bzw. der entsprechende Anspruch darauf gewährleistet ist.

Soweit gilt, dass HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf über sie gehaltene Vermögenswerte erfüllt, sollte beachtet werden, dass die Verwahrstelle und die Fonds keine rechtliche Beziehung zu HKSCC und somit keinen direkten rechtlichen Rückgriff auf HKSCC haben, sollten die Fonds aufgrund von Nichterfüllung oder Insolvenz seitens HKSCC Verluste erleiden.

Sollte ChinaClear in Verzug geraten, ist die Haftung von HKSCC gemäss den Marktverträgen mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung der Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche beschränkt. HKSCC wird in gutem Glauben handeln, um über verfügbare rechtliche Wege oder die Liquidation von ChinaClear die Wiedererlangung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear zu erreichen. In diesem Fall erlangen die Fonds ihre Verluste oder ihre Stock Connect-Wertpapiere womöglich nicht vollständig zurück. Zudem könnte sich der Wiedererlangungsprozess verzögern.

Operationelles Risiko: HKSCC bietet Clearing-, Abrechnungs- und Nominee-Funktionen sowie andere mit den von Teilnehmern des Marktes Hongkong durchgeführten Transaktionen verbundene Dienstleistungen. Vorschriften der VRC, die unter anderem bestimmte Verkaufs- und Kaufbeschränkungen umfassen, gelten für alle Marktteilnehmer. Im Fall eines Verkaufs ist eine Vorablieferung der Aktien an den Broker erforderlich, wodurch sich das Kontrahentenrisiko erhöht. Aufgrund solcher Anforderungen kann es vorkommen, dass die Fonds nicht in der Lage sind, Beteiligungen an China A-Aktien zeitnah zu kaufen und/oder zu veräussern.

Kontingentsbeschränkungen: Für Stock Connect gelten bestimmte Kontingentsbeschränkungen, welche die Fähigkeit der Fonds einschränken könnten, über Stock Connect zeitnah in China A-Aktien zu investieren.

Anlegerentschädigung: Der Fonds profitiert nicht von örtlichen Anlegerentschädigungsprogrammen. Stock Connect ist nur an Tagen aktiv, an denen die Märkte sowohl in der VRC als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und sofern Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungstagen geöffnet sind. Es kann Fälle geben, in denen ein Fonds keinen Handel mit China A-Aktien vornehmen kann, obwohl es sich für den Markt der VRC um einen normalen Handelstag handelt. Während des Zeitraums, in dem über Stock Connect aus diesem Grund kein Handel stattfindet, können Fonds einem Preisschwankungsrisiko bezüglich China A-Aktien ausgesetzt sein.

Anlagerisiko: Die über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelten Wertpapiere können von kleineren Unternehmen stammen, die dem oben in diesem Anhang aufgeführten „Risiko in Verbindung mit kleineren Unternehmen“ unterliegen.

# Anhang III

## Angaben zu den Fonds

Die Gesellschaft ist so strukturiert, dass sie Anlegern die Möglichkeit bietet, flexibel zwischen Investment-Portfolios mit unterschiedlichen Anlagezielen und Risikostufen zu wählen.

Die Anlageziele und die Anlagepolitik, die nachstehend beschrieben werden, sind für die Anlageverwalter der einzelnen Fonds verbindlich. Es besteht jedoch keine Garantie, dass ein Anlageziel erreicht wird.

Wenn sich ein Fonds auf eine Region oder ein Land bezieht, so bedeutet dies, dass er Anlagen oder Engagements bei Unternehmen vornehmen wird, die in dieser Region oder diesem Land ihren Hauptsitz haben, dort eingetragen oder notiert sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

### Einsatz von Derivaten

Gemäss der jeweiligen Anlagepolitik und den nachfolgend angegebenen besonderen Risikohinweisen kann jeder Fonds Long- und Short-Derivate einsetzen, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren (dies umfasst auch das Management von Zins- und Währungsrisiken) oder den Fonds effizienter zu verwalten. Zu diesen Derivaten zählen unter anderem ausserbörslich gehandelte und/oder börsengehandelte Optionen, Futures (einschliesslich von Währungs-Futures), Optionen auf Futures, Optionsscheine, Swaps (einschliesslich von Total Return Swaps, Portfolioswaps, Währungsswaps, Zinsswaps, Credit Default Swaps und Credit Default Swap-Indizes), Differenzkontrakte, Terminkontrakte (einschliesslich von Devisenterminkontrakten), Credit Linked Notes und/oder eine Kombination der vorstehend genannten Instrumente. Ein erheblicher Teil der Long-Positionen jedes Fonds ist ausreichend liquide, um jederzeit die Verpflichtungen des betreffenden Fonds zu erfüllen, die sich aus seinen Short-Positionen ergeben.

### Erwartete Hebelwirkung:

- Fonds, die das Gesamtrisiko anhand eines Value-at-Risk- (VaR-) Ansatzes quantifizieren, legen ihre jeweils erwartete Hebelwirkung offen.
- Bei der erwarteten Hebelwirkung handelt es sich um einen Indikator, nicht um einen aufsichtsrechtlichen Grenzwert. Die Hebelung des Fonds kann über diesem Erwartungswert liegen, sofern der Fonds auch weiterhin seinem Risikoprofil entspricht und seine VaR-Grenze einhält.
- Im Jahresbericht ist die tatsächliche Hebelung über den abgelaufenen Zeitraum gemeinsam mit zusätzlichen Erläuterungen zu diesem Wert enthalten.

- Die Hebelwirkung ist eine Kennzahl für (i) die Verwendung von Derivaten und (ii) die Wiederanlage von Sicherheiten in Bezug auf Transaktionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements. Sonstige physische Vermögenswerte, die direkt im Portfolio der betreffenden Fonds gehalten werden, fliessen nicht ein. Sie stellt zudem nicht das Ausmass potenzieller Kapitalverluste dar, die ein Fonds erleiden könnte.

Die Hebelwirkung wird berechnet anhand (i) der Summe der Nennwerte aller derivativen Finanzinstrumente, die der Fonds abgeschlossen hat, und dargestellt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds, sowie (ii) der etwaigen zusätzlichen Hebelwirkung, die bei der Wiederanlage von Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements entsteht.

Anhand dieser Methode ist es nicht möglich,

- zwischen derivativen Finanzinstrumenten, die für Anlage- und für Absicherungszwecke verwendet werden, zu unterscheiden. Folglich leisten Strategien, die auf Risikosenkung abzielen, einen Beitrag dazu, dass sich die Hebelwirkung des Fonds insgesamt erhöht.
- Derivatepositionen zu saldieren. Folglich können Fortschreibungen von Derivaten und Derivatestrategien, die auf einer Kombination von Long- und Shortpositionen basieren, dazu beitragen, dass die Hebelwirkung stark steigt, während sie das Gesamtrisiko des Fonds nicht oder nur in geringem Umfang erhöhen.
- die zugrunde liegende Volatilität von Vermögenswerten zu berücksichtigen oder zwischen kurz- und langlaufenden Vermögenswerten zu unterscheiden. Folglich ist ein Fonds, der eine hohe Hebelwirkung aufweist, nicht notwendigerweise mit höheren Risiken behaftet als ein Fonds mit niedriger Hebelwirkung.

Die mit einem Asteriskus (\*) versehenen Fonds sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts nicht zur Zeichnung zugelassen. Diese Fonds werden je nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder aufgelegt und dieser Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Diese Anteilsklassen (sofern verfügbar) können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats in verschiedenen Währungen (jeweils eine „Referenzwährung“) angeboten werden. Wird eine Anteilsklasse in einer anderen als der Basiswährung des Fonds (die „Fondswährung“) angeboten, so wird diese entsprechend gekennzeichnet.

Bei diesen zusätzlichen Anteilsklassen hat die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit, die Anteile dieser Anteilsklassen gegenüber der Fondswährung abzusichern. In diesem Fall werden Währungspositionen oder Währungsabsicherungstransaktionen innerhalb des Portfolios des Fonds nicht berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft wird abgesicherte Positionen zu jedem Bewertungszeitpunkt prüfen, um sicherzustellen, dass (i) zu stark abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Klassen nicht überschreiten und (ii) zu gering abgesicherte Positionen

nicht weniger als 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der abgesicherten Klassen ausmachen, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll. Eine aktuelle Liste der mit Ansteckungsrisiken behafteten Klassen ist auf Anforderung am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Wird eine solche Absicherung vorgenommen, kann die Verwaltungsgesellschaft ausschliesslich für diese Anteilsklasse Devisentermingeschäfte, Währungsfutures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps abschliessen, um den Wert der Referenzwährung gegenüber der Fondswährung zu erhalten.

Ziel ist es, zu erreichen, dass die Performance der abgesicherten Anteilsklassen der Performance der entsprechenden Anteilsklassen in der Fondswährung entspricht. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass sich die angewandten Absicherungsstrategien als wirksam erweisen und Performancedifferenzen liefern werden, die lediglich die gebührenbereinigten Zinsdifferenzen widerspiegeln.

Werden solche Geschäfte abgeschlossen, spiegeln sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert pro Anteil wider und dementsprechend auch in der Wertentwicklung dieser zusätzlichen Anteilsklasse. Ebenso werden auch alle Kosten, die durch solche Absicherungsgeschäfte entstehen, von der Anteilsklasse getragen, in der sie angefallen sind. Im Zusammenhang mit Währungsabsicherungsgeschäften (und insbesondere Devisentermingeschäften) für gegen bestimmte Währungen abgesicherte Anteilsklassen können erhaltene Sicherheiten unter Beachtung der jeweiligen Anlagepolitik und der Beschränkungen des betreffenden Fonds reinvestiert werden.

Diese Absicherungsgeschäfte können unabhängig davon abgeschlossen werden, ob der Wert der Referenzwährung im Vergleich zu der entsprechenden Fondswährung steigt oder fällt. Deshalb kann eine solche Absicherung den Anleger in der entsprechenden Anteilsklasse gegen einen Wertverlust der Fondswährung gegenüber der Referenzwährung schützen, sie kann aber auch verhindern, dass der Anleger von einer Wertsteigerung der Fondswährung profitiert.

Ausserdem kann der Anlageverwalter die Referenzwährung anhand der oben genannten Instrumente gegenüber Währungen absichern, auf die die Basiswerte des Fonds lauten.

Es besteht keine Garantie, dass die Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken das Währungsrisiko in Bezug auf die Fondswährung gänzlich beseitigt.

Die Einzelheiten zu den jeweiligen Fonds sind nachstehend aufgeführt.

Sofern in Anhang III nichts anderes angegeben ist, kann jeder Fonds bis zu 5 % auf Nettobasis in bedingte Wandelanleihen investieren. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.

Im Verkaufsprospekt definierte Begriffe und Ausdrücke haben in diesem Anhang (unter der jeweiligen Beschreibung der einzelnen Fonds) dieselbe Bedeutung, sofern sie hier nicht anderweitig definiert sind.



## Kategorie 1 - Extern verwaltete Fonds

# Schroder GAIA BlueTrend

### Anlageziel

Der Fonds strebt die Erzielung von Kapitalzuwachs durch eine Anlage an den Märkten für fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Währungen und Rohstoffe weltweit an.

### Anlagepolitik

Der Anlageverwalter hat ein ausgereiftes, computergestütztes System entwickelt, welches anhand quantitativer Analysen Trends und Preismuster identifiziert, um so Handelsgeschäfte zu bestimmen, die anschliessend platziert werden. Der Anlageverwalter ist bestrebt, sich Chancen zunutze zu machen, bei denen Preise dauerhafte und identifizierbare auf- oder abwärts gerichtete Trends aufweisen.

Der Fonds investiert direkt (durch physische Bestände) und/oder indirekt (über Derivate) weltweit an den Märkten für fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, Währungen und Rohstoffe sowie in Investmentfonds, die in derartigen Instrumenten anlegen.

Anlagen in Rohstoffen erfolgen indirekt über i) Derivate (einschliesslich Total-Return-Swaps), deren Basiswerte aus zulässigen diversifizierten Rohstoffindizes oder anderen zulässigen Basiswerten bestehen, und/oder über ii) zulässige übertragbare Wertpapiere, in die kein Derivat eingebettet ist. Der Fonds erwirbt direkt keine physischen Rohstoffe. Er investiert auch nicht direkt in Derivate, bei deren Basiswerten es sich um physische Rohstoffe handelt.

Das Engagement des Fonds bei einem einzelnen Rohstoff beträgt maximal 20 % des Fondsvermögens (bzw. 35 % im Fall eines einzigen Rohstoffs unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen; dies kann der Fall sein, wenn ein bestimmter Rohstoff im Ganzen innerhalb eines diversifizierten Rohstoffindexes übermässig dominant ist). Das Gesamtengagement des Fonds bei einem einzelnen Rohstoff wird (bei Berechnung auf Nettobasis) entweder eine Long- oder eine Short-Position darstellen.

Der Fonds setzt Derivate (einschliesslich Total Return Swaps und Differenzkontrakte) extensiv zum Aufbau von Long- und Short-Engagements ein, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren (einschliesslich Steuerung von Zins- und Währungsrisiken) oder den Fonds effizienter zu verwalten.

### Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Systematica Investments Limited  Systematica Investments Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht von Jersey, die nach dem Companies (Jersey) Law 1991 konstituiert und am 21. Oktober 2014 gegründet wurde. Systematica Investments Limited fungiert als Komplementärin (general partner) der Systematica Investments LP, einer „limited partnership“-Gesellschaft nach dem Recht von Guernsey, die am 5. November 2014 gemäss dem Limited Partnerships (Guernsey) Law 1995 gegründet wurde. Systematica Investments Limited wird in ihrer Eigenschaft als Komplementärin der Systematica Investments LP von der Jersey Financial Services Commission gemäss dem Financial Services (Jersey) Law 1998 reguliert.
Unteranlageverwalter	Eine aktuelle Liste der bestellten Unteranlageverwalter ist auf der Website <a href="http://www.schroders.com/gaiabluetrend">www.schroders.com/gaiabluetrend</a> verfügbar. Diese Liste wird auch in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft veröffentlicht.

Wenn der Fonds Total Return Swaps und Differenzkontrakte einsetzt, handelt es sich bei den Basiswerten um Instrumente und Indizes, in die der Fonds gemäss seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik auch anderweitig investieren darf. Total Return Swaps und Differenzkontrakte dürfen insbesondere eingesetzt werden, um ein Long- und Short-Engagement in Bezug auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere sowie Rohstoffindizes einzugehen. Das Bruttoengagement von Total Return Swaps und Differenzkontrakten beträgt maximal 200 % und wird voraussichtlich innerhalb der Spanne von 10 % bis 150 % des Nettoinventarwerts bleiben. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein. Der Fonds darf synthetische Short-Positionen halten und darf bei der Kombination von Long- und Short-Positionen eine Long- oder Short-Nettoposition eingehen.

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente investieren und Barmittel halten. Der Fonds kann in Ausnahmefällen bis zu 100 % seines Vermögens in Barmitteln und Geldmarktinstrumenten halten.

Der Fonds darf bis zu 10 % seines Vermögens in offene Investmentfonds investieren.

Die Kapazität des Fonds ist möglicherweise begrenzt, so dass der Fonds oder einige seiner Anteilklassen für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die jeweilige Klasse geschlossen werden können (s. Abschnitt 2.3).

### Gesamtrisiko

Der Fonds setzt die absolute Value-at-Risk-(VaR-)Methode zur Messung seines Marktrisikos ein.

### Erwartete Hebelwirkung

3.500 % des gesamten Nettovermögens

Zur Umsetzung seiner Anlagestrategie setzt der Fonds in erheblichem Masse derivative Finanzinstrumente ein, die eine hohe Hebelwirkung erzeugen können.

Wenn sich am Markt entsprechende Chancen ergeben, kann die Hebelung des Fonds deutlich höher ausfallen, da der Fonds Instrumente wie z. B. kurzfristige Zinskontrakte einsetzt, die eine erhebliche Bruttohebelung erfordern, um ein begrenztes Risiko zu erzielen.

Handelsschluss <sup>1</sup>	13.00 Uhr Ortszeit Luxemburg drei Geschäftstage vor einem Handelstag
Handelshäufigkeit / Handelstag	Wöchentlich an jedem Mittwoch oder am nächsten Geschäftstag, wenn der Mittwoch kein Geschäftstag <sup>1</sup> ist, sowie am letzten Geschäftstag des Monats
Berechnungstag	Jeder Geschäftstag. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für den vorangehenden Geschäftstag berechnet.
Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil	Der Nettoinventarwert je Anteil ist an jedem Berechnungstag verfügbar. Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge nur auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt werden, der für Handelstage berechnet wird. Der Nettoinventarwert je Anteil, der für Nicht-Handelstage berechnet wird, dient lediglich der Information und der Berechnung von Gebühren.
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse <sup>2</sup>	Innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise <sup>3</sup>	<p>Der Fonds nutzt eine erhebliche Hebelung über derivative Finanzinstrumente, die sowohl die Gewinne als auch die Verluste seiner Anlagen vergrößern und in grösseren Fluktuationen seines Nettoinventarwerts resultieren wird. Dies erhöht das Risiko des Fonds im Vergleich zu einem nicht gehebelten Fonds erheblich. Eine Hebelung tritt ein, wenn das gesamte wirtschaftliche Engagement des Fonds den Betrag der investierten Vermögenswerte übersteigt.</p> <p>Durch Total Return Swaps auf Indizes und Anleihen eingegangene Long- und Short-Engagements können das Engagement in Kreditrisiken erhöhen.</p> <p>Der Fonds kann in rohstoffbezogene Wertpapiere investieren, unter anderem auch in Rohstoff-Futures und börsengehandelte Rohstofffonds. Rohstoffbezogene Wertpapiere sind starken Kursschwankungen ausgesetzt. Rohstoffmärkte werden durch eine ganze Reihe von Faktoren beeinflusst, u.a. durch sich ändernde Angebots- und Nachfrageverhältnisse, Wetter, staatliche, landwirtschaftliche, kaufmännische und handelspolitische Programme und Richtlinien, die darauf ausgelegt sind, Rohstoffpreise zu beeinflussen, weltpolitische und wirtschaftliche Ereignisse und Änderungen von Zinssätzen. Insbesondere Positionen in Rohstoff-Futures können illiquide sein, da bestimmte Rohstoffbörsen die Kursschwankungen für bestimmte Futures während eines Tages durch Bestimmungen einschränken, die als „tägliches Kursschwankungslimit“ oder „Tageslimit“ bezeichnet werden. Bei solchen Tageslimits dürfen an einem Handelstag keine Handelsgeschäfte zu Preisen getätigt werden, die die Tageslimits überschreiten. Wenn der Kurs eines bestimmten Future-Kontrakts um einen Betrag in Höhe des täglichen Kursschwankungslimits gestiegen oder gefallen ist, können Positionen dieses Future-Kontrakts nur noch ge- oder verkauft werden, wenn Händler bereit sind, Geschäfte innerhalb dieses Limits zu tätigen.</p> <p>Der Anlageverwalter wird bestimmte quantitative Anlagestrategien einsetzen, die einer Reihe von Risiken unterliegen, einschliesslich unter anderem der Abhängigkeit von proprietären oder im Rahmen von Lizenzen genutzten Technologien, und somit kann die Abhängigkeit von derartigen Technologien oder Strategien oder deren Versagen eine erheblichere Auswirkung auf die Fähigkeit des Anlageverwalters zum Erreichen der Ziele des Fonds haben als dies bei Fonds der Fall ist, die nicht von derartigen Technologien oder Strategien abhängig sind.</p>
Profil des typischen Anlegers	<p>Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die eher an einer Maximierung der langfristigen Renditen interessiert sind als an der Minimierung möglicher kurzfristiger Verluste. Der Fonds ist nicht für Privatanleger vorgesehen; er richtet sich an versierte Anleger. Als versiert gelten Anleger, die:</p> <p>a) die Strategie, die Eigenschaften und die Risiken des Fonds verstehen und somit eine fundierte Anlageentscheidung treffen können; und</p> <p>b) über Kenntnisse und Anlageerfahrung im Zusammenhang mit Finanzprodukten, die (wie dieser Fonds) komplexe Derivate und/oder Derivatstrategien einsetzen, sowie bezüglich der Finanzmärkte allgemein verfügen.</p>
Performancegebühr	20 % (15 % für die Anteilsklasse E) (der Multiplikator) der absoluten Outperformance gegenüber einer High-Water-Mark gemäss der in Abschnitt 3.2 (B) beschriebenen Methode.
Besondere Kostenhinweise	Der Fonds wird Strategien einsetzen, bei denen häufig mit Wertpapieren gehandelt wird. Da Provisionen und Maklercourtage pro Transaktion anfallen, können dem Fonds höhere Kosten entstehen als einem Fonds, der weniger häufig handelt.

<sup>1</sup> Anweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft nach der Handelsschlusszeit für einen Geschäftstag eingehen, werden in der Regel am darauffolgenden Handelstag ausgeführt, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft erklärt sich mit einer Fristabweichung einverstanden, und unter der Voraussetzung, dass alle Anteilinhaber gerecht behandelt werden.

<sup>2</sup> Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

<sup>3</sup> Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesem Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.

## Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag <sup>4</sup>
A	USD 10 000	USD 5 000	USD 10 000	bis zu 3 %
C	USD 10 000	USD 5 000	USD 10 000	bis zu 1 %
C1	USD 10 000	USD 5 000	USD 10 000	bis zu 1 %
E	USD 10 000	USD 5 000	USD 10 000	bis zu 1 %
I	USD 5 000 000	USD 2 500 000	USD 5 000 000	Entfällt
N	USD 10 000	USD 5 000	USD 10 000	Entfällt

Anteilsklassen	Managementgebühr <sup>5</sup>	Vertriebsgebühr <sup>5</sup>	Performancegebühr
A	2,00 %	Entfällt	Ja
C	1,50 %	Entfällt	Ja
C1	1,50 %	Entfällt	Ja
E	1,00 %	Entfällt	Ja
I	Entfällt	Entfällt	Entfällt
N	1,00 %	Entfällt	Ja

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

<sup>4</sup> Prozentangaben sind unter Bezug auf den gesamten Zeichnungsbetrag angegeben und machen 3,09278 % des Nettoinventarwertes pro A-Anteil und 1,0101 % des Nettoinventarwertes pro C- und E-Anteil aus.

<sup>5</sup> Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

# Schroder GAIA Contour Tech Equity

## Anlageziel

Der Fonds strebt die Erzielung von Kapitalzuwachs durch eine Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren aus aller Welt an, unter anderem auch aus Schwellenländern.

## Anlagepolitik

Ziel des Fonds ist Kapitalzuwachs durch Anlagen in Long- und Short-Positionen bei Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, die von Unternehmen begeben wurden, die in den Sektoren Technologie, Medien und Telekommunikation tätig bzw. mit diesen Sektoren verbunden sind. Der Fonds kann ausserdem in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren anlegen.

Anlagen erfolgen direkt (über physische Beteiligungen) und/oder indirekt (über Derivate). Der Fonds kann Derivate (einschliesslich von Total Return Swaps und Differenzkontrakten) long und short einsetzen, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren (einschliesslich des Managements des Währungsrisikos) oder den Fonds effizienter zu verwalten. Der Fonds verfügt über die Flexibilität, mit den Anlagen des Fonds verbundene Fremdwährungsrisiken einzugehen. Wenn der Fonds Total Return Swaps einsetzt, handelt es sich bei den Basiswerten um Instrumente und Indizes, in die der Fonds ansonsten gemäss seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik direkt investieren darf. Total Return Swaps und Differenzkontrakte dürfen insbesondere eingesetzt werden, um Long- und Short-Engagements in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren aufzubauen. Das Bruttoengagement von Total Return Swaps und Differenzkontrakten wird 325 % nicht überschreiten und wird voraussichtlich innerhalb der

Spanne von 125 % bis 275 % des Nettoinventarwerts bleiben. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein. Der Fonds darf bei der Kombination von Long- und Short-Positionen eine Long- oder Short-Nettoposition eingehen.

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente investieren und Barmittel halten. Der Fonds kann ausnahmsweise bis zu 100 % seines Vermögens in Barmitteln halten. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in offene Investmentfonds investieren.

Da der Fonds durch keinen Index beschränkt ist, wird er ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Die Kapazität des Fonds ist möglicherweise begrenzt, sodass der Fonds oder einige seiner Anteilklassen für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die jeweilige Klasse geschlossen werden können (siehe Abschnitt 2.3).

## Gesamtrisiko

Der Fonds setzt die absolute Value-at-Risk-(VaR-)Methode zur Messung seines Marktrisikos ein.

## Erwartete Hebelwirkung

450 % des gesamten Nettovermögens.

Die voraussichtliche Hebelung kann höher sein, wenn die Volatilität nachhaltig nachlässt, wenn Bärenmärkte erwartet werden oder wenn auf dem Markt bestimmte Gelegenheiten auftreten.

## Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Contour Asset Management, LLC Contour Asset Management, LLC ist eine in New York, USA konstituierte Gesellschaft und wurde am 9. Juli 2010 gegründet. Sie wird von der Securities and Exchange Commission (USA) gemäss dem U.S. Investment Advisers Act von 1940 reguliert.
Handelsschluss <sup>1</sup>	13.00 Uhr Ortszeit Luxemburg drei Geschäftstage vor einem Handelstag
Handelshäufigkeit / Handelstag	Wöchentlich an jedem Mittwoch oder am nächsten Geschäftstag, wenn der Mittwoch kein Geschäftstag <sup>1</sup> ist, sowie am letzten Geschäftstag des Monats.
Berechnungstag	Jeder Geschäftstag. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für den vorangehenden Geschäftstag berechnet.
Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil	Der Nettoinventarwert je Anteil wird an jedem Berechnungstag verfügbar sein. Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge nur auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt werden, der für Handelstage berechnet wird. Der Nettoinventarwert je Anteil, der für Nicht-Handelstage berechnet wird, dient lediglich der Information und der Berechnung von Gebühren.
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse <sup>2</sup>	Innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag.
Besondere Risikohinweise <sup>3</sup>	Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann zu einer höheren Volatilität bei den Anteilspreisen führen, was höhere Verluste für den Anleger zur Folge haben kann. Durch Total Return Swaps auf Aktien eingegangene Long- und Short-Engagements können das Engagement gegenüber mit Aktien verbundenen Risiken erhöhen.

<sup>1</sup> Anweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft nach der Handelsschlusszeit für einen Geschäftstag eingehen, werden in der Regel am darauffolgenden Handelstag ausgeführt, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft erklärt sich mit einer Fristabweichung einverstanden, und unter der Voraussetzung, dass alle Anteilsinhaber gerecht behandelt werden.

<sup>2</sup> Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

<sup>3</sup> Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesem Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.

	Der Fonds kann umfangreiche Positionen bei Unternehmen einrichten, die auf einen einzelnen Sektor und/oder eine einzelne geografische Region konzentriert sind. Dies kann zur Folge haben, dass der Wert des Fonds innerhalb eines kurzen Zeitraums stark steigt oder fällt, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken kann.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die eher an einer Maximierung der langfristigen Renditen interessiert sind als an der Minimierung möglicher kurzfristiger Verluste.
Performancegebühr	20 % (der Multiplikator) der absoluten Outperformance gegenüber einer High Water Mark, die gemäss der in Abschnitt 3.2(B) dargelegten Methode ermittelt wird.

## Merkmale der Anteilklassen

Anteilklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag <sup>4</sup>
A	USD 10 000	USD 5 000	USD 10 000	bis zu 3 %
A1	USD 10 000	USD 5 000	USD 10 000	bis zu 2 %
C	USD 10 000	USD 5 000	USD 10 000	bis zu 1 %
C1	USD 10 000	USD 5 000	USD 10 000	bis zu 1 %
E	USD 10 000	USD 5 000	USD 10 000	bis zu 1 %
I	USD 5 000 000	USD 2 500 000	USD 5 000 000	Entfällt

Anteilklassen	Managementgebühr <sup>5</sup>	Vertriebsgebühr	Performancegebühr
A	2,00 %	Entfällt	Ja
A1	2,00 %	0,50 %	Ja
C	1,25 %	Entfällt	Ja
C1	1,25 %	Entfällt	Ja
E	1,00 %	Entfällt	Ja
I	Entfällt	Entfällt	Entfällt

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilklassen mit Währungsabsicherung getragen.

<sup>4</sup> Prozentangaben sind unter Bezug auf den gesamten Zeichnungsbetrag angegeben und machen 3,09278 % des Nettoinventarwertes pro A-Anteil, 2,04081 % pro A1-Anteil und 1,0101 % des Nettoinventarwertes pro C-, C1- und E-Anteil aus.

<sup>5</sup> Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.



# Schroder GAIA Egerton Equity

## Anlageziel

Ziel des Fonds ist Kapitalzuwachs durch Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren aus aller Welt, einschliesslich der Schwellenmärkte.

## Anlagepolitik

Der Fonds geht Long- und Short-Engagements in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, fest und variabel verzinslichen Wertpapieren und Investmentfonds, die in solche Instrumente investieren, ein.

Die Anlagen werden direkt (durch physische Bestände) und/oder indirekt (über Derivate) vorgenommen. Der Fonds kann Derivate (einschliesslich Total Return Swaps und Differenzkontrakte) zum Aufbau von Long- und Short-Engagements einsetzen, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten. Der Fonds wird normalerweise eine Netto-Long-Position eingehen, wenn Long- und Short-Positionen kombiniert werden.

Wenn der Fonds Total Return Swaps und Differenzkontrakte einsetzt, handelt es sich bei den Basiswerten um Instrumente, in die der Fonds gemäss seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik investieren darf. Total Return Swaps und Differenzkontrakte dürfen insbesondere eingesetzt werden, um ein Long- und Short-Engagement oder ein Absicherungsengagement in Bezug auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere einzugehen. Das Bruttoengagement von Total Return Swaps und Differenzkontrakten beträgt maximal 250 % und wird voraussichtlich innerhalb der Spanne von 20 % bis 100 % des Nettoinventarwerts bleiben. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

## Merkmale des Fonds

Fondswährung	EUR
Anlageverwalter	Egerton Capital (UK) LLP Egerton Capital (UK) LLP ist eine in Grossbritannien konstituierte englische „limited liability partnership“-Gesellschaft und wurde am 18. Februar 2013 gegründet. Sie wurde von der Financial Conduct Authority (GB) zugelassen und wird von dieser reguliert.
Unteranlageverwalter	Egerton Capital (US), LP Egerton Capital (US), LP ist eine „limited partnership“-Gesellschaft nach dem Recht des Bundesstaats Delaware (USA). Sie ist seit dem 23. August 2018 bei der US-amerikanischen Securities and Exchange Commission gemäss dem U.S. Investment Advisers Act von 1940 als Anlageberater registriert.
Handelsschluss <sup>1</sup>	13.00 Uhr Ortszeit Luxemburg drei Geschäftstage vor einem Handelstag
Handelshäufigkeit / Handelstag	Wöchentlich an jedem Mittwoch oder am nächsten Geschäftstag, wenn der Mittwoch kein Geschäftstag <sup>1</sup> ist, sowie am letzten Geschäftstag des Monats.
Berechnungstag	Jeder Geschäftstag. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für den vorangehenden Geschäftstag berechnet.
Verfügbarkeit des Nettoinventarwertes je Anteil	Der Nettoinventarwert je Anteil ist an jedem Berechnungstag verfügbar. Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge nur auf der Grundlage des Nettoinventarwertes je Anteil ausgeführt werden, die für Handelstage berechnet werden. Der Nettoinventarwert je Anteil, der für Nicht-Handelstage berechnet wird, dient lediglich der Information und der Berechnung von Gebühren.
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse <sup>2</sup>	Innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag.

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente investieren und Barmittel halten. Der Fonds kann in Ausnahmefällen bis zu 100 % seines Vermögens in Barmitteln halten. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in offenen Investmentfonds anlegen.

Da der Fonds durch keinen Index beschränkt ist, wird er ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Die Kapazität des Fonds ist möglicherweise begrenzt, sodass der Fonds oder einige seiner Anteilklassen für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die jeweilige Klasse geschlossen werden kann (siehe Abschnitt 2.3).

## Gesamtrisiko

Der Fonds setzt die relative Value-at-Risk-(VaR-)Methode zur Messung seines Marktrisikos ein.

## Erwartete Hebelwirkung

150 % des gesamten Nettovermögens

Die Hebelung kann höher sein, wenn die Volatilität nachhaltig sinkt oder wenn Kursrückgänge an den Märkten erwartet werden.

## VaR-Benchmark

MSCI World Net Total Return (Local Currency) Index. Der MSCI World Index ist ein nach Marktkapitalisierung gewichteter Free-Float-Index, der darauf ausgelegt ist, die Aktienmarktentwicklung von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in 23 Industrieländern nachzubilden.

<sup>1</sup> Anweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft nach der Handelsschlusszeit für einen Geschäftstag eingehen, werden in der Regel am darauffolgenden Handelstag ausgeführt, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft erklärt sich mit einer Fristabweichung einverstanden, und unter der Voraussetzung, dass alle Anteilsinhaber gerecht behandelt werden.

<sup>2</sup> Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

Besondere Risikohinweise <sup>3</sup>	Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann zu einer höheren Volatilität bei den Anteilspreisen führen, was höhere Verluste für den Anleger zur Folge haben kann.  Durch Total Return Swaps auf Aktien eingegangene Long- und Short-Engagements können das Engagement gegenüber mit Aktien verbundenen Risiken erhöhen.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die eher an einer Maximierung der langfristigen Renditen interessiert sind als an der Minimierung möglicher kurzfristiger Verluste.
Performancegebühr	20 % (Multiplikator) der Outperformance gegenüber EONIA + 1,00 % (der Hurdle), wobei eine High Water Mark gemäss der Methode in Abschnitt 3.2 (A) zur Anwendung kommt.

## Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag <sup>4</sup>
A	EUR 10 000	EUR 5 000	EUR 10 000	bis zu 3 %
A1	EUR 10 000	EUR 5 000	EUR 10 000	bis zu 2 %
C	EUR 10 000	EUR 5 000	EUR 10 000	bis zu 1 %
C1	EUR 10 000	EUR 5 000	EUR 10 000	bis zu 1 %
E <sup>6</sup>	EUR 10 000	EUR 5 000	EUR 10 000	bis zu 1 %
I	EUR 5 000 000	EUR 2 500 000	EUR 5 000 000	Entfällt

Anteilsklassen	Managementgebühr <sup>5</sup>	Vertriebsgebühr <sup>5</sup>	Performancegebühr
A	2,00 %	Entfällt	Ja
A1	2,00 %	0,50%	Ja
C	1,25 %	Entfällt	Ja
C1	1,25 %	Entfällt	Ja
E <sup>6</sup>	1,25 %	Entfällt	Ja
I	Entfällt	Entfällt	Entfällt

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

Der Fonds zahlt die Anlage- und Researchkosten auf ein Research-Zahlungskonto ein.

<sup>3</sup> Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesem Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.

<sup>4</sup> Prozentangaben sind unter Bezug auf den gesamten Zeichnungsbetrag angegeben und machen 3,09278 % des Nettoinventarwertes pro A-Anteil, 2,04081 % des Nettoinventarwertes pro A1-Anteil und 1,0101 % des Nettoinventarwertes pro C-, C1 und E-Anteil aus.

<sup>6</sup> Diese Anteilsklasse ist nicht über das weltweite Vertriebsstellennetz von Schroders verfügbar. Wenden Sie sich bei diesbezüglichen Fragen bitte an die Verwaltungsgesellschaft.

<sup>5</sup> Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

# Schroder GAIA Indus PacifiChoice

## Anlageziel

Ziel des Fonds ist Kapitalzuwachs durch Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen aus dem Asien-Pazifik-Raum (wozu auch Unternehmen aus Schwellenländern gehören können).

## Anlagepolitik

Der Anlageverwalter zielt darauf ab, über Anlagen in Long- und Short-Positionen bei Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren einen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. Der Fonds wird in Unternehmen aus Ländern im Asien-Pazifik-Raum investieren (wozu auch Schwellenländer gehören können). Bei Unternehmen aus dem Asien-Pazifik-Raum handelt es sich unter anderem um solche, die in Unternehmen mit Hauptsitz, Eintragung, Notierung oder Hauptgeschäftstätigkeit im Asien-Pazifik-Raum oder mit einer Verbindung zum Asien-Pazifik-Raum und mit Sitz an einem anderen Ort investieren, oder die ein Engagement gegenüber solchen Unternehmen aufbauen. Der Fonds kann zudem (über Börsengänge, Zweitplatzierungen oder Blockverkäufe) bis zu 5 % seines Vermögens in die Wertpapiere von Unternehmen investieren, die sich ausserhalb des Asien-Pazifik-Raums befinden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sich dort eine Anlagechance bietet.

Der Fonds kann ausserdem in andere Wertpapiere und andere Finanzinstrumente, darunter festverzinsliche Wertpapiere und Wandelanleihen, investieren.

Der Fonds kann direkt in China B-Aktien und China H-Aktien investieren. Zudem kann er bis zu 10 % seines Vermögens über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in China A-Aktien investieren.

Der Fonds investiert direkt (durch physische Bestände) und/oder indirekt (über Derivate). Der Fonds kann Derivate (einschliesslich Total Return Swaps und Differenzkontrakte) zum Aufbau von Long- und Short-Engagements einsetzen, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren (einschliesslich Steuerung von Zins- und Währungsrisiken) oder den Fonds effizienter zu verwalten.

## Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Indus Capital Partners, LLC Indus Capital Partners, LLC ist einem im US-Bundesstaat Delaware konstituierte Gesellschaft und wurde am 18. Juli 2000 gegründet. Sie wird von der Securities and Exchange Commission (USA) und der Central Bank of Ireland reguliert.
Handelsschluss <sup>1</sup>	13.00 Uhr Ortszeit Luxemburg drei Geschäftstage vor einem Handelstag
Handelshäufigkeit / Handelstag	Wöchentlich an jedem Mittwoch oder am nächsten Geschäftstag, wenn der Mittwoch kein Geschäftstag <sup>1</sup> ist, sowie am letzten Geschäftstag des Monats
Berechnungstag	Jeder Geschäftstag. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für den vorangehenden Geschäftstag berechnet.
Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil	Der Nettoinventarwert je Anteil ist an jedem Berechnungstag verfügbar. Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge nur auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt werden, der für Handelstage berechnet wird. Der Nettoinventarwert je Anteil, der für Nicht-Handelstage berechnet wird, dient lediglich der Information und der Berechnung von Gebühren.

Wenn der Fonds Total Return Swaps und Differenzkontrakte einsetzt, handelt es sich bei den Basiswerten um Instrumente und Indizes, in die der Fonds ansonsten gemäss seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik direkt investieren darf. Total Return Swaps und Differenzkontrakte dürfen insbesondere eingesetzt werden, um ein Long- und Short-Engagement oder ein Absicherungsengagement in Bezug auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere einzugehen. Das Bruttoengagement von Total Return Swaps und Differenzkontrakten beträgt maximal 250 % und wird voraussichtlich innerhalb der Spanne von 40 % bis 180 % des Nettoinventarwerts bleiben. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein. Der Fonds darf bei der Kombination von Long- und Short-Positionen eine Long- oder Short-Nettoposition eingehen.

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente investieren und Barmittel halten. Der Fonds kann in Ausnahmefällen bis zu 100 % seines Vermögens in Barmitteln und Geldmarktinstrumenten halten.

Der Fonds darf bis zu 10 % seines Vermögens in offene Investmentfonds investieren.

Da der Fonds durch keinen Index beschränkt ist, wird er ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Die Kapazität des Fonds ist möglicherweise begrenzt, sodass der Fonds oder einige seiner Anteilklassen für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die jeweilige Klasse geschlossen werden kann (s. Abschnitt 2.3).

## Gesamtrisiko

Der Fonds setzt die absolute Value-at-Risk-(VaR-)Methode zur Messung seines Marktrisikos ein.

## Erwartete Hebelwirkung

250 % des gesamten Nettovermögens

Die Hebelung kann höher sein, wenn die Volatilität nachhaltig sinkt oder wenn Kursrückgänge an den Märkten erwartet werden.

<sup>1</sup> Anweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft nach der Handelsschlusszeit für einen Geschäftstag eingehen, werden in der Regel am darauffolgenden Handelstag ausgeführt, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft erklärt sich mit einer Fristabweichung einverstanden, und unter der Voraussetzung, dass alle Anteilsinhaber gerecht behandelt werden.

Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse <sup>2</sup>	Innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise <sup>3</sup>	<p>Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann zu einer höheren Volatilität bei den Anteilspreisen führen, was höhere Verluste für den Anleger zur Folge haben kann.</p> <p>Durch Total Return Swaps auf Aktien eingegangene Long- und Short-Engagements können das Engagement gegenüber mit Aktien verbundenen Risiken erhöhen.</p> <p><b>Stock Connect</b></p> <p>Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect sind Wertpapierhandels- und Clearing-Programme, die von The Stock Exchange of Hong Kong Limited, der Shanghai/Shenzhen Stock Exchange, Hong Kong Securities Clearing Company Limited und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited entwickelt wurden, um einen gemeinsamen Aktienmarktzugang zwischen der Volksrepublik China (ohne Hongkong, Macao und Taiwan) und Hongkong zu schaffen. Eine ausführliche Beschreibung der Programme sowie der hiermit verbundenen Risiken ist Anhang II dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen.</p>
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die eher an einer Maximierung der langfristigen Renditen interessiert sind als an der Minimierung möglicher kurzfristiger Verluste.
Performancegebühr	20 % (der Multiplikator) der absoluten Outperformance gegenüber einer High-Water-Mark gemäss der in Abschnitt 3.2 (B) beschriebenen Methode.

## Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag <sup>4</sup>
C	10 000 USD	5 000 USD	10 000 USD	bis zu 1 %
C1	10 000 USD	5 000 USD	10 000 USD	bis zu 1 %
I	5 000 000 USD	2 500 000 USD	5 000 000 USD	Entfällt
K	10 000 USD	5 000 USD	10 000 USD	bis zu 3 %

Anteilsklassen	Managementgebühr <sup>5</sup>	Vertriebsgebühr <sup>5</sup>	Performancegebühr
C	1,50 %	Entfällt	Ja
C1	1,50 %	Entfällt	Ja
I	Entfällt	Entfällt	Entfällt
K	2,00 %	Entfällt	Ja

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

<sup>2</sup> Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

<sup>3</sup> Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesem Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.

<sup>4</sup> Prozentangaben sind unter Bezug auf den gesamten Zeichnungsbetrag angegeben und machen 3,09278 % des Nettoinventarwertes pro A-Anteil und 1,0101 % des Nettoinventarwertes pro C-, C1- und E-Anteil aus.

<sup>5</sup> Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

# Schroder GAIA Sirios US Equity

## Anlageziel

Der Fonds ist auf Kapitalzuwachs ausgerichtet, indem er in den USA und weltweit in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere investiert.

## Anlagepolitik

Der Fonds darf Long- und Short-Positionen bei Unternehmen weltweit eingehen, wobei jedoch mindestens 51 % des Fonds in US-Unternehmen angelegt sind.

Der Fonds kann ausserdem in andere Wertpapiere und andere Finanzinstrumente, darunter fest und variabel verzinsliche Wertpapiere und Wandelanleihen, investieren.

Die Anlagen werden direkt (durch physische Bestände) und/oder indirekt (über Derivate) vorgenommen. Der Fonds kann Derivate (einschliesslich Total Return Swaps und Differenzkontrakte) zum Aufbau von Long- und Short-Engagements einsetzen, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten. Wenn der Fonds Total Return Swaps und Differenzkontrakte einsetzt, handelt es sich bei den Basiswerten um Instrumente, in die der Fonds gemäss seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik investieren darf. Total Return Swaps und Differenzkontrakte dürfen insbesondere eingesetzt werden, um ein Long- und Short-Engagement oder ein Absicherungseingagement in Bezug auf Aktien und

aktienähnliche Wertpapiere und fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere einzugehen. Das Bruttoengagement von Total Return Swaps und Differenzkontrakten beträgt maximal 100 % und wird voraussichtlich innerhalb der Spanne von 0 % bis 70 % des Nettoinventarwerts bleiben. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Der Fonds darf bei der Kombination von Long- und Short-Positionen eine Long- oder Short-Nettoposition eingehen.

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente investieren und Barmittel halten. Der Fonds kann in Ausnahmefällen bis zu 100 % seines Vermögens in Barmitteln halten.

Der Fonds darf bis zu 10 % seines Vermögens in offene Investmentfonds investieren.

Die Kapazität des Fonds ist möglicherweise begrenzt, sodass der Fonds oder einige seiner Anteilklassen für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die jeweilige Klasse geschlossen werden können (siehe Abschnitt 2.3).

## Gesamtrisiko

Der Fonds verwendet den Commitment-Ansatz zur Messung seines Marktrisikos.

## Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Sirios Capital Management LP  Sirios Capital Management LP ist eine nach dem Recht des Bundesstaats Delaware (USA) konstituierte „limited partnership“-Gesellschaft und wurde am 4. April 1999 gegründet. Sirios Capital Management LP ist unabhängig und bei der Securities and Exchange Commission (USA) gemäss dem U.S. Investment Advisers Act von 1940 als Anlageberater registriert.
Handelsschluss <sup>1</sup>	13.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Handelstag
Handelshäufigkeit / Handelstag	Täglich.
Berechnungstag	Jeder Geschäftstag. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für den vorangehenden Geschäftstag berechnet.
Verfügbarkeit des Nettoinventarwertes je Anteil	Der Nettoinventarwert je Anteil ist an jedem Berechnungstag verfügbar.
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse <sup>2</sup>	Innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag.
Besondere Risikohinweise <sup>3</sup>	Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann zu einer höheren Volatilität bei den Anteilspreisen führen, was höhere Verluste für den Anleger zur Folge haben kann.  Durch Total Return Swaps auf Aktien eingegangene Long- und Short-Engagements können das Engagement gegenüber mit Aktien verbundenen Risiken erhöhen.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die eher an einer Maximierung der langfristigen Renditen interessiert sind als an der Minimierung möglicher kurzfristiger Verluste.
Performancegebühr	20 % (nur für E-Anteile: 15 %) (der Multiplikator) der Outperformance gegenüber der Benchmark BBA Libor USD 3 Month Act 360, wobei eine High Water Mark gemäss der Methode in Abschnitt 3.2 (A) zur Anwendung kommt.

<sup>1</sup> Anweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft nach der Handelsschlusszeit für einen Geschäftstag eingehen, werden in der Regel am darauffolgenden Handelstag ausgeführt, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft erklärt sich mit einer Fristabweichung einverstanden, und unter der Voraussetzung, dass alle Anteilinhaber gerecht behandelt werden.

<sup>2</sup> Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

<sup>3</sup> Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesem Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.



## Merkmale der Anteilklassen

Anteilklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag <sup>4</sup>
A	USD 10 000	USD 5 000	USD 10 000	bis zu 3 %
C	USD 10 000	USD 5 000	USD 10 000	bis zu 1 %
C1	USD 10 000	USD 5 000	USD 10 000	bis zu 1 %
E	USD 10 000	USD 5 000	USD 10 000	bis zu 1 %
I	USD 5 000 000	USD 2 500 000	USD 5 000 000	Entfällt

Anteilklassen	Managementgebühr <sup>5</sup>	Vertriebsgebühr <sup>5</sup>	Performancegebühr
A	2,00 %	Entfällt	Ja
C	1,50 %	1,50 %	Ja
C1	1,50 %	Entfällt	Ja
E	1,00 %	Entfällt	Ja
I	Entfällt	Entfällt	Entfällt

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilklassen mit Währungsabsicherung getragen.

<sup>4</sup> Prozentangaben sind unter Bezug auf den gesamten Zeichnungsbetrag angegeben und machen 3,09278 % des Nettoinventarwertes pro A-Anteil und 1,0101 % des Nettoinventarwertes pro C-, C1 und E-Anteil aus.

<sup>5</sup> Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

# Schroder GAIA UK Dynamic Absolute Return Fund

## Anlageziel

Der Fonds strebt eine absolute Rendite durch Kapitalzuwachs und Erträge an, indem er direkt oder indirekt durch den Einsatz von Derivaten in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen investiert, die im Vereinigten Königreich eingetragen sind, dort ihren Hauptsitz haben, notiert sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Absolute Rendite bedeutet, dass der Fonds versucht, über einen Zeitraum von 12 Monaten hinweg unter allen Marktbedingungen eine positive Rendite zu erzielen. Dies kann jedoch nicht garantiert werden. Ihr Kapital ist also einem Risiko ausgesetzt.

## Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die im Vereinigten Königreich eingetragen sind, dort ihren Hauptsitz haben, notiert sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der Fonds kann zudem in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren anlegen, die von britischen Unternehmen, der britischen Regierung oder von Regierungsstellen oder supranationalen Einrichtungen im Vereinigten Königreich ausgegeben werden. Da der Fonds durch keinen Index beschränkt ist, wird er ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Die Anlagen werden direkt (durch physische Bestände) und/oder indirekt (über Derivate) vorgenommen. Der Fonds kann Derivate (einschliesslich Total Return Swaps und Differenzkontrakte) long und short einsetzen, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Wenn der Fonds Total Return Swaps und Differenzkontrakte einsetzt, handelt es sich bei den Basiswerten um Instrumente, in die der Fonds gemäss seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik investieren darf. Total Return Swaps und Differenzkontrakte dürfen insbesondere eingesetzt werden, um ein Long- und Short-Engagement oder ein Absicherungsengagement in Bezug auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere einzugehen. Das Bruttoengagement von Total Return Swaps und Differenzkontrakten beträgt maximal 250 % und wird voraussichtlich innerhalb der Spanne von 0 % bis 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds bleiben. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein. Der Fonds darf bei der Kombination von Long- und Short-Positionen eine Long- oder Short-Nettoposition eingehen.

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente investieren und Barmittel halten. Der Fonds kann in Ausnahmefällen bis zu 100 % seines Vermögens in Barmitteln halten. Der Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Vermögens in offene Investmentfonds investieren.

Die Kapazität des Fonds ist möglicherweise begrenzt, sodass der Fonds oder einige seiner Anteilsklassen für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die jeweilige Klasse geschlossen werden kann (s. Abschnitt 2.3).

## Gesamtrisiko

Der Fonds setzt die absolute Value-at-Risk-(VaR-)Methode zur Messung seines Marktrisikos ein.

## Erwartete Hebelwirkung

150 % des gesamten Nettovermögens.

Die Hebelung kann höher sein, wenn die Volatilität nachhaltig sinkt oder wenn Kursrückgänge an den Märkten erwartet werden.

## Merkmale des Fonds

Fondswährung	GBP
Anlageverwalter	BennBridge Ltd. ist ein am 15. November 2016 nach den Gesetzen von England und Wales gegründetes Unternehmen. Es ist von der Financial Conduct Authority (UK) zugelassen und wird durch diese beaufsichtigt.
Handelsschluss <sup>1</sup>	13.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an einem Handelstag
Handelshäufigkeit / Handelstag	Täglich.
Berechnungstag	Jeder Geschäftstag. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für den vorangehenden Geschäftstag berechnet.
Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil	Der Nettoinventarwert je Anteil ist an jedem Berechnungstag verfügbar. Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge nur auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt werden, der für Handelstage berechnet wird. Der Nettoinventarwert je Anteil, der für Nicht-Handelstage berechnet wird, dient lediglich der Information und der Berechnung von Gebühren.
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse <sup>2</sup>	Innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag

<sup>1</sup> Anweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft nach der Handelsschlusszeit für einen Geschäftstag eingehen, werden in der Regel am darauffolgenden Handelstag ausgeführt, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft erklärt sich mit einer Fristabweichung einverstanden, und unter der Voraussetzung, dass alle Anteilinhaber gleich behandelt werden.

<sup>2</sup> Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

Besondere Risikohinweise <sup>3</sup>	Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann zu einer höheren Volatilität bei den Anteilspreisen führen, was höhere Verluste für den Anleger zur Folge haben kann.  Durch Total Return Swaps auf Aktien eingegangene Long- und Short-Engagements können das Engagement gegenüber mit Aktien verbundenen Risiken erhöhen.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die eher an einer Maximierung der langfristigen Renditen interessiert sind als an der Minimierung möglicher kurzfristiger Verluste.
Performancegebühr	20 % der absoluten Outperformance gegenüber einer High Water Mark gemäss der in Abschnitt 3.2 (B) beschriebenen Methode.

## Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag <sup>4</sup>
C	10 000 GBP	5 000 GBP	10 000 GBP	bis zu 1 %
I	5 000 000 GBP	2 500 000 GBP	5 000 000 GBP	Entfällt
K	10 000 GBP	5 000 GBP	10 000 GBP	bis zu 3 %
R	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt

Anteilsklassen	Managementgebühr <sup>5</sup>	Vertriebsgebühr <sup>5</sup>	Performancegebühr
C	1,00 %	Entfällt	Ja
I	Entfällt	Entfällt	Entfällt
K	1,50 %	Entfällt	Ja
R	1,00 %	Entfällt	Ja

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

<sup>3</sup> Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesem Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.

<sup>4</sup> Prozentangaben sind unter Bezug auf den gesamten Zeichnungsbetrag angegeben und machen 3,09278 % des Nettoinventarwertes pro A-Anteil und 1,0101 % des Nettoinventarwertes pro C-, C1- und E-Anteil aus.

<sup>5</sup> Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

# Schroder GAIA Two Sigma Diversified

## Anlageziel

Ziel des Fonds ist Kapitalzuwachs durch Anlagen an den Märkten für Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, fest und variabel verzinsliche Wertpapiere und Währungen weltweit.

## Anlagepolitik

Der Anlageverwalter zielt darauf ab, durch den Einsatz von ausgereiften Computersystemen zur Umsetzung eines modellbasierten Anlageansatzes einen Kapitalzuwachs zu erwirtschaften. Der Fonds betreibt eine Kombination aus US-amerikanischen aktienmarktneutralen und globalen Makro-Handelsstrategien. Die aktienmarktneutrale Strategie zielt darauf ab, von synthetischen Long- und Short-Positionen bei unter- und überbewerteten Aktien auf dem Aktienmarkt zu profitieren. Die globale Makro-Strategie ist eine Mischung fundamentaler und technischer Modelle, die darauf abzielen, Veränderungen der globalen Anlagepreise auszunutzen.

Der Fonds investiert direkt (durch physische Bestände) und/oder indirekt (über Derivate) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, fest und variabel verzinsliche Wertpapiere und Währungen weltweit sowie in Investmentfonds, die in solche Instrumente investieren.

Der Fonds setzt Derivate (einschliesslich Total Return Swaps und Differenzkontrakte) extensiv zum Aufbau von Long- und Short-Engagements ein, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren (einschliesslich Steuerung von Zins- und Währungsrisiken) oder den Fonds effizienter zu verwalten. Wenn der Fonds Total Return Swaps und Differenzkontrakte einsetzt, handelt es sich bei den Basiswerten um Instrumente und Indizes, in die der Fonds gemäss seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik auch anderweitig investieren darf. Total Return Swaps und Differenzkontrakte dürfen insbesondere eingesetzt werden, um ein Long- und Short-Engagement oder ein Absicherungsengagement in Bezug auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere einzugehen. Das Bruttoengagement von Total Return Swaps und Differenzkontrakten beträgt maximal 120 % und wird voraussichtlich innerhalb der Spanne von 60 % bis 110 % des

Nettoinventarwerts bleiben. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein. Der Fonds hat zudem die Flexibilität, über Derivate aktive Long- und Short-Währungspositionen einzurichten. Der Fonds darf bei der Kombination von Long- und Short-Positionen eine Long- oder Short-Nettoposition eingehen.

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente investieren und Barmittel halten. Der Fonds kann bis zu 100 % in Barmitteln und Geldmarktinstrumenten halten.

Der Fonds darf bis zu 10 % seines Vermögens in offene Investmentfonds investieren.

Da der Fonds durch keinen Index beschränkt ist, wird er ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Die Kapazität des Fonds ist möglicherweise begrenzt, so dass der Fonds oder einige seiner Anteilsklassen für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die jeweilige Klasse geschlossen werden können (s. Abschnitt 2.3).

## Gesamtrisiko

Der Fonds setzt die absolute Value-at-Risk-(VaR-)Methode zur Messung seines Marktrisikos ein.

## Erwartete Hebelwirkung

700 % des gesamten Nettovermögens

Zur Umsetzung seiner Anlagestrategie setzt der Fonds in erheblichem Masse derivative Finanzinstrumente ein, die eine hohe Hebelwirkung erzeugen können.

Wenn sich am Markt entsprechende Chancen ergeben, kann die Hebelung des Fonds deutlich höher ausfallen, da der Fonds Instrumente wie z. B. kurzfristige Zinskontrakte einsetzt, die eine erhebliche Bruttohebelung erfordern, um ein begrenztes Risiko zu erzielen.

## Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Two Sigma Advisers LP  Two Sigma Advisers, LP ist eine „limited partnership“-Gesellschaft nach dem Recht des Bundesstaats Delaware (USA). Two Sigma Advisers, LP ist seit Dezember 2009 als Anlageberater tätig und seit dem 18. Februar 2010 bei der U.S. Securities and Exchange Commission gemäss dem U.S. Investment Advisers Act von 1940 als Anlageberater registriert. Two Sigma Advisers, LP ist ausserdem Mitglied der National Futures Association und bei der Commodity Futures Trading Commission in Bezug auf bestimmte ihrer Anlageprodukte gemäss CFTC Rule 4.7 im Rahmen des Commodity Exchange Act als Rohstoffpoolbetreiber oder Rohstoffhandelsberater registriert und sie ist in Bezug auf diese Produkte im Einklang mit dieser Vorschrift tätig. Darüber hinaus ist Two Sigma Advisers, LP ein qualifizierter professioneller Vermögensverwalter für die Zwecke des U.S. Employee Retirement Income Security Act von 1974.
Handelsschluss <sup>1</sup>	13.00 Uhr Ortszeit Luxemburg drei Geschäftstage vor einem Handelstag
Handelshäufigkeit / Handelstag	Wöchentlich an jedem Mittwoch oder am nächsten Geschäftstag, wenn der Mittwoch kein Geschäftstag <sup>1</sup> ist, sowie am letzten Geschäftstag des Monats
Berechnungstag	Jeder Geschäftstag. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für den vorangehenden Geschäftstag berechnet.

<sup>1</sup> Anweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft nach der Handelsschlusszeit für einen Geschäftstag eingehen, werden in der Regel am darauffolgenden Handelstag ausgeführt, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft erklärt sich mit einer Fristabweichung einverstanden, und unter der Voraussetzung, dass alle Anteilsinhaber gerecht behandelt werden.

Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil	Der Nettoinventarwert je Anteil ist an jedem Berechnungstag verfügbar. Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge nur auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt werden, der für Handelstage berechnet wird. Der Nettoinventarwert je Anteil, der für Nicht-Handelstage berechnet wird, dient lediglich der Information und der Berechnung von Gebühren.
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse <sup>2</sup>	Innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise <sup>3</sup>	<p>Der Fonds nutzt eine erhebliche Hebelung über derivative Finanzinstrumente, die sowohl die Gewinne als auch die Verluste seiner Anlagen vergrössern und in grösseren Fluktuationen seines Nettoinventarwerts resultieren wird. Dies erhöht das Risiko des Fonds im Vergleich zu einem nicht gehebelten Fonds erheblich. Eine Hebelung tritt ein, wenn das gesamte wirtschaftliche Engagement des Fonds den Betrag der investierten Vermögenswerte übersteigt.</p> <p>Durch Total Return Swaps auf Indizes und Anleihen eingegangene Long- und Short-Engagements können das Engagement in Kreditrisiken erhöhen.</p> <p>Der Anlageverwalter wird bestimmte quantitative Anlagestrategien einsetzen, die einer Reihe von Risiken unterliegen, einschliesslich unter anderem der Abhängigkeit von proprietären oder im Rahmen von Lizenzen genutzten Technologien, und somit kann die Abhängigkeit von derartigen Technologien oder Strategien oder deren Versagen eine erheblichere Auswirkung auf die Fähigkeit des Anlageverwalters zum Erreichen der Ziele des Fonds haben als dies bei Fonds der Fall ist, die nicht von derartigen Technologien oder Strategien abhängig sind.</p>
Profil des typischen Anlegers	<p>Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die eher an einer Maximierung der langfristigen Renditen interessiert sind als an der Minimierung möglicher kurzfristiger Verluste. Der Fonds ist nicht für Privatanleger vorgesehen; er richtet sich an versierte Anleger. Als versiert gelten Anleger, die:</p> <p>a) die Strategie, die Eigenschaften und die Risiken des Fonds verstehen und somit eine fundierte Anlageentscheidung treffen können; und</p> <p>b) über Kenntnisse und Anlagentherapie im Zusammenhang mit Finanzprodukten, die (wie dieser Fonds) komplexe Derivate und/oder Derivatstrategien einsetzen, sowie bezüglich der Finanzmärkte allgemein verfügen.</p>
Performancegebühr	20 % (der Multiplikator) der absoluten Outperformance gegenüber einer High-Water-Mark gemäss der in Abschnitt 3.2 (B) beschriebenen Methode.
Besondere Kostenhinweise	Der Fonds wird Strategien einsetzen, bei denen häufig mit Wertpapieren gehandelt wird. Da Provisionen und Maklercourtage pro Transaktion anfallen, können dem Fonds höhere Kosten entstehen als einem Fonds, der weniger häufig handelt.

## Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag <sup>4</sup>
C	10 000 USD	5 000 USD	10 000 USD	bis zu 1 %
C1	10 000 USD	5 000 USD	10 000 USD	bis zu 1 %
I	5 000 000 USD	2 500.000 USD	5 000 000 USD	Entfällt
K	10 000 USD	5 000 USD	10 000 USD	bis zu 3 %

Anteilsklassen	Managementgebühr <sup>5</sup>	Vertriebsgebühr <sup>5</sup>	Performancegebühr
C	1,40 %	Entfällt	Ja
C1	1,40 %	Entfällt	Ja
I	Entfällt	Entfällt	Entfällt
K	1,90 %	Entfällt	Ja

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

<sup>2</sup> Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

<sup>3</sup> Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesem Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.

<sup>4</sup> Prozentangaben sind unter Bezug auf den gesamten Zeichnungsbetrag angegeben und machen 3,09278 % des Nettoinventarwertes pro A-Anteil und 1,0101 % des Nettoinventarwertes pro C-, C1- und E-Anteil aus.

<sup>5</sup> Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.



# Schroder GAIA Wellington Pagosa

## Anlageziel

Der Fonds strebt die Erzielung von Kapitalzuwachs durch eine Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, fest und variabel verzinslichen Wertpapieren und Währungen aus aller Welt einschliesslich von Schwellenmärkten an.

## Anlagepolitik

Ziel des Fonds ist Kapitalzuwachs durch Verfolgung eines Multi-Strategie-Ansatzes zur Anlage in einem diversifizierten Spektrum von Vermögenswerten und Märkten. Anlagen werden direkt (durch physische Bestände) und/oder indirekt über i) Derivate und/oder ii) zulässige übertragbare Wertpapiere, in die kein Derivat eingebettet ist, vorgenommen und umfassen Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, fest- oder variabel verzinslichen Wertpapiere und Währungen sowie Investmentfonds, die in diese Instrumente investieren. Der Fonds teilt sein Vermögen auf mehrere zugrunde liegende Strategien auf, zu denen unter anderem Long/Short Aktien-, globale Makro-, Kredit-, ereignisorientierte, marktneutrale und Relative Value-Strategien zählen. Der Anlageverwalter beabsichtigt, das Vermögen auf einen diversifizierten Satz zugrunde liegender Strategien aufzuteilen. Die Kombination zugrunde liegender Strategien wird über Anlagestile (z.B. fundamental vs. quantitativ), Marktsektoren, Anlagethemen und Zeithorizonte hinweg diversifiziert, um so die Abhängigkeit des Fonds von einzelnen Renditequellen zu verringern. Der Umfang der Allokationen auf die einzelnen zugrunde liegenden Strategien hängt jeweils vom Renditeziel, der Risikotoleranz und den Richtlinien des Fonds ab. Die Auswirkungen der einzelnen zugrunde liegenden Strategien auf das Gesamtrisikoprofil des Fonds werden sowohl einzeln als auch kollektiv bewertet, wobei Korrelationen zwischen Anlagestrategien beachtet werden.

Zu den fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren zählen Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Schuldtitel aus Schwellenländern, Wandelanleihen (einschliesslich bedingter Wandelanleihen) und inflationsgebundene Anleihen. Der Fonds kann bis zu 50 % seines Vermögens in Wertpapiere ohne Investment Grade investieren (wobei es sich um Wertpapiere mit einem Kreditrating unterhalb von Investment Grade nach Standard & Poor's oder einem entsprechenden Rang anderer Kreditratingagenturen handelt). Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in notleidende Wertpapiere und bis zu 20 % seines Vermögens in forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere investieren. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens auf Nettobasis in bedingte Wandelanleihen investieren.

Der Fonds setzt Derivate (einschliesslich von Total Return Swaps und Differenzkontrakten) in erheblichem Masse long und short ein, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren (dies umfasst auch das Management von Zins- und Währungsrisiken) oder den Fonds effizienter zu verwalten. Der Fonds hat die Flexibilität, durch derivative Finanzinstrumente aktive Long- und Short-Währungspositionen einzurichten. Zwei der wichtigsten Faktoren, die zur hohen erwarteten Hebelung des Fonds beitragen, können gegebenenfalls der Handel mit

Währungs- sowie Zinsderivaten sein. Wenn der Fonds Total Return Swaps und Differenzkontrakte einsetzt, handelt es sich bei den Basiswerten um Instrumente und Indizes, in die der Fonds ansonsten gemäss seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik direkt investieren darf. Total Return Swaps und Differenzkontrakte dürfen insbesondere eingesetzt werden, um ein Long- und Short-Engagement in Bezug auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere einzugehen. Das Bruttoengagement von Total Return Swaps und Differenzkontrakten beträgt maximal 500 % und wird voraussichtlich innerhalb der Spanne von 150 % bis 300 % des Nettoinventarwerts bleiben. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein. Der Fonds darf bei der Kombination von Long- und Short-Positionen eine Long- oder Short-Nettoposition eingehen.

Der Fonds kann direkt in China B-Aktien und China H-Aktien investieren. Zudem kann er bis zu 10 % seines Vermögens über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in China A-Aktien investieren.

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente investieren und Barmittel halten. Der Fonds kann in Ausnahmefällen bis zu 100 % seines Vermögens in Barmitteln halten. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in offene Investmentfonds investieren.

Da der Fonds nicht an einen Index geknüpft ist, wird er ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Die Kapazität des Fonds ist möglicherweise begrenzt, sodass der Fonds oder einige seiner Anteilklassen für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die jeweilige Klasse geschlossen werden können (siehe Abschnitt 2.3).

## Gesamtrisiko

Der Fonds setzt die absolute Value-at-Risk- (VaR-)Methode zur Messung seines Marktrisikos ein.

## Erwartete Hebelwirkung

1.500 % bis 3.500 % des gesamten Nettovermögens. Zur Umsetzung seiner Anlagestrategie setzt der Fonds in erheblichem Masse derivative Finanzinstrumente ein, die eine hohe Hebelwirkung erzeugen können.

Wenn sich am Markt entsprechende Chancen ergeben, kann die Hebelung des Fonds deutlich höher ausfallen, da der Fonds Instrumente wie z. B. kurzfristige Zinskontrakte einsetzt, die eine erhebliche Bruttohebelung erfordern, um ein begrenztes Risiko zu erzielen. Der Handel mit Währungs- und Zinsderivaten könnte, wenn mehrere sich ausgleichende Long- und Short-Positionen (gemäss der Methode der Summe der Nennwerte) nicht gegeneinander aufgerechnet werden dürfen, zu einem erheblichen aber vorübergehenden Anstieg der Bruttohebelung führen. Die vorstehend beschriebenen Situationen können gleichzeitig auftreten und eine deutlich höhere Hebelung zur Folge haben. Die erwartete Hebelwirkung könnte auch niedriger als erwartet sein.

## Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Wellington Management International Limited

	Wellington Management International Ltd ist eine am 7. September 2001 in England und Wales gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie ist von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich zur Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten zugelassen und wird von dieser reguliert. Sie ist zudem bei der US Securities and Exchange Commission als Anlageberater im Sinne des US Investment Advisers Act von 1940 registriert.
Unteranlageverwalter	Wellington Management Company LLP  Wellington Management Company LLP ist eine 2014 nach dem Recht des US-Bundesstaats Delaware gegründete Limited Liability Partnership Sie ist bei der US Securities and Exchange Commission als Anlageverwalter im Sinne des US Investment Advisers Act von 1940 registriert.
Handelsschluss <sup>1</sup>	13.00 Uhr Ortszeit Luxemburg drei Geschäftstage vor einem Handelstag
Handelshäufigkeit / Handelstag	Wöchentlich an jedem Mittwoch oder am nächsten Geschäftstag, wenn der Mittwoch kein Geschäftstag <sup>1</sup> ist, sowie am letzten Geschäftstag des Monats
Berechnungstag	Jeder Geschäftstag. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für den vorangehenden Geschäftstag berechnet.
Verfügbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil	Der Nettoinventarwert je Anteil ist an jedem Berechnungstag verfügbar. Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge nur auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt werden, der für Handelstage berechnet wird. Der Nettoinventarwert je Anteil, der für Nicht-Handelstage berechnet wird, dient lediglich der Information und der Berechnung von Gebühren.
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse <sup>2</sup>	Innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise <sup>3</sup>	Der Fonds nutzt eine erhebliche Hebelung über derivative Finanzinstrumente, die sowohl die Gewinne als auch die Verluste seiner Anlagen vergrößern und in grösseren Fluktuationen seines Nettoinventarwerts resultieren wird. Dies erhöht das Risiko des Fonds im Vergleich zu einem nicht gehebelten Fonds erheblich. Eine Hebelung tritt ein, wenn das gesamte wirtschaftliche Engagement des Fonds den Betrag der investierten Vermögenswerte übersteigt.  Der Fonds verfolgt einen Multi-Portfoliomanager-Ansatz und verteilt Kapital auf mehrere unterschiedliche Teams innerhalb der Wellington-Gruppe, die ihre Anlageentscheidungen nicht koordinieren. Es besteht daher das Risiko, dass die kollektiven Anlageentscheidungen dieser Teams durch unbeabsichtigten Zufall konzentrierte oder sich gegenseitig ausgleichende Risikopositionen zur Folge haben könnten.
<b>Bedingte Wandelanleihen</b>	
Eine bedingte Wandelanleihe ist ein Schuldinstrument, das bei Eintreten eines vordefinierten auslösenden Ereignisses in Aktien des Emittenten umgewandelt oder teilweise oder gänzlich abgeschrieben wird. Die Bestimmungen der Anleihe geben bestimmte auslösende Ereignisse und Umwandlungsquoten vor. Die auslösenden Ereignisse können ausserhalb des Einflussbereichs des Emittenten liegen. Ein häufig verwendetes auslösendes Ereignis ist der Rückgang der Eigenkapitalquote des Emittenten unter einen bestimmten Schwellenwert. Eine Umwandlung kann dazu führen, dass der Wert der Anlage deutlich und unumkehrbar sinkt, in bestimmten Fällen sogar auf null.	
Kuponzahlungen auf bestimmte bedingte Wandelanleihen können vollständig im Ermessen des Emittenten liegen und jederzeit aus jeglichem Grund und über jeden beliebigen Zeitraum hinweg storniert werden.	
Im Gegensatz zur typischen Kapitalhierarchie erleiden Anleger in bedingten Wandelanleihen noch vor Inhabern von Aktien einen Kapitalverlust.	
Die meisten bedingten Wandelanleihen werden als unbefristete Instrumente ausgegeben, die zu vorab festgesetzten Terminen gekündigt werden können. Unbefristete bedingte Wandelanleihen werden gegebenenfalls am vorab festgesetzten Kündigungstermin nicht abgerufen, und Anleger erhalten ihr Kapital am Kündigungstermin oder zu einem anderen Termin möglicherweise nicht zurück.	
Es gibt keine weitläufig akzeptierten Standards für die Bewertung bedingter Wandelanleihen. Der Preis, zu dem Anleihen verkauft werden, kann daher über oder unter dem Preis liegen, zu dem sie unmittelbar vor ihrem Verkauf bewertet wurden.	
Unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, einen willigen Käufer für bedingte Wandelanleihen zu finden, und der Verkäufer muss für einen Verkauf gegebenenfalls einen erheblichen Abschlag auf den erwarteten Wert der Anleihe akzeptieren.	

<sup>1</sup> Anweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft nach der Handelsschlusszeit für einen Geschäftstag eingehen, werden in der Regel am darauffolgenden Handelstag ausgeführt, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft erklärt sich mit einer Fristabweichung einverstanden, und unter der Voraussetzung, dass alle Anteilinhaber gerecht behandelt werden.

<sup>2</sup> Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

<sup>3</sup> Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesem Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.

## Notleidende Wertpapiere

Bei notleidenden Wertpapieren handelt es sich um Emissionen von Unternehmen, die eine Restrukturierung oder Liquidation durchlaufen oder sich anderweitig schwierigen Umständen ausgesetzt sehen. Der Wert von Anlagen in notleidenden Wertpapieren kann stark schwanken, da er von den künftigen Umständen des Emittenten abhängt, die zum Zeitpunkt der Anlage nicht bekannt sind. Es kann schwierig sein, einen willigen Käufer für notleidende Wertpapiere zu finden. In einem solchen Fall muss der Verkäufer für einen Verkauf gegebenenfalls einen erheblichen Abschlag auf den erwarteten Wert der Wertpapiere akzeptieren. Diese Faktoren wirken sich auf den Wert des Fonds aus.

## Stock Connect

Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect sind Wertpapierhandels- und Clearing-Programme, die von The Stock Exchange of Hong Kong Limited, der Shanghai/Shenzhen Stock Exchange, Hong Kong Securities Clearing Company Limited und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited entwickelt wurden, um einen gemeinsamen Aktienmarktzugang zwischen der Volksrepublik China (ohne Hongkong, Macao und Taiwan) und Hongkong zu schaffen. Eine ausführliche Beschreibung der Programme sowie der hiermit verbundenen Risiken ist Anhang II dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Profil des typischen Anlegers	<p>Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die eher an einer Maximierung der langfristigen Renditen interessiert sind als an der Minimierung möglicher kurzfristiger Verluste. Der Fonds ist nicht für Privatanleger vorgesehen; er richtet sich an versierte Anleger. Als versiert gelten Anleger, die:</p> <p>a) die Strategie, die Eigenschaften und die Risiken des Fonds verstehen und somit eine fundierte Anlageentscheidung treffen können; und</p> <p>b) über Kenntnisse und Anlageerfahrung im Zusammenhang mit Finanzprodukten, die (wie dieser Fonds) komplexe Derivate und/oder Derivatstrategien einsetzen, sowie bezüglich der Finanzmärkte allgemein verfügen.</p>
Performancegebühr	20 % (nur für E-Anteile: 15 %) (der Multiplikator) der absoluten Outperformance gegenüber der BBA Libor USD 3 Month Act 360 Benchmark, vorbehaltlich einer High Water Mark, die gemäss der in Abschnitt 3.2(A) dargelegten Methode ermittelt wird.

## Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag <sup>4</sup>
A	USD 10 000	USD 5 000	USD 10 000	bis zu 3 %
A1	USD 10 000	USD 5 000	USD 15 000	bis zu 2 %
C	USD 10 000	USD 5 000	USD 10 000	bis zu 1 %
C1	USD 10 000	USD 5 000	USD 10 000	bis zu 1 %
E	USD 10 000	USD 5 000	USD 10 000	bis zu 1 %
I	USD 5 000 000	USD 2 500 000	USD 5 000 000	Entfällt

Anteilsklassen	Managementgebühr <sup>5</sup>	Vertriebsgebühr <sup>5</sup>	Performancegebühr
A	2,00 %	Entfällt	Ja
A1	bis zu 2 %	bis zu 2 %	Ja
C	1,25 %	Entfällt	Ja
C1	1,25 %	Entfällt	Entfällt
E	0,75 %	Entfällt	Ja
I	Entfällt	Entfällt	Entfällt

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

<sup>4</sup> Prozentangaben sind unter Bezug auf den gesamten Zeichnungsbetrag angegeben und machen 3,09278 % des Nettoinventarwertes pro A-Anteil, 2,04081 % pro A1-Anteil und 1,0101 % des Nettoinventarwertes pro C-, C1- und E-Anteil aus.

<sup>5</sup> Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

## Kategorie 2 - Intern verwaltete Fonds

# Schroder GAIA Cat Bond

### Anlageziel

Der Fonds zielt auf eine Gesamtrendite ab.

### Anlagepolitik

Der Fonds wird weltweit in ein diversifiziertes Portfolio investieren, das ein Engagement bei Versicherungsrisiken bietet. Hierzu zählen Insurance Linked Securities sowie derivative Finanzinstrumente, die ein Engagement gegenüber Katastrophenrisiken bieten und auf verschiedenste Währungen lauten. Der Fonds darf Barmittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente halten. Der Fonds wird nicht in Instrumente investieren, die mit Life Settlements (überschriebenen Lebensversicherungspolice) verbunden sind.

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente zu Absicherungs- und Anlagezwecken einsetzen. Diese umfassen OTC-Papiere und/oder börsengehandelte Optionen, Futures, Swaps (einschliesslich Total Return Swaps) und/oder eine Kombination aus diesen. Wenn der Fonds Total Return Swaps einsetzt, handelt es sich bei den Basiswerten um Instrumente, in die der Fonds gemäss seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik investieren darf. Total Return Swaps dürfen insbesondere eingesetzt werden, um ein Long- und Short-Engagement oder ein Absicherungsengagement in Bezug auf fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, Indizes und Derivate einzugehen. Das Bruttoengagement von Total Return Swaps wird 10 % nicht überschreiten und wird voraussichtlich innerhalb der Spanne von 0 % bis 3 % des Nettoinventarwerts bleiben. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Der Fonds investiert nicht mehr als 10 % seines Vermögens in offene Investmentfonds.

Die Kapazität des Fonds ist möglicherweise begrenzt, sodass der Fonds oder einige seiner Anteilklassen für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die jeweilige Klasse geschlossen werden können (siehe Abschnitt 2.3).

### Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Schroder Investment Management (Switzerland) AG Schroder Investment Management (Switzerland) AG ist eine in der Schweiz konstituierte Gesellschaft und wurde am 3. Juni 2008 gegründet. Sie wird von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht reguliert.
Handelsschluss <sup>1</sup>	Zeichnung: 13.00 Uhr Ortszeit Luxemburg drei Geschäftstage vor einem Handelstag Rücknahme: 13.00 Uhr Ortszeit Luxemburg sieben Geschäftstage vor einem Handelstag
Handelshäufigkeit / Handelstag	Vierzehntägig, am zweiten und vierten Freitag eines Monats (oder jeweils am nächsten Geschäftstag, wenn es sich bei dem Freitag nicht um einen Geschäftstag handelt) und am letzten Geschäftstag eines Monats.
Berechnungstag	Wöchentlich an jedem Freitag und am letzten Geschäftstag eines Monats.
Verfügbarkeit des Nettoinventarwertes je Anteil	Der Nettoinventarwert je Anteil ist einen Geschäftstag nach jedem Berechnungstag verfügbar.

### Weitere Informationen

Der Fonds wird nur in derivative Finanzinstrumente investieren, die Artikel 41 (1) (g) des Gesetzes entsprechen.

Der Fonds wird nur in Insurance Linked Securities investieren, die als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes und Artikel 2 der grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes gelten. Soweit zulässig, können die Insurance Linked Securities, in die Investitionen vorgenommen werden, auch als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 (2) des Gesetzes gelten.

In die Insurance Linked Securities, in die der Fonds investiert, wird kein derivatives Instrument eingebettet sein.

Der Fonds wird die von Artikel 44 des Gesetzes vorgeschriebenen Diversifizierungsgrenzen von 20 % und 35 % einhalten. Insbesondere wird eine angemessene Diversifizierung von Versicherungsrisiken durch die Überwachung des erwarteten Verlustbeitrags und des wahrscheinlichen Maximalverlusts (wobei es sich um in der Rückversicherungsbranche fest etablierte Kennzahlen handelt) gewährleistet. Der erwartete Verlust entspricht dem jährlichen wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt der Wertminderung des Fondsportfolios aufgrund des Eintritts von Versicherungsereignissen. Hierbei stellt der wahrscheinliche Maximalverlust die Wertminderung des Fondsportfolios als 99%igen Value-at-Risk (VaR) des maximalen jährlichen Verlusts aus dem Eintritt eines einzelnen Versicherungsereignisses dar.

### Gesamtrisiko

Der Fonds verwendet den Commitment-Ansatz zur Messung seines Marktrisikos.

<sup>1</sup> Anweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft nach der Handelsschlusszeit für einen Geschäftstag eingehen, werden in der Regel am darauffolgenden Handelstag ausgeführt, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft erklärt sich mit einer Fristabweichung einverstanden, und unter der Voraussetzung, dass alle Anteilsinhaber gerecht behandelt werden.

	Handelsaufträge werden nur auf der Basis eines für einen Handelstag berechneten Nettoinventarwertes je Anteil abgewickelt; die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil an Nicht-Handelstagen erfolgt ausschliesslich zur Information sowie zur Berechnung von Gebühren.
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse <sup>2</sup>	Zeichnung: Innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag. Rücknahme: Innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag.
Besondere Risikohinweise <sup>3</sup>	<p><b>Katastrophen</b></p> <p>Der Fonds investiert in Versicherungsverbriefungen. Solche individuellen Anlagen oder Wertpapiere können aufgrund von Versicherungsereignissen wie Naturkatastrophen, von Menschen verursachten oder sonstigen Katastrophen schwerwiegende oder vollständige Verluste erleiden. Katastrophen können durch verschiedenste Ereignisse ausgelöst werden, unter anderem durch Hurrikane, Erdbeben, Taifune, Hagelstürme, Überflutungen, Tsunamis, Tornados, Stürme, Extremtemperaturen, Luftfahrtunfälle, Feuer, Explosionen und Seeunfälle. Die Häufigkeit und der Schweregrad solcher Katastrophen sind von Natur aus unvorhersehbar, und die durch solche Katastrophen ausgelösten Verluste des Fonds könnten erheblich sein. Klimatische oder sonstige Ereignisse, die zu einem Anstieg der Wahrscheinlichkeit und/oder des Schweregrads solcher Ereignisse führen könnten (wenn die globale Erwärmung beispielsweise häufigere und stärkere Hurrikane zur Folge hat), könnten einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Fonds haben. Das Engagement eines Fonds gegenüber solchen Ereignissen wird zwar gemäss seinem Anlageziel diversifiziert, ein einzelnes Katastrophenereignis könnte jedoch mehrere geografische Zonen und Geschäftsbereiche treffen. Auch könnte die Häufigkeit oder der Schweregrad von Katastrophenereignissen die Erwartungen übertreffen. Beide Fälle könnten einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds haben.</p> <p><b>Modellierungsrisiko</b></p> <p>Anlageentscheidungen beruhen unter anderem auf den Ergebnissen von Analysen, die von Modellen durchgeführt wurden, welche entweder intern entwickelt oder von auf die Modellierung von Katastrophenrisiken spezialisierten Drittfirmen bereitgestellt werden. Diese Modelle beruhen auf diversen Annahmen, die teilweise subjektiv sind, und in manchen Fällen kommt es auch zu Abweichungen zwischen den Annahmen der verschiedenen auf die Modellierung von Katastrophenrisiken spezialisierten Firmen und/oder internen Annahmen. Kein Modell ist eine genaue Abbildung der Wirklichkeit bzw. könnte dies sein. Die Ergebnisse, die sich aus den von diesen Modellen durchgeführten Analysen ergeben, können nicht als Tatsachen, Projektionen oder Vorhersagen zukünftiger katastrophaler Verluste oder als Hinweis auf zukünftige Renditen angesehen werden. Es ist erwiesen, dass die tatsächlichen Verluste wesentlich von den Ergebnissen dieser Modelle abweichen können. Individuelle Instrumente können Risiken ausgesetzt sein, die durch intern entwickelte oder von einem anderen risikomodellierenden Unternehmen bereitgestellte quantitative Modelle nicht erfasst werden.</p> <p><b>Ereignisrisiko</b></p> <p>Ereignisrisiko bezieht sich auf das Eintreten eines Versicherungsereignisses, das gemäss den vertraglichen Bedingungen von ILS abgedeckt ist. Dieses Risiko ist ein wesentliches Merkmal von ILS und stellt einen grundlegenden Unterschied zu herkömmlichen Anleihen dar. Anleger können ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren, wenn eine Naturkatastrophe oder ein anderes Versicherungsereignis eine Zahlung gemäss der zugrundeliegenden Risikoübertragungsvereinbarung, auf die sich das ILS bezieht, auslöst.</p> <p><b>Liquiditätsrisiko</b></p> <p>Es kann schwierig sein, Anlagen in ILS schnell zu verkaufen. Dies kann den Wert des Fonds und unter extremen Marktbedingungen auch seine Fähigkeit zur Abwicklung von Rücknahmeanträgen beeinträchtigen. Der Sekundärmarkt für ILS könnte eine beschränkte Liquidität aufweisen. In Situationen, in denen eine grosse Katastrophe eingetreten ist oder deren Eintreten wahrscheinlich erscheint, kann die Liquidität für potenziell betroffene ILS vermindert sein oder sich gänzlich auflösen.</p>

<sup>2</sup> Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

<sup>3</sup> Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesem Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.



### Regulatorisches Risiko

Anlagen in ILS können dem Risiko einer Änderung von Gesetzen oder Vorschriften unterliegen. Diese Änderungen könnten zu Einschränkungen bezüglich der Fähigkeit bestimmter Anleger zur Anlage in ILS führen oder negative Auswirkungen auf Emittenten von ILS haben, was wiederum bei bestimmten ILS zu vorzeitigen Rücknahmeereignissen führen könnte.

### Derivative Finanzinstrumente

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann zu einer höheren Volatilität bei den Anteilspreisen führen, was höhere Verluste für den Anleger zur Folge haben kann.

Durch Total Return Swaps auf Indizes und Anleihen eingegangene Long- und Short-Engagements können das Engagement in Versicherungsrisiken erhöhen.

### Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist möglicherweise für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont geeignet, die eine Diversifizierung anstreben, indem sie in eine Anlageklasse investieren, deren Wertentwicklung nicht mit anderen finanziellen Vermögenswerten verbunden ist. Darüber hinaus muss der Anleger über eine ausreichend hohe Risikotoleranz verfügen, um potenzielle Anlageverluste bei Eintritt extremer Versicherungskatastrophen zu tragen. Der Fonds ist nicht für Privatanleger vorgesehen; er richtet sich an versierte Anleger. Als versiert gelten Anleger, die:

a) die Strategie, die Eigenschaften und die Risiken des Fonds verstehen und somit eine fundierte Anlageentscheidung treffen können; und

b) über Kenntnisse und Anlageerfahrung im Zusammenhang mit Finanzprodukten, die (wie dieser Fonds) komplexe Derivate und/oder Derivatstrategien einsetzen, sowie bezüglich der Finanzmärkte allgemein verfügen.

## Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand
F	USD 100 000	USD 50 000	USD 100 000
I	USD 5 000 000	USD 2 500 000	USD 5 000 000
IF	USD 1 000 000	USD 500 000	USD 1 000 000

Anteilsklassen	Ausgabeaufschlag <sup>4</sup>	Managementgebühr <sup>5</sup>	Vertriebsgebühr
F	bis zu 1 %	1,50 %	Entfällt
I	Entfällt	Entfällt	Entfällt
IF	Entfällt	1,10 %	Entfällt

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

<sup>4</sup> Prozentangaben sind unter Bezug auf den gesamten Zeichnungsbetrag angegeben und machen 1,0101 % des Nettoinventarwerts pro F-Anteil aus.

<sup>5</sup> Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

# Schroder GAIA Helix

## Anlageziel

Ziel des Fonds ist Kapitalzuwachs durch Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, unter anderem auch in Schwellenländern. Der Fonds investiert zudem in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Rohstoffmärkte und Währungen weltweit, unter anderem auch in Schwellenländern.

## Anlagepolitik

Der Fonds legt sein Vermögen in mehreren zugrunde liegenden Strategien an, zu denen unter anderem Long/Short- und Long-Only-Equity-, Fixed-Income- und Credit-, Global-Macro-, Market-Neutral- und Relative-Value-Strategien zählen.

Ziel des Anlageverwalters ist es, das Vermögen einem diversifizierten Satz zugrunde liegender Strategien zuzuweisen und das Gesamtrisiko zentral zu verwalten. Die Kombination der zugrunde liegenden Strategien wird über Anlagestile, Marktsektoren, Anlagethemen und Zeithorizonte hinweg diversifiziert, um die Abhängigkeit des Fonds von einzelnen Renditequellen zu verringern. Der Umfang der Allokationen auf die einzelnen zugrunde liegenden Strategien wird unter Berücksichtigung des Renditeziels, der Risikotoleranz und der Richtlinien des Fonds angepasst. Die Auswirkungen der einzelnen zugrunde liegenden Strategien auf das Gesamtrisiko des Fonds werden einzeln und gemeinsam unter Beachtung der Korrelationen zwischen Anlagestrategien beurteilt.

Der Fonds investiert in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere von staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten und Unternehmen, Währungen und Rohstoffe sowie Investmentfonds, die in diese Instrumente investieren.

Zu den fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren zählen Anleihen, Schuldtitel aus Schwellenländern, Wandelanleihen (einschliesslich bedingter Wandelanleihen), inflationsgebundene Anleihen und Wertpapiere ohne Investment Grade (wobei es sich um Wertpapiere mit einem Kreditrating unterhalb von Investment Grade nach Standard & Poor's oder einem entsprechenden Rang anderer Kreditratingagenturen handelt). Der Fonds kann 50 % seines Vermögens in Wertpapiere unterhalb von Investment Grade investieren. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere investieren. Der Fonds kann in Wandelanleihen und Anleihen mit Optionsscheinen investieren. Das Engagement bei Wandelanleihen umfasst bis zu 10 % (auf Nettobasis) in bedingten Wandelanleihen.

Der Fonds kann direkt in China B-Aktien und China H-Aktien investieren. Zudem kann er bis zu 10 % seines Vermögens über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in China A-Aktien investieren.

Anlagen in Rohstoffen erfolgen indirekt über Derivate (einschliesslich Total-Return-Swaps), deren Basiswerte aus zulässigen diversifizierten Rohstoffindizes oder anderen zulässigen Basiswerten bestehen. Der Fonds erwirbt direkt keine physischen Rohstoffe. Er investiert auch nicht direkt in Derivate, bei deren Basiswerten es sich um physische Rohstoffe handelt.

Der Fonds setzt in hohem Masse Derivate (einschliesslich Total Return Swaps und Differenzkontrakte) long und short ein, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren (unter anderem zur Steuerung von Zins- und Währungsrisiken) oder den Fonds effizienter zu verwalten. Der Fonds hat die Flexibilität, über derivative Finanzinstrumente aktive Long- und Short-Währungspositionen einzurichten. Wenn der Fonds Total Return Swaps und Differenzkontrakte einsetzt, handelt es sich bei den Basiswerten um Instrumente und Indizes, in die der Fonds ansonsten gemäss seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik investieren darf. Total Return Swaps und Differenzkontrakte dürfen insbesondere eingesetzt werden, um ein Long- und Short-Engagement bei Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Rohstoffindizes einzugehen. Das Bruttoengagement von Total Return Swaps und Differenzkontrakten beträgt maximal 1.000 % und wird voraussichtlich innerhalb der Spanne von 300 % bis 600 % des Nettoinventarwerts bleiben. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Der Fonds darf bei der Kombination von Long- und Short-Positionen eine Long- oder Short-Nettoposition eingehen.

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente investieren und Barmittel halten. Der Fonds kann in Ausnahmefällen bis zu 100 % seines Vermögens in Barmitteln halten. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in offenen Investmentfonds und ETFs anlegen.

Da der Fonds durch keinen Index beschränkt ist, wird er ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Einige der Anteilklassen des Fonds können für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in die jeweilige Klasse geschlossen werden, wie in Abschnitt 2.3 beschrieben.

## Gesamtrisiko

Der Fonds setzt die absolute Value-at-Risk-(VaR-)Methode zur Messung seines Marktrisikos ein.

## Erwartete Hebelwirkung

600 % - 1100 % des gesamten Nettovermögens

Zur Umsetzung seiner Anlagepolitik und Erreichung seines Zielrisikos setzt der Fonds in hohem Masse Derivate ein. Zu diesen Derivaten zählen Instrumente wie Zins- und Aktien-Futures, Zins-Swaps, Devisenterminkontrakte, Total Return Swaps, Differenzkontrakte und Optionen. Der Einsatz dieser Instrumente kann eine hohe Bruttohebelung verursachen, wodurch sich das Risikoniveau des Fonds potenziell erhöhen kann. Diese Instrumente werden jedoch ebenfalls eingesetzt, um Risiken zu diversifizieren und zu steuern, was dazu beitragen kann, das Risikoniveau des Fonds zu reduzieren.

Um sein Zielrisikoprofil zu wahren, kann die Hebelung des Fonds höher sein, wenn die Marktvolatilität deutlich zurückgeht. Ganz ähnlich kann die erwartete Hebelwirkung bisweilen auch geringer sein als erwartet.

## Merkmale des Fonds

Fondswahrung	USD
Anlageverwalter	Schroder Investment Management Limited ist eine Gesellschaft mit beschrankter Haftung, die am 7. Marz 1985 gegrundet wurde. Sie ist von der Financial Conduct Authority (UK) zugelassen und wird durch diese beaufsichtigt.
Unteranlageverwalter	Von Zeit zu Zeit konnen Unteranlageverwalter bestellt werden. Allokationen auf diese Unteranlageverwalter konnen im Ermessen des Anlageverwalters jederzeit ohne Benachrichtigung der Anleger erhohet/verringert oder eingestellt werden. Unteranlageverwalter innerhalb der Schroders-Gruppe werden auf der Website <a href="http://www.schroders.com/helix">www.schroders.com/helix</a> angegeben und in den Jahres- und Halbjahresberichten veroffentlicht. BennBridge Ltd. kann jederzeit und fur einen Teil des Portfolios als Unteranlageverwalter bestellt werden.
Handelsschluss <sup>1</sup>	13.00 Uhr Ortszeit Luxemburg zwei Geschaftstage vor einem Handelstag
Handelshufigkeit / Handelstag	Taglich.
Berechnungstag	Jeder Geschaftstag. Der Nettoinventarwert je Anteil wird fur den vorangehenden Geschaftstag berechnet.
Verfugbarkeit des Nettoinventarwerts je Anteil	Der Nettoinventarwert je Anteil ist an jedem Berechnungstag verfugbar.
Abrechnungszeitraum fur Zeichnungs- und Rucknahmeerlose <sup>2</sup>	Innerhalb von drei Geschaftstagen ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise <sup>3</sup>	<p>Der Fonds nutzt eine Hebelung uber derivative Finanzinstrumente, die sowohl die Gewinne als auch die Verluste seiner Anlagen vergrossern und in grossere Fluktuationen seines Nettoinventarwerts resultieren wird. Dies erhohet das Risiko des Fonds im Vergleich zu einem nicht gehebelten Fonds erheblich. Eine Hebelung tritt ein, wenn das gesamte wirtschaftliche Engagement des Fonds den Betrag der investierten Vermogenswerte ubersteigt.</p> <p>Der Fonds wendet einen Multi-Portfoliomanager-Ansatz an und verteilt sein Kapital auf eine Reihe unterschiedlicher Teams innerhalb der Schroders-Gruppe, die ihre Anlageentscheidungen nicht koordinieren. Es besteht das Risiko, dass die kollektiven Anlageentscheidungen dieser Teams durch unbeabsichtigten Zufall zu konzentrierten Risikopositionen fuhren konnen.</p>

### Bedingte Wandelanleihen

Eine bedingte Wandelanleihe ist ein Schuldinstrument, das bei Eintreten eines vordefinierten auslosenden Ereignisses in Aktien des Emittenten umgewandelt oder teilweise oder ganzlich abgeschrieben wird. Die Bestimmungen der Anleihe geben bestimmte auslosende Ereignisse und Umwandlungsquoten vor. Die auslosenden Ereignisse konnen ausserhalb des Einflussbereichs des Emittenten liegen. Ein haufig verwendetes auslosendes Ereignis ist der Ruckgang der Eigenkapitalquote des Emittenten unter einen bestimmten Schwellenwert. Eine Umwandlung kann dazu fuhren, dass der Wert der Anlage deutlich und unumkehrbar sinkt, in bestimmten Fallen sogar auf null.

Kuponzahlungen auf bestimmte bedingte Wandelanleihen konnen vollstandig im Ermessen des Emittenten liegen und jederzeit aus jeglichem Grund und uber jeden beliebigen Zeitraum hinweg storniert werden.

Im Gegensatz zur typischen Kapitalhierarchie erleiden Anleger in bedingten Wandelanleihen noch vor Inhabern von Aktien einen Kapitalverlust.

Die meisten bedingten Wandelanleihen werden als unbefristete Instrumente ausgegeben, die zu vorab festgesetzten Terminen gekundigt werden konnen. Unbefristete bedingte Wandelanleihen werden gegebenenfalls am vorab festgesetzten Kundigungstermin nicht abgerufen und Anleger erhalten ihr Kapital am Kundigungstermin oder zu einem anderen Termin moglicherweise nicht zuruck.

Es gibt keine weitlaufig akzeptierten Standards fur die Bewertung bedingter Wandelanleihen. Der Preis, zu dem Anleihen verkauft werden, kann daher uber oder unter dem Preis liegen, zu dem sie unmittelbar vor ihrem Verkauf bewertet wurden.

Unter bestimmten Umstanden kann es schwierig sein, einen willigen Kufer fur bedingte Wandelanleihen zu finden, und der Verkufer muss fur einen Verkauf gegebenenfalls einen erheblichen Abschlag auf den erwarteten Wert der Anleihe akzeptieren.

<sup>1</sup> Anweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft nach der Handelsschlusszeit fur einen Geschaftstag eingehen, werden in der Regel am darauffolgenden Handelstag ausgefuhrt, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft erklart sich mit einer Fristabweichung einverstanden, und unter der Voraussetzung, dass alle Anteilinhaber gleich behandelt werden.

<sup>2</sup> Bei Antragstellung uber eine Vertriebsstelle konnen unterschiedliche Zeichnungs- und Rucknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

<sup>3</sup> Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesem Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.

## Stock Connect

Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect sind Wertpapierhandels- und Clearing-Programme, die von The Stock Exchange of Hong Kong Limited, der Shanghai/Shenzhen Stock Exchange, Hong Kong Securities Clearing Company Limited und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited entwickelt wurden, um einen gemeinsamen Aktienmarktzugang zwischen der Volksrepublik China (ohne Hongkong, Macao und Taiwan) und Hongkong zu schaffen. Eine ausführliche Beschreibung der Programme sowie der hiermit verbundenen Risiken ist Anhang II dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist nicht für Privatanleger vorgesehen; er richtet sich an versierte Anleger. Als versiert gelten Anleger, die:  a) die Strategie, die Eigenschaften und die Risiken des Fonds verstehen und somit eine fundierte Anlageentscheidung treffen können; und  b) über Kenntnisse und Anlageerfahrung im Zusammenhang mit Finanzprodukten, die (wie dieser Fonds) komplexe Derivate und/oder Derivatstrategien einsetzen, sowie bezüglich der Finanzmärkte allgemein verfügen.
Performancegebühr	20 % (15 % für die Anteilsklasse E) (der Multiplikator) der absoluten Outperformance gegenüber einer High-Water-Mark gemäss der in Abschnitt 3.2 (B) beschriebenen Methode.

## Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag <sup>4</sup>
A	USD 10 000	USD 5 000	USD 10 000	bis zu 3 %
A1	USD 10 000	USD 5 000	USD 10 000	bis zu 2 %
C	USD 10 000	USD 5 000	USD 10 000	bis zu 1 %
C1	USD 10 000	USD 5 000	USD 10 000	bis zu 1 %
E	USD 10 000	USD 5 000	USD 10 000	bis zu 1 %
I	USD 5 000 000	USD 2 500 000	USD 5 000 000	Entfällt

Anteilsklassen	Managementgebühr <sup>5</sup>	Vertriebsgebühr <sup>5</sup>	Performancegebühr
A	2,00 %	Entfällt	Ja
A1	2,00 %	0,50 %	Ja
C	1,00 %	Entfällt	Ja
C1	1,00 %	Entfällt	Ja
E	0,75 %	Entfällt	Ja
I	Entfällt	Entfällt	Entfällt

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

<sup>4</sup> Prozentangaben sind unter Bezug auf den gesamten Zeichnungsbetrag angegeben und machen 3,09278 % des Nettoinventarwertes pro A-Anteil, 2,04081 % des Nettoinventarwertes pro A1-Anteil und 1,0101 % des Nettoinventarwertes pro C-, C1- und E-Anteil aus.

<sup>5</sup> Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

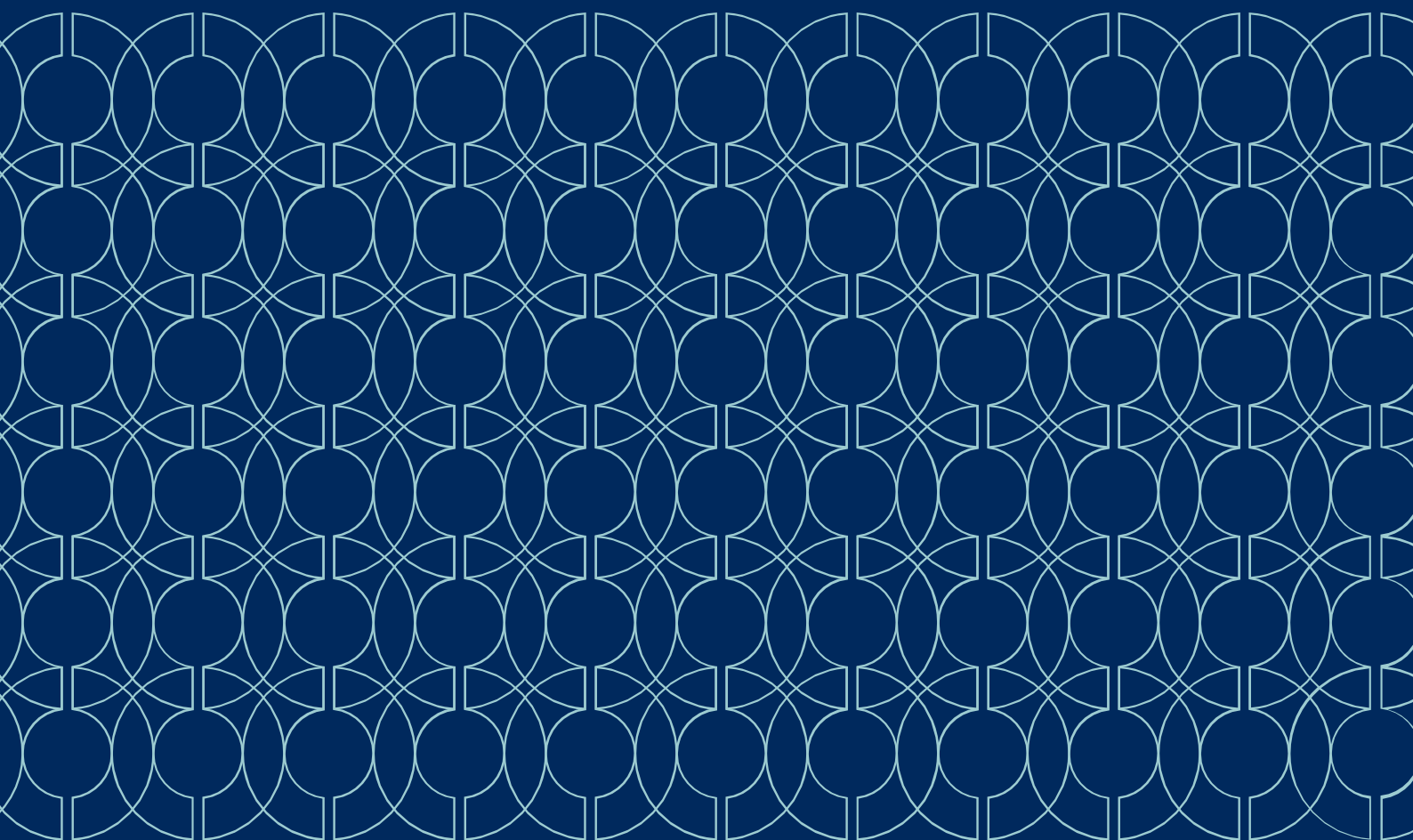
# Anhang IV

## Sonstige Informationen

- (A) Eine Liste aller Fonds und Anteilklassen ist auf Anforderung kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Darüber hinaus steht sie im Internet unter [www.schroders.lu](http://www.schroders.lu) zur Verfügung.
- (B) Haftungsausschluss MSCI (Quelle: MSCI): Die in diesem Prospekt enthaltenen von MSCI und anderen Datenanbietern erhaltenen Informationen dürfen nur für Ihren internen Gebrauch verwendet werden. Sie dürfen weder in irgendeiner Form vervielfältigt oder weiterverbreitet noch zur Erstellung von Finanzinstrumenten, Produkten oder Indizes verwendet werden. Die MSCI-Informationen sowie die Informationen anderer Datenanbieter werden auf „as is“-Basis, d. h. in vorliegender Form, bereitgestellt, und der Benutzer dieser Informationen übernimmt das gesamte Risiko jedweder Nutzung dieser Informationen. MSCI, seine verbundene Parteien und alle anderen Personen, die an der Zusammenstellung oder Erstellung von MSCI-Informationen beteiligt oder damit verbunden sind (gemeinsam die „MSCI-Parteien“) sowie andere Datenanbieter schliessen ausdrücklich jegliche Gewährleistung (einschliesslich unter anderem Gewährleistung der Ursprünglichkeit, der Genauigkeit, der Vollständigkeit, der Rechtzeitigkeit, der Nichtverletzung, der Marktgängigkeit oder der Eignung für einen bestimmten Zweck) bezüglich dieser Informationen aus. Unbeschadet des Vorangehenden ist eine MSCI-Partei oder ein anderer Datenanbieter unter keinen Umständen für direkte, indirekte, spezielle, beiläufig entstandene oder Folgeschäden (einschliesslich u. a. für entgangenen Gewinn), Strafschadenersatz oder sonstige Schäden haftbar.







EST. 1804

**Schroder Investment Management (Europe) S.A.**

5, rue Höhenhof  
1736 Senningerberg  
Grossherzogtum Luxemburg  
Tel.: (+352) 341 342 202  
Fax: (+352) 341 342 342